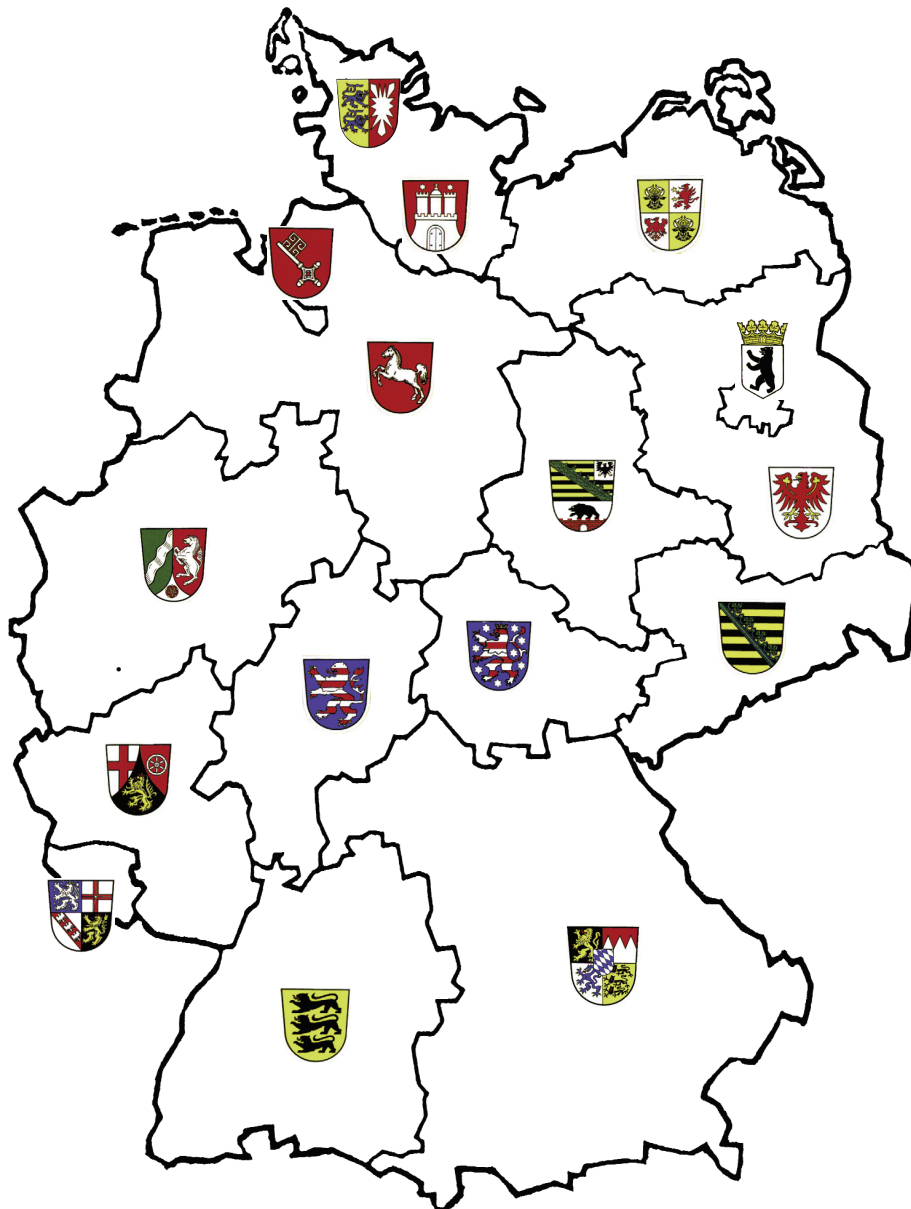




Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum **2014 - 2017**

Sonderrahmenplan: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge
des Klimawandels (2009 - 2025)



Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2014 bis 2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	5
Geschäftsordnung des Planungsausschusses	8
Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2014 bis 2017	10
 Teil I	
Einführung	10
 Teil II	
Förderungsmaßnahmen	13
 Förderbereich: Verbesserung der ländlichen Strukturen	
A. Integrierte ländliche Entwicklung	13
B. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	21
 Förderbereich: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen	
A. Einzelbetriebliche Förderung	23
B. Beratung	33
 Förderbereich: Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	
A. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse	36
B. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen der Fischwirtschaft	43
 Förderbereich: Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung	
A. Zusammenarbeit im ländlichen Raum für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung	47
B. Ökologischer Landbau und andere besonders nachhaltige gesamtbetriebliche Verfahren	50
C. Besonders nachhaltige Verfahren im Ackerbaus oder bei einjährigen Sonderkulturen	52
D. Besonders nachhaltige Verfahren auf dem Dauergrünland	57
E. Besonders nachhaltige Verfahren bei Dauerkulturen	60
F. Besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren	61
G. Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft	68

	Seite
Förderbereich: Forsten	
A. Naturnahe Waldbewirtschaftung	72
B. Forstwirtschaftliche Infrastruktur	74
C. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	76
D. Erstaufforstung	78
Förderbereich: Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	80
Förderbereich : Küstenschutz	82
Förderbereich: Benachteiligte Gebiete	84
Anhang: Garantieerklärung	86
Teil III	
Bedeutung der Förderungsmaßnahmen	91
Teil IV	
Zusammenfassung der Mittelanmeldungen 2014 für das Bundesgebiet	98
Anlagen zu Teil IV	
Übersicht 1 Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2014	99
Übersicht 2 Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2014	100
Übersicht 3 Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 2014	101
Übersicht 4 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Schleswig-Holstein	106
Übersicht 5 Vorhaben und Mittelbedarf der Freien und Hansestadt Hamburg ...	107
Übersicht 6 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Niedersachsen	108
Übersicht 7 Vorhaben und Mittelbedarf der Freien und Hansestadt Bremen	109
Übersicht 8 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Nordrhein-Westfalen	110
Übersicht 9 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hessen	111
Übersicht 10 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Rheinland-Pfalz	112
Übersicht 11 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Baden-Württemberg	113
Übersicht 12 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bayern	114
Übersicht 13 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Saarland	115
Übersicht 14 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Brandenburg	116

	Seite
Übersicht 15 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Mecklenburg-Vorpommern	117
Übersicht 16 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Sachsen	118
Übersicht 17 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Sachsen-Anhalt	119
Übersicht 18 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Thüringen	120
Übersicht 19 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Berlin	121
Teil V	
Fortschreibung des Rahmenplans für die Finanzplanjahre 2015 bis 2017	122
Anlagen zu Teil V	
Übersicht 20 Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 2015	123
Übersicht 21 Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 2016	124
Übersicht 22 Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 2017	125
Teil VI	
Vollzug der Rahmenpläne 2012 bis 2015 und 2013 bis 2016 (IST-Ausgaben) ...	126
Anlage zu Teil VI	127
Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ für den Zeitraum 2009 bis 2025	129
Übersicht 23 Verteilung der Mittel auf die Küstenländer für das Haushaltsjahr 2014	132

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2010 (BGBl. 2010 Teil I Nr. 63 S. 1934)

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
 - a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - b) markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung,
 - c) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,
 - d) sonstige Maßnahmen, die unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familienbetriebe für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;
3. Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz;
4. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
 - a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
 - b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
6. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Abs. 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Bei den Maßnahmen ist ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Im übrigen sind die Maßnahmen mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4

Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplans

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung

der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner für die Maßnahmen Förderungsgrundsätze, in denen insbesondere der Verwendungszweck der Mittel, die Förderungsvoraussetzungen und die Art und Höhe der Förderung näher bestimmt werden.

§ 6

Planungsausschuss

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuss. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuss beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.

(4) Der Planungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlussfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muss ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuss zur Beschlussfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplans gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluss über den Rahmenplan

Der Planungsausschuss leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

1. 60 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2)
2. 70 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2)
3. abweichend von Nr. 1 80 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c, soweit diese für den Bewilligungszeitraum mit Mitteln finanziert werden, die im Rahmen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 160 S. 113) in der am 10. Mai 2002 geltenden Fassung erbracht worden sind; bei mehrjährigen Maßnahmen tritt an die Stelle des Bewilligungszeitraumes das erste Jahr des Verpflichtungszeitraumes.

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger wegen Nichterfüllung der Bedingung zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe des Bundesanteils einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

Der am Ersten des Monats geltende Basiszinssatz für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

§ 12

(Inkrafttreten)

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuss für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses

§ 1 Bezeichnung

Der Planungsausschuss führt die Bezeichnung „Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK).

§ 2 Mitglieder

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuss vertritt.

§ 3 Vorsitz

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4 Unterausschuss

(1) Der Planungsausschuss setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlussfassung einen Unterausschuss ein.

(2) Der Unterausschuss setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Vorsitzenden sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan

§ 5 Anmeldung

(1) Der Planungsausschuss beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GAKG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6 Widerruf

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GAKG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses

§ 7 Sitzungsort

Der Planungsausschuss tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuss kann Ausnahmen beschließen.

§ 8 Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuss nach Bedarf ein. Der Planungsausschuss ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Be-

schlussfähigkeit fest. Der Planungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Bund und mindestens neun Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlussfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung Abweichung von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuss; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluss des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen.

Der Planungsausschuss kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und – soweit erforderlich – Richterstatler bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluss auf schriftlichem Wege gefasst werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlussfassung, einen Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muss, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muss mindestens

3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muss amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuss durch Beschluss aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der Teilnehmer
- b) die behandelten Beratungsgegenstände,
- c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,
- d) die Anträge,
- e) die Beschlüsse,
- f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuss.

§ 15

Verfahren des Unterausschusses

(1) Der Unterausschuss bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, dass jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuss kann dem Planungsausschuss Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuss Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2014 bis 2017

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister, die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft als Vorsitzende/r, der Bundesminister, die Bundesministerin der Finanzen sowie die sechzehn für Agrarstruktur und Küstenschutz zuständigen Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz - GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Gesetz vom 09.12.2010 (Anpassung an den Vertrag von Lissabon) (BGBl. 2010 Teil I Nr. 63 S. 1934) geändert wurde, folgenden gemeinsamen Rahmenplan durch Umlaufverfahren am //tt.mm.2013// beschlossen. Die Anwendung der Fördermaßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission. Soweit die GAK-Maßnahmen zur Umsetzung der Förderpolitik zur Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 in der jeweils geltenden Fassung (ELER-Verordnung) beitragen können, werden sie als nationale Rahmenregelung nach Art. 6 Abs. 3 dieser Verordnung angemeldet; die Durchführung der Maßnahmen erfolgt entsprechend der dafür von der Europäischen Kommission erteilten Genehmigung.

TEIL I

Einführung

1. Durch die Aufnahme von Artikel 91a in das Grundgesetz wurde 1969 die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, weil die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes für die Gesamtheit der Lebensverhältnisse in Deutschland bedeutsam ist. Die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GmAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden.

Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird, geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), seit dem 1. Januar 1973 mit dem Ziel durchgeführt, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Entsprechend dieser allgemeinen Zielsetzung wählt der Planungsausschuss unter Bezugnahme auf Artikel 91a GG die Einzelmaßnahmen aus, die in den Anwendungsbereich des GAKG fallen.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 11. November 1993 ist der Ziel- und Aufgabenkatalog der Gemeinschaftsaufgabe erweitert worden.

Zur Verbesserung und langfristigen Sicherung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft können durch diese Änderung auch Maßnahmen gefördert werden, die eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung umfassen.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 8. August 1997 wurden als eigenständiger Förderatbestand Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz zum Aufgabenbereich der Gemeinschaftsaufgabe erhoben.

3. Die Fördermaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind ein zentrales Element für die Umsetzung der nationalen Strategie zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014 bis 2020 in der Bundesrepublik Deutschland nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-Verordnung). Sie bilden als nationale Rahmenregelung gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung die gemeinsamen Bestandteile, die von den Ländern in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums umgesetzt und durch eigene Fördermaßnahmen ergänzt werden können. Daneben tragen sie zur Umsetzung der nationalen Fischereistrategie nach der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 vom 27.07.2006 über den Europäischen Fischereifonds bei.

4. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Zuschüsse, Bürgschaften) sowie die Ziele der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muss der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen in den Ländern zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird aufgrund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuss vor. Die Anmeldungen sind zu begründen nach Art und Umfang der Maßnahmen und haben die voraussichtlichen Kosten zu enthalten.

5. Der Rahmenplan wird vom Planungsausschuss beschlossen, in dem der Bund durch den Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft sowie den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je eine Ministerin/Minister (Senator) vertreten sind. Der Bund hat ebenso viele Stimmen wie die 16 Länder zusammen. Der Planungsausschuss beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder, so dass zu einer Beschlussfassung 25 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuss hat bei seinem Beschluss über die Förderungsgrundsätze und den Rahmenplan räumliche und sachliche Schwerpunkte zu bilden.

Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

6. Bei der Aufstellung des Rahmenplans sind die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern wie auch die geschlechterspezifischen Auswirkungen des Verwaltungshandelns in der Weise zu berücksichtigen, dass die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht wird. Unter Berücksichtigung der maßnahmespezifischen Zuwendungsvoraussetzungen stehen die Fördermaßnahmen Männern und Frauen unabhängig von Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter oder sexueller Veranlagung gleichermaßen offen.

7. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, dass Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft oder dem Tierschutz dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuss über die Abgrenzung derartiger Maßnahmen gegenüber denen der Gemeinschaftsaufgabe.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, der demografischen Entwicklung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes beachtet werden, um die strukturellen sowie ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes zu verbessern.

Im Rahmen der Förderung soll verstärkt dazu beigetragen werden, eine mit ökologisch wertvollen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft zu erhalten und zu schaffen, den Erosionsschutz zu sichern und den Tierschutz zu verbessern.

Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope gemäß § 30 BNatSchG dürfen nicht gefördert werden. Andere wertvolle Landschaftsbestandteile sollen nicht beeinträchtigt werden. Als solche kommen vor allem in Betracht:

- Feuchtgebiete,
- Trockenbiotope,
- für die Biotopvernetzung bedeutsame Landschaftsbestandteile,
- natur- und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile.

Bund und Länder weisen auf den notwendigen Schutz der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhaltenswerten Landschaftsbestandteile hin. Die Erhaltung der Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

8. Im Hinblick auf die Übergangphase zur neuen EU-Förderperiode 2014-2020 stimmen Bund und Länder darin überein, dass für Maßnahmen der Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

- a) die Laufzeit von Verpflichtungen (Verpflichtungszeitraum), die im Jahr 2014 auslaufen, nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel ausnahmsweise um 1 Jahr verlängert werden kann;
- b) ausnahmsweise im Jahr 2014 Neubewilligungen nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel nach dem GAK-Rahmenplan 2013-2016 eingegangen werden können.

Von den unter a) und b) genannten Möglichkeiten werden folgende Maßnahmen des GAK-Rahmenplans 2013-2016 ausgenommen:

- A 2.1.1 Anbau von jährlich mindestens vier verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebes,
- A 2.2 Begrünung von Dauerkulturen (Teilmaßnahme),

- A 2.3 Anwendung von Mulchsaatverfahren oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau (Teilmaßnahme),
- A 2.4 Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit Schleppschläuchen (Teilmaßnahme),
- A 2.5 Anwendung von bodenschonenden Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus,
- A 2.6 Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen,
- B 2.3.2 Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen mit Schonstreifen,
- B 2.4 Verzicht auf den Umbruch bei der Erneuerung des Dauergrünlandes eines Betriebes,
- D Förderung mehrjähriger Flächenstilllegung.

9. Der Bund und die Länder stimmen darin überein, dass für Maßnahmen des Rahmenplans das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Koordinierung und Vernetzung der nationalen Evaluierungserfordernisse nach den Vorgaben der ELER-Verordnung und der nationalen Strategie durchführt. Dafür werden im Wege eines Vorwegabzugs in den Rahmenplänen der Jahre 2009 bis 2015 (Zeitraum zur Evaluierung der ELER-Maßnahmen der EU-Förderperiode 2007 bis 2013) jährlich 300.000 Euro für Evaluierungskosten als Sachkosten vorgesehen.

10. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuss auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

11. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Bund

dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die im Rahmenplan festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses. Die vorherige Zustimmung des Bundes ist bei Umschichtungen innerhalb der einzelnen Maßnahmengruppen nicht erforderlich. Bei Umschichtungen zwischen den einzelnen Maßnahmen-gruppen ist die vorherige Zustimmung des Bundes einzuholen, sofern der umzuschichtende Betrag 3 % des Landesanteils am Gesamtvolumen des Rahmenplans oder 25 % einer Maßnahmengruppe übersteigt. Umschichtungen, die den Küstenschutz betreffen, sind in jedem Fall vorher mit dem Bund abzustimmen.

12. Im Zuwendungsbescheid ist auf die Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hinzuweisen.

Bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50.000 Euro ist in geeigneter Weise (Erläuterungstafel) gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und jeweiligen Land mitfinanziert werden.

Die Erläuterungstafeln müssen das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in gleicher Größe wie das Landeslogo tragen und den Hinweis enthalten, dass das geförderte Projekt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und dem jeweiligen Land mitfinanziert wurde.

Weitere Einzelheiten regeln die Länder.

Förderbereich 1: Verbesserung der ländlichen Strukturen

Der Förderbereich gliedert sich in folgende Maßnahmengruppen:

- A. Integrierte ländliche Entwicklung**
- B. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen**

Maßnahmengruppe A. Integrierte ländliche Entwicklung

I. Maßnahmen

- 1.0 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte
- 2.0 Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden
- 3.0 Regionalmanagement
- 4.0 Dorferneuerung und -entwicklung
- 5.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen
- 6.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes
- 7.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume

II. Begriffsbestimmungen

- Region ist ein Gebiet mit räumlichem oder funktionalem Zusammenhang.
- Lokale Aktionsgruppen sind öffentlich-private Partnerschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne des Artikels 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013¹.
- Regionalmanagement ist eine querschnittsorientierte Dienstleistung zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung ländlicher Entwicklungsprozesse.

III. Allgemeiner Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der

- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- Belange des Natur- und Umweltschutzes,

- Grundsätze der AGENDA 21,
- demografischen Entwicklung sowie
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

die ländlichen Räume im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO)² als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

Die Umsetzung von LEADER im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung erfolgt über die Maßnahmen 1.0 bis 7.0.

1.0 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK)

1.1 Verwendungszweck

Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, die strategisch-planerische Grundlage für ländliche Entwicklungsprozesse und deren Umsetzung mit Maßnahmen der GAK zu schaffen.

1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig ist die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte als Vorplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 GAKG.

1.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- b) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung.

1.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können

1.3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,³

¹ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013)

² Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013)

³ In den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.

1.3.2 Zusammenschlüsse der regionalen Akteure gem. Nummer 1.4.4 mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Die ILEK müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:

- a) Kurzbeschreibung der Region,
- b) Analyse der regionalen Stärken und Schwächen unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- c) Auflistung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren,
- d) Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte,
- e) regionale Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte,
- f) Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

1.4.2 Die Konzepte können sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

1.4.3 Je genau abgegrenzter Region ist bezogen auf die Aktivitäten der ländlichen Entwicklung jeweils nur ein integriertes Entwicklungskonzept förderfähig.

1.4.4 In die Erarbeitung des ILEK sollen die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region einschließlich lokaler Aktionsgruppen einbezogen werden. Dazu gehören in der Regel

- a) der landwirtschaftliche Berufstand,
- b) die Gebietskörperschaften,
- c) die Einrichtungen der Wirtschaft,
- d) die Verbraucherverbände,
- e) die Umweltverbände,
- f) die Träger öffentlicher Belange.

1.4.5 Die ILEK sollen ggf. die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundene Energieeinsparungen untersuchen und bewerten.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

1.5.2 Zuschüsse können bis zu einer Höhe von 75 % der Kosten gewährt werden.

1.5.3 Der Zuschuss je Konzept kann einmalig bis zu 70.000 Euro betragen. Eine Fortschreibung des Konzepts ist mit einem Zuschuss von bis zu 35.000 Euro möglich.

1.6 Sonstige Bestimmungen

Das ILEK ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil des ILEK.

2.0 Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden

2.1 Verwendungszweck

Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, kleinräumige und gemeindliche Entwicklungsplanungen in ländlichen Gebieten mit Maßnahmen der GAK zu unterstützen.

2.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

2.2.1 Gefördert wird die Erarbeitung von Plänen zur kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten als Vorplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 GAKG.

2.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- b) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung.

2.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können

2.3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,³

2.3.2 Teilnehmergemeinschaften.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Förderfähig ist die Erarbeitung von kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklungsplanungen in ländlichen Gemeinden zur Erhaltung und Gestaltung des ländlichen Charakters und der Verbesserung der Lebensqualität unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

2.4.2 Pläne für die Entwicklung von ländlichen Gemeinden sollen ggf. die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundene Energieeinsparungen untersuchen und bewerten.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

2.5.2 Zuschüsse können bis zu einer Höhe von 75 % der Kosten gewährt werden.

2.5.3 Der Zuschuss je EU-Förderperiode und Vorhaben kann bis zu 50.000 Euro betragen.

2.6 Sonstige Bestimmungen

Die Pläne sind im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil der Pläne.

3.0 Regionalmanagement⁴

3.1 Verwendungszweck

Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, ländliche Entwicklungsprozesse im Sinne dieser Maßnahmengruppe zu initiieren, zu organisieren und entsprechende Projekte umzusetzen.

3.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

3.2.1 Förderfähig ist das Regionalmanagement zur

- a) Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
- b) Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
- c) Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte.
- d) Unterstützung der regionalen Akteure, um Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor sowie zwischen Akteuren des öffentlichen Sektors herzustellen, die der Umsetzung von regionalen Entwicklungsstrategien dienen.

3.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- b) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung.

3.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können

3.3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände³,

3.3.2 Zusammenschlüsse der regionalen Akteure gemäß Nummer 3.4.2 mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

3.4.1 Das Regionalmanagement ist nur dann förderfähig, wenn Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung die Funktion des Regionalmanagements wahrnehmen.

3.4.2 In die Arbeit eines geförderten Regionalmanagements sollen die relevanten Akteure der Region einschließlich lokaler Aktionsgruppen einbezogen werden. Dazu gehören in der Regel

- a) der landwirtschaftliche Berufsstand,
- b) die Gebietskörperschaften,
- c) die Einrichtungen der Wirtschaft,
- d) die Verbraucherverbände,
- e) die Umweltverbände,
- f) die Träger öffentlicher Belange.

3.4.3 Je genau abgegrenzter Region ist bezogen auf die Aktivitäten der ländlichen Entwicklung jeweils nur ein Regionalmanagement förderfähig.

3.5 Art und Höhe der Zuwendungen

3.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

3.5.2 Ein Zuschuss kann für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren bis zu einer Höhe von 75 % der Kosten gewährt werden.

3.5.3 Der Zuschuss kann jährlich bis zu 90.000 Euro betragen.

3.6 Sonstige Bestimmungen

Das Regionalmanagement stimmt sich mit den Stellen in der Region ab, die ähnliche Ziele verfolgen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.

4.0 Dorferneuerung und -entwicklung⁵

4.1 Verwendungszweck

Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, die Entwicklung ländlich geprägter Orte mit Maßnahmen der GAK zu unterstützen.

4.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

4.2.1 Förderfähig sind Aufwendungen für die Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte i. S. d. § 1 Abs. 1 Nummer 1d GAKG zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz.

⁴ Die Prüfung, ob es sich bei den im Rahmen von 3.0 durchgeführten Maßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt, sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Bewilligungsbehörde.

⁵ Die Prüfung, ob es sich bei den im Rahmen von 4.0 durchgeführten Maßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt, sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Bewilligungsbehörde.

4.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG⁶ und dem LwAnpG⁷ sowie des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) Maßnahmen in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern,
- g) Betriebskosten,
- h) Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

4.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

4.3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände³,**4.3.2** natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,**4.3.3** Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte.**4.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.4.1 Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen insbesondere in Regionen mit agrarstrukturellen, allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten und demografischen Problemen gefördert werden.

4.4.2 Maßnahmen, die außerhalb eines ILEK nach Nummer 1.0 durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Maßnahmen für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie die Wege zur Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements hervorgehen.

4.5 Art und Höhe der Zuwendungen

4.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

4.5.2 Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- a) bis zu 65 % der Kosten bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 4.3.1 und 4.3.3,
- b) bis zu 35 % der Kosten bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 4.3.2.

4.5.3 Bei Maßnahmen, die der Umsetzung eines ILEK nach Nummer 1.0 dienen, können die Fördersätze um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

4.5.4 Bei besonders innovativen Vorhaben von landesweitem Interesse können für Vorarbeiten Zuschüsse bis zu 100 % der Kosten gewährt werden.

4.5.5 Bei Maßnahmen können eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 4.3.1 sowie von Teilnehmergeinschaften, Wasser- und Bodenverbänden und Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

4.5.6 Landankäufe im Rahmen des Landzwischenenerwerbs sind bis zu 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens förderfähig.

4.6 Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

5.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen⁸**5.1 Verwendungszweck**

Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen mit Maßnahmen der GAK zu unterstützen.

⁶ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz (JStG 2009) vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 – Nr. 63).

⁷ Gesetz über die Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik – Landwirtschaftsanpassungsgesetz – neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Artikel 40 G vom 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586).

⁸ Die Prüfung, ob es sich bei den im Rahmen von 5.0 durchgeführten Maßnahmen um staatliche Beihilfen im von Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt, sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Bewilligungsbehörde.

5.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

5.2.1 Förderfähig sind Aufwendungen für dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) Maßnahmen in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern,
- g) Betriebskosten,
- h) Maßnahmen für Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.3.2 mit Ausnahme von Infrastruktureinrichtungen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die – im Falle von Wegebau – dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen.

5.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

5.3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände³,

5.3.2 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,

5.3.3 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften.

5.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen insbesondere in Regionen mit agrarstrukturellen, allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten und demografischen Problemen gefördert werden.

5.5 Art und Höhe der Zuwendungen

5.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

5.5.2 Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- a) bis zu 65 % der Kosten bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 5.3.1 und 5.3.3
- b) bis zu 35 % der Kosten bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 5.3.2.

5.5.3 Die Fördersätze für Maßnahmen, die der Umsetzung eines ILEK nach Nummer 1.0 dienen, können um bis

zu 10 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen nach Nummer 5.5.2 erhöht werden.

5.5.4 Bei Maßnahmen können eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.3.1 sowie von Wasser- und Bodenverbänden und Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.6 Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

6.1 Verwendungszweck

Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums mit Maßnahmen der GAK zu unterstützen.

6.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

6.2.1 Förderfähig sind Aufwendungen für die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Vorhaben des freiwilligen Nutzungstauschs.

6.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- b) Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- c) Beschleunigung des Wasserabflusses,
- d) Bodenmelioration,
- e) Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die o. g. Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

6.2.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenverkehrs,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) Maßnahmen in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern,
- g) Betriebskosten.

6.3 Zuwendungsempfänger

Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte und – bei freiwilligem Landtausch und freiwilligem Nutzungstausch – Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen.

6.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können in Verfahren nach FlurbG und LwAnpG, die durch Beschluss angeordnet sind, für Vorarbeiten sowie für Vorhaben des freiwilligen Nutzungstauschs gewährt werden.

6.5 Art und Höhe der Zuwendungen

6.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

6.5.2 In Verfahren nach FlurbG können Zuschüsse bis zu 75 %, bei Weinbergsflurbereinigungen bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 FlurbG gewährt werden. Die Länder können Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft mit bis zu 80 % fördern.

6.5.3 In Verfahren nach §§ 53 bis 64b LwAnpG beträgt der Zuschuss bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 FlurbG.

6.5.4 Reduzieren sich die Zuschusssätze nach 6.5.2 während laufender Verfahren, gilt der Zuschusssatz zum Zeitpunkt der Anordnung.

6.5.5 Landankäufe im Rahmen des Landzwischenverkehrs sind bis zu 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens förderfähig. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann für durch den ELER kofinanzierte Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt ein höherer Prozentsatz festgelegt werden.

6.5.6 Im freiwilligen Nutzungstausch kann für nicht-investive Aufwendungen der Tauschpartner und für eine langfristige Pachtbindung zum Zwecke der Erhaltung der Kulturlandschaft und zur standortangepassten Landbe-

wirtschaftung (Pachtprämie) ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss darf bei Aufwendungen der Tauschpartner 75 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten nicht überschreiten. Die Pachtprämie⁹ darf einmalig 200 Euro/ha nicht überschreiten.

6.5.7 Fördersätze für Maßnahmen, die der Umsetzung eines ILEK nach Nummer 1.0 dienen, können um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen nach Nummer 6.5.2 und 6.5.6 erhöht werden.

6.5.8 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach 6.3 können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

6.5.9 Beiträge der Beteiligten nach § 10 FlurbG und § 56 Abs. 2 LwAnpG sind keine Zuschüsse Dritter.

6.5.10 Die Förderung von Verfahrenskosten ist nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV freigestellt.

6.6 Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

7.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume**I. Maßnahmen**

Verbesserung der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten durch:

- Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke;
- Förderung der Verlegung von Leerrohren;
- Förderung von Machbarkeitsuntersuchungen etc.

⁹ Die Pachtprämie wird nur an Nichtlandwirte als Verpächter unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen) gewährt.

II. Begriffsbestimmungen

Die Wirtschaftlichkeitslücke ist der Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle.

7.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen¹⁰ und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen, und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Die Maßnahme ist befristet bis zum 31.12.2018.

7.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Förderfähig sind die unter **Punkt I** genannten Maßnahmen.

7.2.1 Zuschüsse der Zuwendungsempfänger an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen.

Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.

7.2.2 Die Verlegung von Leerrohren (die für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können) mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard, z.B. „drei- oder mehrfach D 50“ – seitens des Zuwendungsempfängers als Bauherr oder sofern der Zuwendungsempfänger allein über die Nutzung der Leerrohre Verfügungsberechtigt ist.

7.2.3 Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen nach Nummer 7.2.1 und 7.2.2 dienen.

7.3 Zuwendungsempfänger

Gemeinden und Gemeindeverbände¹¹

7.4 Zuwendungsvoraussetzungen

7.4.1 Im Falle der Förderung nach der Nummer 7.2.1 und 7.2.2 hat der Zuwendungsempfänger zu erbringen:

- einen Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung (Downstreamübertragungsrate von weniger als 2 MBit/s zu erschwinglichen Preisen) im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber während der nächsten drei Jahre und
- eine nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet. Der Bedarf ist nach beruflicher und privater Nutzung aufzuschlüsseln.

7.4.2 Im Falle der Förderung nach der Nummer 7.2.1 hat der Zuwendungsempfänger zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers ein offenes und transparentes Auswahlverfahren durchzuführen. Die Veröffentlichung muss zumindest im offiziellen Amtsblatt, im Internetangebot der Gemeinde und auf dem Bundesportal Breitbandausschreibungen.de erfolgen. Die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts sind zu beachten.

7.4.3 Die Beschreibung der Leistungen im offenen und transparenten Auswahlverfahren erfolgt auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs und muss technologieneutral abgefasst sein. Die Untergrenze für eine Grundversorgung der Privatanutzer muss mindestens 2 Mbit/s Downstream betragen.

7.4.4 Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der Anbieter, aus der der Zuschussbetrag hervorgeht, den der Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält. Es soll bei gleichen technischen Spezifikationen das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt werden.

7.4.5 Das Angebot umfasst auch die Investitionen zur Herstellung des offenen und fairen Zugangs auf Vorleistungsebene (Technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität), der für mindestens 7 Jahre zu gewährleisten ist. Der Zugang zu Leerrohren und Masten ist unbefristet zu gewähren. Bei NGA-Netzen muss die Möglichkeit einer vollständigen Entbündelung geboten werden.

7.4.6 Die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene müssen auf den Preisbildungsverfahren der BNetzA und auf Preisen beruhen, die in vergleichbaren, von mehr Wettbewerb geprägten Gebieten gelten.

7.4.7 Im Fall, dass das Auswahlverfahren erfolglos bleibt oder die Realisierung der Investition nach Nummer 7.2.1 durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss erfordert als bei Realisierung durch den Zuwendungsempfänger, kann der Zuwendungsempfänger die Investitionen selbst durchführen.

Förderfähig ist auch in diesem Fall der Teilbetrag, der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitsschwelle erforderlich ist.

7.4.8 Die Förderung nach Nummer 7.2.1 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Zuwendungszweck innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren nicht mehr gewährleistet ist.

¹⁰ Marktkonforme Entgelte, die den Tarifen entsprechen, die von Diensteanbietern in nicht geförderten Gebieten verlangt werden.

¹¹ In den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.

7.4.9 Die Verlegung der nach Nummer 7.2.2 geförderten Leerrohre ist zu dokumentieren. Den an der Nutzung interessierten Netzbetreibern sind alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

7.4.10 Die Förderung nach Nummer 7.2.2 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Leerrohre innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren nicht mehr für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können.

7.5 Art und Höhe der Zuwendungen

7.5.1 Art der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

7.5.2 Höhe der Zuwendungen

- a) Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- b) Der staatliche Zuschuss im Rahmen der Maßnahme ist auf 500 000 Euro pro Einzelvorhaben beschränkt.

7.6 Sonstige Bestimmungen

7.6.1 Wenn ein Zuwendungsempfänger die Investition nach Nr. 7.4.7 selbst durchführt ist die Nutzung der Netzinfrastruktur in einem offenen und transparenten Ausschreibungsverfahren unter Beachtung des Vergaberechts zu vergeben.

7.6.2 Bereits bei Antragstellung sind geeignete projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.

7.6.3 Die in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in der Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO II) vom 17.06.2014 (ABl. L 143 vom 26.06.2014) enthaltenen Vorgaben sind für die Förderung verbindlich.

Förderbereich 1: Verbesserung der ländlichen Strukturen

Der Förderbereich gliedert sich in folgende Maßnahmengruppen:

- A. Integrierte ländliche Entwicklung
- B. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

B. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

I. Maßnahmen:

- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen;
- Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen;
- Rückbau von Deichen;
- Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung;
- Neubau und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen;
- Neubau und Erweiterung von überbetrieblichen Einrichtungen für Beregnungszwecke;
- Neubau und Erweiterung von Anlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen.

II. Begriffsbestimmungen

keine

III. Förderungsgrundsätze

1.0 Förderfähig sind die unter Punkt I genannten Maßnahmen.

1.1 Verwendungszweck

Die Förderung zielt darauf ab, eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu erzielen.

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig sind:

- a) Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Ziffern 1.2.1 b) bis 1.2.1 g).
- b) Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen einschließlich Wildbachverbauung.
- c) Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten.

- d) Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, um den ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern, z.B. durch
 - Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen;
 - Verbesserung der Durchgängigkeit;
 - Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft.

- e) Neubau und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen bis zu einer Größe von 5000 Einwohnerwerten (EW) in ländlichen Gemeinden und die dazugehörigen Kanalisationen sowie entsprechende Kanalisationen zu bereits bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen, unabhängig von deren Bemessungsgröße. Ausgenommen sind Erschließungsmaßnahmen neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete.

- f) Neubau und Erweiterung von Wasser sparenden überbetrieblichen Einrichtungen zur Entnahme, Speicherung und Zuleitung von Wasser für Beregnungszwecke bis zur Übergabestelle an das jeweilige einzelbetriebliche Bewässerungsnetz.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2016 befristet.

- g) Neubau und Erweiterung von Anlagen zur Wasserspeicherung, Grundwasseranhebung und Pumpenanlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2016 befristet.

1.2.2 Zuwendungsfähig sind:

- die förderungsfähigen Kosten die nach Abzug von Leistungen Dritter
- die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- die infolge wasserwirtschaftlicher Maßnahmen notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- notwendiger Grunderwerb für alle baulichen Anlagen bis max. 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben;
- notwendiger Grunderwerb für sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

1.2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- der Bau von Verwaltungsgebäuden;
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen;
- mobile Hochwasserschutzwände;
- gewässerkundliche Daueraufgaben;
- institutionelle Förderungen;
- Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern;
- Hochwasserschutzanlagen zum Schutz neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete.

1.3 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können das Land, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Unterhaltungspflichtige an Gewässern sein.

1.4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

1.4.1 Hochwasserschutzmaßnahmen nach Ziffern 1.2.1 b) und 1.2.1 c) dürfen nur im Rahmen eines Hochwasserschutzkonzeptes gefördert werden und wenn sie mit den betroffenen Ober- und Unterliegern erörtert sind.

1.4.2 Der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten nach Ziffer 1.2.1 c) ist gegenüber dem Neubau oder der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen nach Nr. 1.2.1 b) Vorrang zu geben.

1.4.3 Anlagen nach Ziffer 1.2.1 e) dürfen nur gefördert werden, wenn aus mehreren Alternativen die Vorzugslösung durch eine dynamische Kostenvergleichsrechnung (KVR-Leitlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser) ermittelt worden ist.

1.4.4 Technische Einrichtungen nach 1.2.1 f) dürfen nur nach Vorliegen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung und nur in Regionen gefördert werden, die im langjährigen Mittel von April bis September eine negative klimatische Wasserbilanz aufweisen.

1.4.5 Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet werden.

1.5 **Art und Höhe der Zuwendungen****1.5.1** **Art der Zuwendungen**

Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

1.5.2 **Höhe der Zuwendungen**

- a) Die Förderung kann bis zu 70 % der förderungsfähigen Kosten betragen.
- b) Die Förderung nach Ziffern 1.2.1 b) und 1.2.1 c) kann bis zu 80 %, die Förderung nach Ziffer 1.2.1 d) kann bis zu 90 % betragen, sofern die Maßnahmen im übergeordneten Interesse liegen (z.B. Bewirtschaftungsplan) und die Unterlieger besondere Vorteile durch die Maßnahme genießen.
- c) Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

1.6 **Sonstige Bestimmungen**

1.6.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt ist, dass ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

1.6.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

Der Förderbereich gliedert sich in folgende Maßnahmengruppen:

A. Einzelbetriebliche Förderung

I. Maßnahmen

1.0 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

2.0 Diversifizierung

B. Beratung

A. Einzelbetriebliche Förderung

I. Maßnahme

1.0 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

II. Begriffsbestimmungen

- a) Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) genannt ist und bei dem auch das daraus entstehende Erzeugnis ein Anhang I-Erzeugnis ist.
- b) Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen entsprechend der Definition im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008¹ (allgemeine Freistellungsverordnung).
- c) Kooperationen im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung sind Zusammenschlüsse
 - im Sinne von Art. 17 ELER-Verordnung² von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben („kollektive Investitionen“)
 - im Sinne von Art. 35 ELER-Verordnung von Landwirten oder Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die mit weiteren Landwirten und Einrichtungen zusammenarbeiten. Die Organisationen und Einrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaft müssen überwiegend von

Mitgliedern aus land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen getragen werden und auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten.

- d) Operationelle Gruppen (OPG) gemäß Art. 56 der ELER-Verordnung sind obligatorischer Teil der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“. Sie werden von Landwirten und/oder Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung in Verbindung mit anderen Interessengruppen, wie z.B. Forschern und Beratern, gegründet mit dem Ziel, innovative Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien zu entwickeln, durchzuführen und zu begleiten.

III. Förderungsgrundsätze

1.0 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

1.1 Verwendungszweck

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden.

Gefördert werden Maßnahmen zur

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten;
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung;

unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes.

1.2 Gegenstand der Förderung/ Förderausschluss

1.2.1 Förderungsfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die

- a) die Voraussetzungen des Art. 17, Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) sowie für die Primärproduktion die Anforderungen der Verordnung

¹ Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3) geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1224/2013 der Kommission vom 29.11.2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer (ABl. L 320 vom 30.11.2013, S. 22).

² Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

(EG) Nr. 1857/2006³ und für die Verarbeitung und Vermarktung die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 erfüllen,

- b) der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen dienen und
- c) durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der unter 1.1 genannten Verwendungszwecke dienen.

Darüber hinaus sind besondere Anforderungen

- d) in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz

und zusätzlich

- e) im Falle von Stallbauinvestitionen im Bereich Tiererschutz entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 zu erfüllen.

Die besonderen Anforderungen

- des Verbraucherschutzes werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms nach Art. 16 ELER-Verordnung oder im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten erfolgt,
- des Umwelt- und Klimaschutzes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (z.B. von Wasser und/oder Energie) oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachzuweisen.
- Investitionen in Bewässerungsanlagen sind förderfähig, wenn eine Wassereinsparung von mindestens 25 % erreicht wird.

Bei der Erstanschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden.⁴

Bemessungsgrundlage der Förderung von Investitionen sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
- Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes;

- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 12 % der in den ersten beiden Titeln der vorgenannten Bemessungsgrundlage der förderfähigen Ausgaben.

Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmengen sind nur im Rahmen dieser Referenzmengen förderbar. Dies gilt nicht für Investitionen im Bereich der Milcherzeugung.⁵

Der Nachweis der betrieblichen Referenzmenge ist spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises zu erbringen.

Die Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben sind bei einem förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 Euro förderungsfähig.

1.2.2 Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Landankauf,
- b) der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn, sie dienen der Anlage von Dauerkulturen, sowie Ersatzinvestitionen,
- c) Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft,
- d) laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- e) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- f) Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,
- g) Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst, Gemüse und sonstige Sonderkulturen, wenn sie die von den Ländern festgelegten besonderen Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen,
- h) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energiengesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können,

³ Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung des Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358 vom 9.8.2008, S. 3), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1114/2013 (ABl. L 298 vom 8.11.2013, S.43).

⁴ Dieser Fördertatbestand (Förderung der Erstanschaffung wassersparender Technik) ist nicht von der beihilferechtlichen Freistellung erfasst, sondern wird gesondert notifiziert.

⁵ Nr. 1.2.1, Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend Art. 1 Nr. 1 der VO (EG) Nr. 363/2009 der Kommission vom 4.5.2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 5).

- i) Unternehmen, die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,
- j) Investitionen in die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen.

1.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008⁶ (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen sind, wenn entweder

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird

oder

- das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung im Sinne des 1. Titels gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei sowie die Wanderschäfferei.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder
- die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Allgemeine Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat:

- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen

Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,

- grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens 2 Jahre vorzulegen,
- wenn die Länder es vorgeben, eine Buchführung für mindestens 5 Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen, die dem BMEL- Jahresabschluss entspricht und
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.
- Im Falle von Kooperationen ist der Kooperationsvertrag und bei Kooperationen gemäß Art. 35 ELER-VO zusätzlich der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen, die die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen, vorzulegen.

Aus der Vorwegbuchführung soll sich eine angemessene Eigenkapitalbildung des Unternehmens nachweisen lassen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahme zulassen.

Die Länder stellen im Rahmen der Durchführung der Förderung nach diesen Grundsätzen sicher, dass die Prosperität des Zuwendungsempfängers geprüft wird.

1.4.2 Existenzgründung

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nr. 1.4.1 mit der Maßgabe, dass

- statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

1.4.3 Junglandwirte

Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre), die nach Nr. 1.5.2 e) gefördert werden, müssen zusätzlich zur Erfüllung der Nr. 1.4.1 sowie ggf. 1.4.2 nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird.

⁶ Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen können als

- Zuschüsse und
- Bürgschaften⁷

gewährt werden.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 Euro.

Die Förderung wird begrenzt auf ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von 2,0 Mio. Euro. Diese Obergrenze kann in den Jahren von 2014 bis 2020 höchstens einmal ausgeschöpft werden.

Der Gesamtwert der nach Nr. 1.5.2 gewährten Beihilfen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 % nicht übersteigen. Dies gilt nicht für die Ziffern 1.5.3 und 1.5.4. Ausgedrückt als absolute Zahl dürfen Beihilfen, die als Staatliche Beihilfen gewährt werden, in keinem Zeitraum von drei Kalenderjahren den Betrag von 400.000 Euro übersteigen.

1.5.2 Höhe der Zuwendungen

- a) Für Investitionen nach Ziff. 1.2.1 e), die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 Teil B erfüllen, kann ein Zuschuss bis zu 40 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
- b) Für sonstige Investitionen nach Ziffer 1.2.1 sowie für Erschließungsmaßnahmen kann ein Zuschuss bis zu 20 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
- c) Der Abstand zwischen dem Fördersatz nach Anlage 1 Teil A und Anlage 1 Teil B muss mindestens 20%-Punkte betragen. Bei der Haltung von Milchkühen und Aufzuchttrindern, Mastrindern und Mutterkühen beträgt der Abstand mindestens 10%-Punkte.
- d) Die Länder können aus Landesmitteln den Fördersatz um bis zu 5%-Punkte aufstocken.

Erschließungskosten sind nur förderfähig, wenn und soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient und die Betriebsverlegung im erheblichen öffentlichen Interesse liegt.

e) Junglandwirteförderung

Bei Junglandwirten nach Ziff. 1.4.3 kann zusätzlich ein Zuschuss von bis zu 10 % der Bemessungsgrundlage, max. 20.000 Euro, gewährt werden.

f) Förderung der Betreuung

Betreuergebühren werden bis zu einer Höhe von

- 2,5 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500.000 Euro,
- bis zu 1,5 Prozent des 500.000 Euro überschreitenden förderfähigen Investitionsvolumens

als förderfähig anerkannt.

Der Sockelbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 6.000 Euro, der Höchstbetrag 17.500 Euro.

Der Fördersatz beträgt max. 60 % der förderfähigen Betreuergebühren.

Eine weitere Förderung der Betreuung mit Zuschüssen nach den Nrn. 1.5.2 a) – e) ist ausgeschlossen.

1.5.3 Höhe der Zuwendung im Falle von Kooperationen

Investitionen nach Nr. 1.2, die im Rahmen einer Kooperation durchgeführt werden, können einen Aufschlag von bis zu 10 %-Punkten auf die unter Nr. 1.5.2 genannten Zuschusssätze erhalten.⁸

1.5.4 Höhe der Zuwendung im Falle von Investitionen im Rahmen der europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP)

Investitionen nach Nr. 1.2, die im Rahmen des EIP durchgeführt werden, können einen Aufschlag von bis zu 20 %-Punkten auf die unter Nr. 1.5.2 genannten Zuschusssätze erhalten.⁹

1.5.5 Bürgschaften

Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der förderungsfähigen Investitionen erforderlich sind, können gemäß Anlage 2 anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern übernommen werden.

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Zweckbindungsfrist

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet werden.

⁷ Die Vergabe von Bürgschaften erfolgt erst nach Inkrafttreten einer entsprechenden beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission.

⁸ Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden beihilferechtlichen Grundlage ist die Förderung für Kooperationen begrenzt auf maximal 40%.

⁹ Die Förderung der EIP erfolgt erst nach Inkrafttreten einer entsprechenden beihilferechtlichen Grundlage.

1.6.2 Evaluation

Die Länder stellen im Zuge der Durchführung der Förderung sicher, dass die für eine Evaluation der Förderung nach diesem Grundsatz erforderlichen Daten erhoben werden können. Die Länder können hierzu die Buchführungsaufgabe nach Nr. 1.4.1 nutzen.

Beim BMEL-Jahresabschluss können die Länder die Erstellung nachfolgender, zwischen Bund und Ländern abgestimmter Abschnitte der Buchführung jeweils für fakultativ erklären: Forderungenspiegel, Verbindlichkeitspiegel, Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Naturalbericht, ergänzende Angaben zum Unternehmen, persönliche Angaben.

Anstelle des BMEL-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von den Bewilligungsbehörden auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden. In diesem Falle kann jedoch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit verlangt werden.

1.6.3 Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich. Neben einer investiven Förderung ist in demselben Bereich eine Förderung nach der Maßnahme „Nachhaltige markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung“ (MSL), Teilmaßnahme F „Förderung besonders tiergerechter Haltungsverfahren“ möglich.

Die beihilferechtlichen Höchstgrenzen dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.

1.6.4 Beihilferechtliche Freistellung

Die Maßnahme ist für die Primärproduktion nach Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 und für die Verarbeitung und Vermarktung nach Verordnung (EG) Nr. 800/2008 von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt.¹⁰

Anlage 1

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Teil A) Basisförderung

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

Generelle Anforderung:

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel
- 5 % bei allen übrigen Tierarten betragen.

Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchttrinder

- Förderungsfähig sind Laufställe. Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5 : 1 zulässig.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Bei Stallneubauten müssen die Lauf-/Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.

Anforderungen an die Kälberhaltung

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.

Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden.

¹⁰ Die entsprechenden Kurzbeschreibungen für die Laufzeit bis 2014 wurden unter den Nummern SA.38274 (2014/XA) (Primärproduktion) und SA.38301 (2014/X) (Verarbeitung und Vermarktung) von der Europäischen Kommission registriert.

- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 % der Stallfläche ausmacht.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.

Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m² je Großvieheinheit betragen.

Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen

- Der Liegebereich muss
 - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
 - mit Tiefstreu versehen werden oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.
- Im Stall müssen für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung indiziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.

Anforderungen an die Haltung von Zuchtsauen und Zuchtebern

- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Liegebereich muss im genannten Produktionsabschnitt
 - planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
 - mit Tiefstreu versehen werden oder
 - mit einer Komfortliegefläche

ausgestattet sein.

- Im Stall müssen für alle Tiere mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.

Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Es müssen Zickleinester vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein.

Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.

Anforderungen an die Bodenhaltung von Legehennen

- Der Stall muss mit einem befestigten Kalscharrraum verbunden sein.

Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen, vom 17.09.1999, Anlage 2 Mindestanforderungen für die Putenhaltung,¹¹ ausgestattet sein.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kalscharrraum bzw. Wintergarten verbunden sein. Stall und Kalscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.

¹¹ siehe Tierschutzbericht der Bundesregierung, Anhang 6; BT- Drucksache 14/ 5712.

Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.

Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.

Anforderung an die Haltung von Pferden

- Förderfähig sind Anlagen/Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.
- Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.
- Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht.
- Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßiger Weidegang angeboten.

Teil B) Premiumförderung

Mit den zu fördernden Investitionen sind zusätzlich zu den Anforderungen des Teils A) die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

- Förderfähig sind Laufställe, die über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe (4,5 m²/GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:
 - bei regelmäßigem Sommerweidegang und
 - bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere

gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2 : 1 zulässig. Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden (z.B. automatische Melksysteme), ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5 : 1 zulässig.

Anforderungen an die Kälberhaltung

- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrückung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Die verfügbare Fläche muss
 - bis 350 kg Lebendgewicht mind. 3,5 m² pro Tier und
 - über 350 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m² pro Tier betragen.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig. Sofern mittels technischer Einrichtungen den Tieren ein permanenter Zugang zum Futter ermöglicht wird, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.

Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe (4,5 m²/GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:
 - bei regelmäßigem Sommerweidegang und
 - bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen

- Für Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzV¹² vorgeschrieben.

Anforderungen an die Haltung von Zuchtsauen und Zuchtebern

- Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzV¹³ vorgeschrieben.

¹² Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) Bekanntmachung vom 31.8.2006 (BGBl. I, S. 2044) in der jeweils geltenden Fassung

¹³ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) Bekanntmachung vom 31.8.2006 (BGBl. I, S. 2044) in der jeweils geltenden Fassung.

- Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzV¹⁴ vorgeschrieben.
- Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 6 m² betragen.
- Die Haltungseinrichtung muss so ausgestaltet sein, dass sie nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden kann. Die Sau muss sich dann ungehindert umdrehen können.

Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Ziege und 0,35 m²/Zicklein betragen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht. Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen.

Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Schaf und 0,35 m²/Lamm betragen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.

Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Der Stall muss über einen Dachüberstand (Kaltscharrraum) von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschlupflöchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein. Für Mobilställe ist kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich.

Anforderungen an die Bodenhaltung von Legehennen

- Der Kaltscharrraum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallfläche entsprechen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.

Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 35 kg und bei Putenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

- Der Kaltscharrraum bzw. Wintergarten muss mindestens 800 cm²/Putenhahn und 500 cm²/Putenhenne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.

Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg und bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 m²/Mastente bzw. 4 m²/Mastgans zur Verfügung steht.

Anforderung an die Haltung von Pferden

- Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m²/Pferd und mindestens 7 m²/Pony betragen.

Anlage 2

Übernahme von Bürgschaften

1. Für Kapitalmarktdarlehen, die der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der förderungsfähigen Investition erforderlich sind, können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann.

Der Bund übernimmt hierfür befristet bis zum 31. Dezember 2016 mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

2. Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Darlehenszusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

3. Die Bürgschaften decken höchstens 70 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Ge-

¹⁴ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) Bekanntmachung vom 31.8.2006 (BGBl. I, S. 2044) in der jeweils geltenden Fassung

setzbuches zuzüglich 5 % p. a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 30 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

4. Der Darlehensnehmer hat eine marktübliche Provision (einschließlich Risikoentgelt) für die Gewährung der Bürgschaft zu entrichten und so weit wie möglich Sicherheiten – vorrangig Grundpfandrechte – zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen ist Voraussetzung für die Vergabe einer Ausfallbürgschaft, dass alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf den Darlehensnehmer ausüben können, für das Darlehen mithaften, zumindest aber eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe abgeben.

5. Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

2.0 Investitionen zur Diversifizierung

II. Begriffsbestimmungen

Kooperationen im Rahmen der Investitionen zur Diversifizierung sind Zusammenschlüsse:

- Im Sinne von Art. 17 ELER-Verordnung von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben („kollektive Investitionen“)
- Im Sinne von Art. 35 ELER-Verordnung von Landwirten oder Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die mit weiteren Landwirten und Einrichtungen zusammenarbeiten. Die Organisationen und Einrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaft müssen überwiegend von Mitgliedern aus land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen getragen werden und auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten.

Diese Zusammenarbeit bezieht sich vor allem auf Investitionen.

2.1 Verwendungszweck

Die gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft bedingen deren stetigen Strukturwandel. Nicht alle Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen werden auch in Zukunft ein ausreichendes Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion erwirtschaften können. Die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit wird unterstützt und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes geleistet.

2.2 Gegenstand der Förderung/ Förderausschluss

2.2.1 Gefördert werden Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, die die Bedingungen des Art. 19 Abs. 1 Buchstabe b ELER-Verordnung¹⁵ sowie die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013¹⁶ (De-minimis-Beihilfen) erfüllen.

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- a) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
- b) Erstanschaffung von neuen Maschinen und Anlagen im Rahmen der Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes;
- c) allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patenten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt bis zu 12 % der genannten förderfähigen Ausgaben.
- d) Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ können nur bis zur Gesamtkapazität von 25 Gästebetten gefördert werden.
- e) Kurzumtriebsplantagen (KUP) gemäß der unter Ziff. 2.4.2 genannten Auflagen.

Die Förderung von Kurzumtriebsplantagen ist bis 31.12.2018 befristet.

Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) förderbar. Brennereigeräte können gefördert werden, soweit es sich um die Modernisierung bestehender Brennereien handelt.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013

¹⁶ VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L352/1 vom 24.12.2013)

2.2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Investitionen, die ausschließlich die Erzeugnisse gem. Anhang-I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) betreffen,
- b) laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabbfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- c) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- d) Investitionen zur Begründung von Kurzumtriebsplantagen, deren Biomasse im Betrieb des Antragstellers zur Stromproduktion verwendet wird, und/oder für die Vergütungen nach EEG in Anspruch genommen werden,
- e) Anlageinvestitionen für die Produktion von erneuerbaren Energien, die nach EEG förderfähig sind.

2.3 **Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden:

Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform,

2.3.1 deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und

2.3.2 die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,

2.3.3 Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,

2.3.4 Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten, mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln,

2.3.5 Kooperationen.

2.3.6 Nicht gefördert werden

- a) Unternehmen bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- b) Unternehmen die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

Als Tierhaltung im Sinne von Ziff. 2.3.1 gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei sowie die Wanderschäfferei.

2.4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

2.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat in Form eines Investitionskonzeptes einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

2.4.2 Kurzumtriebsplantagen (KUP) werden unter folgenden Auflagen gefördert:

- Die Flächenobergrenze je Antragsteller beträgt 10 ha.
- Die Mindestbaumzahl beträgt 3.000 Bäume/ha.
- Die Mindeststandzeit beläuft sich auf 12 Jahre.

2.5 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen****2.5.1** **Zuwendungsart**

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse und als De-minimis-Beihilfe gewährt.

2.5.2 **Mindestinvestitionsvolumen**

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro. Für Kurzumtriebsplantagen (KUP) beträgt das Mindestinvestitionsvolumen 7.500 Euro.

2.5.3 **Höhe des Zuschusses**

Es kann ein Zuschuss von bis zu 25 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.

Der Zuschuss für Kurzumtriebsplantagen (KUP) wird einmalig gewährt und kann max. 1.200 Euro/ha, jedoch höchstens bis zu 40% der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

2.5.4 Höhe des Zuschusses im Falle von Kooperationen Investitionen nach Nr.2.2, die im Rahmen einer Kooperation getätigt werden, können mit einem zusätzlichen Zuschuss von bis zu 10 %-Punkten zu dem unter Ziff. 2.5.3 genannten Zuschusssatz gefördert werden.

Investitionen zur Begründung von Kurzumtriebsplantagen sind von der Kooperationsförderung ausgeschlossen.

2.6 **Sonstige Bestimmungen****2.6.1** **De-minimis**

Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

2.6.2 **Zweckbindung**

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

B. Beratung

I. Maßnahme

1.0 Beratung

II. Begriffsbestimmungen

Erzeugerzusammenschlüsse sind

- Erzeugerorganisationen sowie
- Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte und deren Vereinigungen.

Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen müssen nach dem Agrarmarktstrukturgesetz anerkannt sein.

Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte müssen mindestens fünf Mitglieder haben.

Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen müssen KMU sein.

1.1 Verwendungszweck

1.1.1 Mit der Förderung maßnahmenbezogener Beratung sollen die wirtschaftlichen und natürlichen Produktionsbedingungen zur Gewährleistung einer leistungsfähigen und an zukünftige Anforderungen ausgerichteten Landwirtschaft weiter verbessert werden. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten; ökologischen Erfordernissen ist Rechnung zu tragen.

Die Beratung soll auch einen Beitrag hinsichtlich des Ressourceneinsatzes leisten sowie zur Umsetzung von Innovationen beitragen.

Ziel ist es, eine wettbewerbsfähige, nachhaltige, Umwelt und Natur schonende sowie an den Klimawandel angepasste und anpassungsfähige, tiergerechte und multifunktionale Landwirtschaft zu stärken, die auf künftige Anforderungen ausgerichtet ist.

Die Beratungsmaßnahmen berücksichtigen insbesondere die folgenden Prioritäten in landwirtschaftlichen Betrieben, die denen des Artikels 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER)¹ entsprechen:

1.1.2 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe mit Schwerpunkt auf den Bereichen:

- Erleichterung der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe mit erheblichen strukturellen Problemen, insbesondere von Betrieben mit geringer Marktbeteiligung, marktorientierten Betrieben in bestimmten Sektoren und Betrieben, in denen eine landwirtschaftliche Diversifizierung erforderlich ist und
- Erleichterung der allgemeinen Erneuerung im Agrarsektor.

1.1.3 Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungssektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den Bereichen:

- Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung in der Landwirtschaft,
- Verbesserung der Effizienz der Energienutzung in der Landwirtschaft bei der Verarbeitung von Anhang I-Produkten,
- Erleichterung der Lieferung und Verwendung von erneuerbaren Energiequellen und Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft,
- Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Distickstoffmonoxid- und Methanemissionen,
- Förderung der CO₂-Bindung in der Landwirtschaft.

Die Maßnahme ist bis 31.12.2018 befristet.²

1.2 Gegenstand der Förderung

1.2.1 Förderfähig ist die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch landwirtschaftliche Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüsse über die einzuhaltenden Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013³ zu Fragen der Bodenbewirtschaftung und Betriebsführung in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER).

1.2.2 Förderfähig ist die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch landwirtschaftliche Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüsse gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) in den GAK-Fördermaßnahmen:

¹ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347, S. 487 vom 20.12.2013).

² Dies gilt vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Freistellung für die Jahre 2015 bis 2018.

³ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. 12 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr.1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347, S. 549 vom 20.12.2013)

- a) Integrierte ländliche Entwicklung, soweit es sich um die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes handelt,
- b) Einzelbetriebliche Förderung,
- c) Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse⁴,
- d) Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind landwirtschaftliche Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüsse unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008⁵ Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt bei Nachweis der erbrachten Beratungsleistung über eine Auszahlung unmittelbar an den Beratungsanbieter.

Näheres regeln die Länder.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Die Beratungsleistungen sind von öffentlichen oder privaten fach- und sachkundigen Stellen zu erbringen. Diese bedürfen der Auswahl durch die Länder gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER). Anerkannte Beratungsanbieter müssen mindestens die Kriterien nach der Anlage erfüllen.

1.4.2 Der teilnehmende Betrieb verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme der Beratung seine betrieblichen Daten für eine anonymisierte überbetriebliche Auswertung auf Verlangen den zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

1.4.3 Nicht förderfähig sind Beratungsmaßnahmen, die aus anderen öffentlichen Förderprogrammen finanziert werden.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung gewährt.

1.5.2 Die Zuwendungen für die Beratungsleistungen können bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 1.500 Euro je Beratungsleistung betragen.

1.5.3 Die Länder können Beratungsmaßnahmen mit besonderer Bedeutung für Natur-, Umwelt- oder Klimaschutz sowie eine Erstberatung mit bis zu 100 %, höchstens 2.000 Euro je Beratungsleistung, fördern⁶.

1.6 Sonstige Bestimmungen

Die Maßnahme ist nach der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006⁷ freigestellt.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ [Amtsblatt C 244 vom 1.10.2004] und
- Unternehmen, die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

Anlage

Mindestanforderungen an Beratungsanbieter und Beratungskräfte nach 1.4.1

1. Anforderungen an den Beratungsanbieter

- Technik, Logistik und Kapazitäten zur Durchführung der Beratung müssen vorhanden sein.
- Nachweis einer mindestens zweijährigen Ausübung der Beratungstätigkeit; es können Ausnahmen zugelassen werden, sofern das Beraterpersonal über eine ausreichende Qualifikation verfügt (siehe Nummer 2).
- Bei Antragstellung auf Anerkennung hat der Beratungsanbieter im Antrag darzustellen, inwieweit die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt werden.
- Die Trennung von Beratung und Kontrolle ist sicherzustellen.

2. Anforderungen an die Qualifikation der Beratungskräfte

2.1 Die ausreichende Qualifikation der Beratungskräfte ist anzunehmen, wenn sie

⁴ Dieser Fördergegenstand ist nicht von der Freistellung SA.38369 (XA.2014) erfasst, Eine Förderung kann erst nach Inkrafttreten der beihilferechtlichen Grundlage erfolgen.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der KOM vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. EU Nr. L 214, S. 3 vom 09.08.2008)

⁶ Zusätzliche nationale Förderungen sind nicht von der Freistellung SA.38369 (XA.2014) erfasst, die Genehmigungen sind gemäß Artikel 82 VO (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. EU Nr. L 347, S. 487 vom 20.12.2013) sowie nach den Vorgaben des Beihilferechts einzuholen, ggf. ist die Beihilfe an das neue Beihilferecht anzupassen.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. EU Nr. L 358, S.3 vom 17.12.2006)

- mindestens einen einschlägigen Hochschulabschluss (Bachelor, Master oder Diplom) nachweisen, in Ausnahmefällen können auch Beratungskräfte mit Meister-, Techniker- oder einem vergleichbaren Abschluss anerkannt werden.
- eine beratungsmethodische Qualifikation nachweisen.
- mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrung als Beratungskraft nachweisen; im begründeten Einzelfall kann die Anerkennungsstelle hiervon Ausnahmen zulassen.

Für Beratung in Spezialbereichen können in Einzelfällen einschlägige Qualifikationen von der Anerkennungsstelle anerkannt werden.

2.2 Beraterinnen und Berater haben den Nachweis zu erbringen, dass sie regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Bei geförderten Beratungsmaßnahmen wird die Teilnahme an den länderspezifisch angebotenen Fortbildungen verpflichtend gefordert.

2.3 Die Beratungskräfte müssen die persönliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung nachweisen oder erklären.

3. Verpflichtungen für Beratungsanbieter und Beratungskräfte

- Beratungsanbieter und Beratungskräfte verpflichten sich, dass die Beratung gewissenhaft sowie unabhängig und frei von Interessen Dritter erfolgt, insbesondere dass im Zusammenhang mit der einzelbetrieblichen Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen vorgenommen

und keine Rechtsberatung durchgeführt wird. Eine konkrete Produktwerbung ist ausdrücklich untersagt.

- Die Beratungsanbieter und Beratungskräfte erklären ihr Einverständnis zur Veröffentlichung der Liste der anerkannten Beratungsanbieter und Beratungskräfte durch die für die Anerkennung zuständige Stelle.
- Die Beratungskräfte verpflichten sich, die im Zusammenhang mit der Beratung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

4. Versagung und Widerrufung von Anerkennungen

Die Anerkennung als Beratungskraft ist insbesondere zu versagen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

- die Beratungskraft nicht die notwendige fachliche Qualifikation oder die erforderliche Unabhängigkeit besitzt.
- die Beratungskraft sich als nicht zuverlässig erwiesen hat. Beratungskräfte sind als nicht zuverlässig zu beurteilen, wenn sie durch ihr Verhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Tatbestand des (versuchten) Subventionsbetruges gemäß § 264 des Strafgesetzbuches begangen haben.

5. Die für die Anerkennung zuständige Stelle wird von den Bundesländern benannt.

6. Die Anerkennungsstellen der Bundesländer veröffentlichen regelmäßig die Liste der in ihrem Zuständigkeitsbereich anerkannten Beratungsanbieter und Beratungskräfte.

Förderbereich 3: Verbesserung der Vermarktungsstrukturen

Der Förderbereich gliedert sich in folgende Maßnahmengruppen:

- A. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- B. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

A. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. Maßnahmen

1.0 Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen

2.0 Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

3.0 Kooperationen (Zusammenarbeit)

II. Begriffsbestimmungen

- a) Erzeugerzusammenschlüsse sind
 - Erzeugerorganisationen sowie
 - Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte
 - und deren Vereinigungen.

Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen müssen nach dem Agrarmarktstrukturrecht anerkannt sein.

Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte müssen mindestens fünf Mitglieder haben.

Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen müssen Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne von Anhang 1 der Agrarfreistellungsverordnung¹ sein.
- b) Kooperationen im Rahmen der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur sind Zusammenschlüsse gemäß Artikel 35 der ELER-Verordnung² von

- Erzeugern oder
 - Erzeugerzusammenschlüssen oder
 - Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- die mit weiteren Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Organisationen und Einrichtungen zusammenarbeiten.

Die Organisationen und Einrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaft müssen überwiegend von Mitgliedern aus land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen getragen werden und auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten.

Diese Zusammenarbeit bezieht sich vor allem auf folgende Prioritäten:

- Investitionen,
- Durchführbarkeitsstudien, Erstellung eines Geschäftsplans oder eines gleichwertigen Plans oder einer lokalen Vermarktungsstrategie,
- spezifische Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung des Geschäftsplans, einer Entwicklungsstrategie oder einer auf Innovation ausgerichteten Aktion,
- c) Operationelle Gruppen (OG) gemäß Artikel 56 der ELER-Verordnung² sind Teil der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“. Sie werden von Landwirten und/oder Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors in Verbindung mit anderen Interessenträgern, z. B. Forschern und Beratern, gegründet. Die OG leisten einen Betrag zur Erreichung der Ziele der EIP entsprechend Artikel 55 der ELER-Verordnung¹.
- d) Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses zu einem Nicht-Anhang-I-Erzeugnis ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannt ist, bei der das daraus entstehende Erzeugnis kein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgende Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf,

¹ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1 vom 1.7.2014)

² Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und zur Aushebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- e) Qualitätsprodukte sind gemäß Artikel 16 der ELER-Verordnung² nach Qualitätsregelungen erzeugte landwirtschaftliche Erzeugnisse und Produkte, die bei der Verarbeitung entsprechender Erzeugnisse hergestellt werden,
- f) Unternehmensgrößen
 - KMU umfassen Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung¹
 - Mittelgroße Unternehmen sind Unternehmen oberhalb der KMU, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von 200 Mio. Euro nicht überschreiten.

Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes finden jeweils die Bestimmungen gemäß Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung¹ Anwendung.
- g) Eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes beinhaltet grundsätzlich deren Einsparung, insbesondere von Wasser und/oder Energie.
- h) Der Geschäftsplan enthält zumindest die in Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 807/2014 bestimmten Angaben.

1.0 Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen

1.1 Verwendungszweck

Die Förderung zielt darauf ab, die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen zu unterstützen sowie deren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen.

Die Förderung leistet einen Beitrag dazu, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes anzupassen.

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Organisationskosten.

Beihilfefähige Kosten sind:

- a) Gründungskosten,
- b) Personal- und Geschäftskosten,
- c) Kosten für Büroeinrichtungen einschließlich Hard- und Software.

1.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Kosten für Personal, wenn es in einer arbeitsrechtlichen oder organschaftlichen Beziehung zu Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse steht,

- b) Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer, Umsatzsteuer,
- c) Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen,
- d) Abschreibungsbeträge für Investitionen,
- e) Anschaffungskosten für Personenkraftwagen und Vertriebsfahrzeuge sowie für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- f) Erzeugerzusammenschlüsse, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten³ erfüllen,
- g) Erzeugerorganisationen wie Unternehmen oder Genossenschaften, deren Zweck die Leitung eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe ist und die daher faktisch als Einzelerzeuger anzusehen sind,
- h) sonstige landwirtschaftliche Vereinigungen,
- i) Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse,
- j) Branchenverbände sowie sonstige landwirtschaftliche Vereinigungen, die in den Betrieben ihrer Mitglieder Aufgaben wie die gegenseitige Unterstützung oder Vertretungs- und Betriebsführungsdienste übernehmen, aber nicht zur gemeinsamen Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse beitragen,
- k) Erzeugerorganisationen und Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen, deren Ziele mit den Artikeln 152 Absatz 1 Buchstabe c) und 156 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013⁴ unvereinbar sind,
- l) Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

1.3 Zuwendungsempfänger

Erzeugerzusammenschlüsse.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Erzeugerzusammenschlüsse müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform - auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen

³ Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249 S. 01 vom 31. Juli 2014)

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. EU Nr. L 347 S. 61 vom 20.12.2013).

der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Sie müssen von der zuständigen Behörde auf Basis ihres vorgelegten Geschäftsplans förmlich anerkannt werden.

1.4.2 Die Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluss kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

1.4.3 Der dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegende Vertrag und der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele des Zusammenschlusses aufzeigen. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass der Zusammenschluss

- a) die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreichen kann und
- b) zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- c) neue Märkte erschließt oder
- d) der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.

1.4.4 Der dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegende Vertrag muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von dem Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten. Die einschlägigen Wettbewerbsregeln nach den Artikeln 206 - 210 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind einzuhalten.

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen überprüfen spätestens nach Ablauf des Förderzeitraums, ob die Ziele des Geschäftsplans des Erzeugerzusammenschlusses verwirklicht worden sind.

1.4.5 Erzeugerzusammenschlüsse können Zuwendungen zu den Organisationskosten für solche Aufwendungen erhalten, die ab dem Tag der förmlichen Anerkennung durch die dafür nach Landesrecht zuständige Stelle entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon zuwendungsfähig.

1.4.6 Die Auszahlung der letzten Tranche der Zuwendungen zu den Organisationskosten kann erst dann erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsplans überprüft worden ist.

Sollten die Ziele des Geschäftsplans nicht oder nicht vollständig erreicht werden, sind die Zuwendungen teilweise oder vollständig zurückzufordern.

1.4.7 Die Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Erzeuger vor der Gründung des Erzeugerzusammenschlusses einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung gestellt haben. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Größe der Erzeuger und des Erzeugerzusammenschlusses
- b) Beschreibung des Vorhabens

- c) Standort des Vorhabens (des Erzeugerzusammenschlusses)
- d) eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten
- e) Art der beantragten Beihilfe (Zuschuss)
- f) Höhe der erforderlichen Zuwendung

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

1.5.2 Die Zuwendungen werden entweder der Erzeugerorganisation/dem Erzeugerzusammenschluss für Qualitätsprodukte oder deren Vereinigung gewährt.

1.5.3 Die Zuwendungen werden als Pauschalbeihilfe in jährlichen Tranchen für die ersten fünf Jahre nach der förmlichen Anerkennung der Erzeugerorganisation/des Erzeugerzusammenschlusses gezahlt. Die Zuwendungen dürfen im ersten und zweiten Jahr bis zu einer Höhe von 60 %, im dritten Jahr von bis zu 50 %, im vierten Jahr von bis zu 40 % und im fünften Jahr von bis zu 20 % der Organisationskosten gewährt werden.

Die Höhe der Zuwendungen zu den Organisationskosten darf den in der Tabelle angegebenen prozentualen Anteil der jährlich nachgewiesenen Verkaufserlöse des Erzeugerzusammenschlusses nicht übersteigen.

Jahr nach Anerkennung	Höhe der nachgewiesenen Verkaufserlöse des Erzeugerzusammenschlusses
1.	5 %
2.	5 %
3.	4 %
4.	3 %
5.	2 %

1.5.4 Für die Berechnung der Zuwendungen kann nur die angediente Menge der nachgewiesenen Verkaufserlöse berücksichtigt werden.

1.5.5 Die jährliche Zuwendung darf den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Zuwendungen beläuft sich auf maximal 400.000 Euro.

1.5.6 Die Zuwendung zu den Organisationskosten wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gewährt, dass der Erzeugerzusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Gründung auflöst.

1.6 Sonstige Bestimmungen

Soweit Maßnahmen nach diesem Fördergrundsatz ohne Kofinanzierung aus dem ELER durchgeführt werden, wer-

den die Zuwendungen nach diesem Fördergrundsatz gewährt auf Grundlage und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹ (insbesondere Artikel 19).

2.0 Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

2.1 Verwendungszweck

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Erzeugerzusammenschlüssen sowie von
- landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und OG

zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden.

Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes – insbesondere von Wasser und/oder Energie – leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

Die Investitionsförderung im Rahmen von Kooperationen und OG ist bis 31.12.2018 befristet.

2.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

2.2.1 Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sein.

Die Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Projektabschnitte gliedern.

2.2.2 Geleaste Wirtschaftsgüter können gefördert werden, wenn sie beim Leasingnehmer (Nutzer) aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Leasinggeber (Investor) aktiviert wird, sind geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn zwischen Investor und Nutzer eine Be-

triebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 des Einkommenssteuergesetzes vorliegt oder wenn die in der Anlage I dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind.

2.2.3 Innovative Investitionen im Rahmen der EIP können ebenfalls gefördert werden. Voraussetzung ist, dass diese innovativen Investitionen im Rahmen der Tätigkeit einer OG unterstützt werden.

2.2.4 Zuwendungen können für allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und andere Kosten der Vorplanung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen, bis zu einem Höchstsatz von 12 % der förderfähigen Investitionskosten gewährt werden.

2.2.5 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Neuanlagen, wenn
 - dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder
 - dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist.

Der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden.
- b) Eingebachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- c) Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben,
- d) Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- e) Wohnbauten nebst Zubehör,
- f) Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- g) Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- h) Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- i) Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen,
- j) Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- k) Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen
- l) Verwaltungskosten der Länder,
- m) Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten³ erfüllen,

- n) Aufwendungen für die Schlachtung von Schweinen, Rindern und Geflügel jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Kapitel VII Ziffer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs⁵, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung¹ sind,
- o) Aufwendungen für Ölmühlen,
- p) Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- q) im Zusammenhang mit dem Leasing stehende Aufwendungen (z. B. Gewinnspannen des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten),
- r) Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse,
- s) anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden,
- t) Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen,
- u) Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde.

2.2.6 Das Vorhaben muss mit europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang stehen. UVP-pflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt worden ist.

2.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden unbeschadet der gewählten Rechtsform:

- a) Erzeugerzusammenschlüsse,
- b) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Für Erzeugerzusammenschlüsse gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahme A. 1.0 „Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen“ (Ziffer 1.4).

2.4.2 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an

den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, Verarbeitungseinrichtungen von Streuobst und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.

2.4.3 Im Rahmen des Investitionskonzeptes ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen.

2.4.4 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, Kooperationen und OG dürfen nicht größer als mittelgroße Unternehmen sein. Eine Zuwendung an mittelgroße Unternehmen kann nur gewährt werden, wenn die Förderung mit Kofinanzierung aus dem ELER durchgeführt wird.

2.4.5 Der der Kooperation bzw. der OG zugrunde liegende Vertrag und der Geschäfts- bzw. Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen. Er muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von der Kooperation erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen am Markt anzubieten.

2.4.6 Die nach Landesrecht zuständigen Stellen überprüfen spätestens nach Ablauf des Förderzeitraums, ob die Ziele des Geschäfts- bzw. Aktionsplans verwirklicht worden sind.

2.4.7 Die verbesserte Ressourcennutzung ist in geeigneter Weise darzustellen.

2.4.8 Die Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn der Antragsteller vor Beginn der Tätigkeit einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung gestellt hat. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Antragstellers,
- b) Beschreibung des Vorhabens,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Zeitpunkt des Beginns und des voraussichtlichen Abschlusses des Vorhabens,
- e) Angaben zur Höhe des für die Durchführung des Vorhabens benötigten Beihilfebetrags,
- f) eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

2.5.2 Es können Zuwendungen zu den förderfähigen Aufwendungen für Investitionen in folgender Höhe gewährt werden

⁵ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 28.10.2008 (ABl. L 277 S. 8 vom 18.10.2008)

- a) für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
 - aa) Erzeugerzusammenschlüsse bis zu 35 %,
 - bb) Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung nach Ziff. 2.3 b) bis zu 25 %,
 - cc) Mittelgroße Unternehmen bis zu 20 %,
 - dd) Erzeugerzusammenschlüsse und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen bis zu 35 %,
 - ee) OG bis zu 55 %.
- b) für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen für mittlere Unternehmen bis zu 10 % und für kleine und Kleinstunternehmen bis zu 20 %.

2.5.3 Bei einer gleichzeitigen Förderung der Investitionsvorhaben im Rahmen anderer Förderprogramme dürfen die Zuwendungen, die im Anhang der ELER-Verordnung und in der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 aufgeführten Zuwendungssätze bzw. Obergrenzen der Zuwendungen, nicht übersteigen.

2.5.4 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens

veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

2.6 Sonstige Bestimmungen

Soweit Maßnahmen nach diesem Fördergrundsatz ohne Kofinanzierung aus dem ELER durchgeführt werden, werden die Zuwendungen nach diesem Fördergrundsatz gewährt auf Grundlage und in Übereinstimmung mit

- der Verordnung (EU) Nr. 702/2014¹ (insbesondere Artikel 17) sowie
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁶ (insbesondere Artikel 17).

3.0 Kooperationen (Zusammenarbeit)

3.1 Verwendungszweck

Die Förderung zielt darauf ab, durch Zusammenarbeit die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirt-

schaftlicher Erzeugnisse besser an die Erfordernisse des Marktes und einer nachhaltigen Entwicklung anzupassen, Versorgungsketten und die nachhaltige Versorgung mit Lebens-, Futtermitteln und Biomaterialien effizienter zu machen und einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz sowie eine Anpassung an den Klimawandel zu leisten, die regionale Zusammenarbeit zu stärken und damit zur Wettbewerbsfähigkeit der Beteiligten im Markt beizutragen.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2018 befristet.

3.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

3.2.1 Förderfähig im Rahmen der Zusammenarbeit sind im Bereich der Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher und Nicht-Anhang-I-Erzeugnisse

- a) die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft,
- b) die Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern im Agrarsektor bei der Organisation von Ressourcen,
- c) eine horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung logistischer Plattformen für die Förderung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte.

3.2.2 Folgende bei der Durchführung gemäß Nr. 3.2.1 anfallenden Kosten können gefördert werden:

- a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren in der Land- und der Ernährungswirtschaft,
- b) Durchführbarkeitsstudien und Kosten für die Erstellung eines Geschäftsplans oder eines gleichwertigen Plans,
- c) laufende Kosten der Zusammenarbeit.

3.2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Aufwendungen für Aktivitäten (Direktkosten spezifischer Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung des Geschäftsplans, einer Entwicklungsstrategie oder einer auf Innovation ausgerichtete Aktion), die bereits über die Maßnahme A 2.0 „Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ gefördert werden,
- b) die Förderung von Branchenverbänden,
- c) Zuwendungsempfänger, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten³ erfüllen,
- d) Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kom-

⁶ (ABl. EU Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1)

mission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

3.3 Zuwendungsempfänger

- Kooperationen,
- OG im Rahmen der EIP oder ein diese vertretendes Mitglied.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

3.4.1 OG müssen einen Plan aufstellen, der in Anlehnung an Artikel 57 Nummer 1 der ELER-Verordnung² folgendes enthält:

- a) eine Beschreibung des innovativen Projekts, das entwickelt, getestet, angepasst oder durchgeführt werden soll und
- b) eine Beschreibung der erwarteten Ergebnisse und des Beitrags zum EIP-Ziel der Verbesserung der Produktivität und der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung.

3.4.2 Die Ergebnisse der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft (Ziffer 3.2.1 Buchstabe a) müssen über die EIP-Vernetzungsstelle Deutschland allen Interessenten zugänglich gemacht werden.

3.4.3 Die einschlägigen Wettbewerbsregelungen, insbesondere die Artikel 101 und 102 AEUV und die Artikel 206 bis 210 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013, sind einzuhalten.

3.5 Art und Höhe der Zuwendungen

3.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

3.5.2 Die Zuwendungen für die Förderung gemäß Ziffer 3.2.2 Buchstabe a) und b) können bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

3.5.3 Die Zuwendungen für die Förderung gemäß Ziffer 3.2.2 Buchstabe c) können im ersten und zweiten Jahr bis zu 60 %, im dritten Jahr bis zu 50 %, im vierten Jahr bis zu 40 % und im fünften Jahr bis zu 20 % der förderfähigen Kosten betragen.

Die Zuwendungen für die Zusammenarbeit können bis zu fünf Jahren gewährt werden.

3.5.4 Der Gesamtbetrag der Zuwendungen beläuft sich bei

- Kooperationen bis zu 200.000 Euro,
- OG oder ein diese vertretendes Mitglied auf bis zu 500.000 Euro.

3.5.5 Bei einer gleichzeitigen Förderung der Vorhaben im Rahmen anderer Förderprogramme dürfen die Zuwendungen die im Anhang der ELER-Verordnung und im

Agrarraahmen⁹ aufgeführten Zuwendungs-sätze bzw. Obergrenzen der Zuwendungen nicht übersteigen.

Anlage

Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind

Die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Leasingobjektes.
2. Der Leasingvertrag muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Leasinggeber und der Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen.
4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluss eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:
 - a) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf- und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf,
 - b) in Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderten Verwaltungskosten.
5. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
 - Durch eine Neukalkulation des Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.
 - Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

⁷ Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. der EU Nr. C 204 S. 1 vom 01.07.2014)

B. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

1.0 Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse

1.1 Verwendungszweck

Durch die Förderung soll die Be- und Verarbeitung sowie die Vermarktung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepasst werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

1. Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen,
2. innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nummern 1 und 2 zählen zu den förderfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt. Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern, die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

1.2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,
- b) eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- c) Wohnbauten nebst Zubehör,
- d) Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- e) Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer,
- f) Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,
- g) Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist,
- h) Investitionen von Unternehmen, an denen die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt sind,
- i) Investitionen auf der Einzelhandelsstufe, soweit nicht Direktvermarktung.

1.3 Zuwendungsempfänger

Bestehende oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen, Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie fischwirtschaftliche Betriebe mit Be- und Verarbeitung eigener Erzeugung (Direktvermarkter).

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Die Förderung setzt das Vorliegen eines Nationalen Strategieplans und eines Operationellen Programmes voraus.

1.4.2 Für die Operationellen Programme gelten die Anforderungen der Artikel 34 und 35 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds.

1.4.3 Das zu fördernde Vorhaben muss sich im Hinblick auf Größe und Standort in das Operationelle Programm einordnen.

1.4.4 Die Länder regeln die Mindestvoraussetzung für Umfang und Inhalt der Geschäftstätigkeit eines förderfähigen Unternehmens im Rahmen der Durchführung dieser Grundsätze.

1.4.5 Jede Förderung setzt voraus, dass die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

1.4.6 Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

1.4.7 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und bauliche Anlagen innerhalb
- eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technische Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung veräußert, verpachtet oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Zu den Maßnahmen gemäß Nrn. 1.2.1 werden Zuschüsse bis zu 25 % der förderfähigen Kosten des Vorhabens gewährt. Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird nicht angerechnet.

2.0 Erzeugerorganisationen nach EG-Recht im Bereich der Fischwirtschaft

Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse richtet sich unmittelbar nach der

Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 17 vom 21.01.2000) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht sowie der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Förderbereich 4

Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung

Der Förderbereich gliedert sich in folgende Maßnahmengruppen:

- A. Förderung der Zusammenarbeit im ländlichen Raum für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung**
- B. Förderung des ökologischen Landbaus und anderer besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren**
- C. Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen**
- D. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland**
- E. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen**
- F. Förderung besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren**
- G. Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft**

Allgemeine Bestimmungen

1.0 Begriffsbestimmungen für mehrere Maßnahmengruppen

1.1 Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beginnt an dem Tag, von dem an der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen nach diesen Förderungsgrundsätzen und nach den im Rahmen dieser Förderungsgrundsätze von den Ländern erlassenen Verwaltungsbestimmungen erfüllen muss.

Bei Maßnahmen nach den Maßnahmengruppen B bis G darf er die Dauer von fünf Jahren nicht unterschreiten und kann bis zum Ende des EU-Förderzeitraums um bis zu 2 Jahre verlängert werden.

1.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind vorbehaltlich spezieller Regelungen bei einzelnen Maßnahmen Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013¹ die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

1.3 Gebiet

Die Begriffe „Gebiet“, „gebietsspezifisch“ oder „gebietsbezogen“ beziehen sich auf Gebiete, die kleiner sind als die Gesamtheit der ländlichen Räume eines Landes und die mittels objektiver Kriterien abgegrenzt werden können.

1.4 Art und Höhe der Zuwendung

Grundlage für die Beträge bei den Maßnahmengruppen B bis G sind bundesweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem bundesweiten Durchschnitt entspricht.

Im Falle einer Förderung nach den Maßnahmengruppen B bis G können die Länder die unter „Art und Höhe der Zuwendung“ genannten Beträge um bis zu 30 Prozent anheben oder absenken.

Die Länder können die Höhe der Zuwendung in Abhängigkeit von der Ertragsfähigkeit der Standorte nach den Ertragsmesszahlen (EMZ) der betreffenden Flächen staffeln. In diesem Falle können sie die unter „Art und Höhe der Zuwendung“ genannten Beträge um bis zu 80 Prozent (Standorte ab 8.000 EMZ) anheben und um bis zu 30 Prozent (Standorte mit weniger als 4.000 EMZ) absenken.

Soweit in Gebieten oder auf bestimmten Flächen des Zuwendungsempfängers Teile der Zuwendungsvoraussetzungen auf andere Weise rechtlich vorgeschrieben sind, dürfen durch die Zuwendung nur die Zuwendungsvoraussetzungen ausgeglichen werden, die nicht anderweitig rechtlich vorgeschrieben sind. Die Länder können in diesen Fällen die Höhe der entsprechenden Verringerung der Zuwendungshöhe bestimmen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dez. 2013 mit Vorschriften über die Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (Amtsbl. EU L 347 vom 20.12.2013)

1.5 Begriffsbestimmungen

Ertragsmesszahl (EMZ)

Für die Berechnung der Höhe der Zuwendung nach der Standortqualität wird die Ertragsmesszahl je Hektar verwendet. Sie wird folgendermaßen bestimmt:

Fläche in Ar (100 m²), für die die Ackerzahl gilt, x Ackerzahl = EMZ.

Ist eine Fläche kleiner als ein Hektar, kommt die Zuwendungshöhe zur Anwendung, die der EMZ entspricht, die sich bei Hochrechnung der EMZ auf einen Hektar ergibt.

2.0 Weitere Verwaltungsbestimmungen

Im Falle einer Förderung nach den Maßnahmengruppen B bis G gelten die folgenden Verwaltungsbestimmungen:

2.1 Allgemeine Pflichten

Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes

- die Grundanforderungen gem. Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013² sowie
- die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013³ // oder
- gegebenenfalls die nationalen Bestimmungen, die die oben genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen

im gesamten Betrieb einzuhalten, auch wenn die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche oder Teile der Tierhaltung des Betriebes beantragt oder der Delegierten-Verordnung Nr. 807/2014 gewährt wird.

2.2 Kürzung oder Nichtgewährung der Zuwendung

Die Zuwendung wird gemäß Artikel 97 Abs. 1 und 2 der VO (EU) Nr. 1306/2013² in Verbindung mit Artikel 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013³ gekürzt oder nicht gewährt, wenn der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraumes aufgrund einer ihm zurechenbaren Handlung oder Unterlassung die Pflichten nach Nummer 2.1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in seinem gesamten Betrieb erfüllt.

In diesem Fall wird der Gesamtbetrag der in dem Förderjahr zu gewährenden Zuwendung, in dem die Pflichten

nach Nummer 2.1 nicht erfüllt wurden oder werden, gekürzt oder nicht gewährt. Die Entscheidung über die Höhe der Kürzung oder über die Nichtgewährung der Zuwendung ergeht entsprechend den einschlägigen Vorschriften des Europäischen Rechts. Im Übrigen gelten die nationalen Bestimmungen.

2.3 Veränderungen im Verpflichtungszeitraum

2.3.1 Umwandlung der Verpflichtung

Der Zuwendungsempfänger kann während des Verpflichtungszeitraumes eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen beantragen, sofern damit unzweifelhafte Vorteile für die Umwelt bzw. im Fall von Verpflichtungen nach Maßnahmengruppe F für den Schutz der Tiere verbunden sind.

Wird die ursprüngliche Verpflichtung des Zuwendungsempfängers durch eine neue Verpflichtung ersetzt, so müssen die Zuwendungsvoraussetzungen der neuen Verpflichtung mindestens genauso hohen Anforderungen genügen wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

2.3.2 Vergrößerung der Fläche des Betriebes (Maßnahmengruppen B bis E und G)

Vergrößert sich während der Dauer der Verpflichtung die in eine Förderung nach diesen Maßnahmengruppen einbezogene Fläche des Betriebes,

- muss der Zuwendungsempfänger im Falle gesamtbetrieblicher oder betriebszweigbezogener Verpflichtungen die zusätzlichen Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür nach den Bestimmungen des Artikels 47 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013³ vom 17.12.2013 2 i.V. mit Art. 14 eine Zuwendung beantragen,
- in anderen Fällen kann der Zuwendungsempfänger hinzukommende Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen für bestehende einzelflächenbezogene Maßnahmen bewirtschaften und hierfür nach den Bestimmungen des Artikels 47 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013³ eine Zuwendung beantragen.

2.3.3 Vergrößerung des Tierbestandes (Maßnahmengruppe F)

Vergrößert sich im Verpflichtungszeitraum der Tierbestand eines in eine Fördermaßnahme nach Maßnahmengruppe F einbezogenen Betriebszweiges, muss der Zuwendungsempfänger die zusätzlichen Tiere nach den eingegangenen Verpflichtungen halten und kann hierfür eine Zuwendung beantragen.

2.3.4 Übergang von Betrieben, Flächen oder Betriebszweigen an andere Personen

2.3.4.1 Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb, einzelne Flächen oder ein in eine Fördermaßnahme nach Maßnahmengruppe F einbezogener Betriebszweig oder Teile davon, für die Zuwendungen gewährt werden, auf andere Personen über oder an Verpäch-

² Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (Abl. EU Nr. L 347 vom 20.12.2013)

³ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dez. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Abl. EU Nr. L 347 vom 20.12.2013) 1)

ter zurück, muss der Zuwendungsempfänger selbst oder dessen Erbe, außer in Fällen höherer Gewalt, die für diese Flächen oder Tiere erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten werden.

2.3.4.2 Die Bestimmung der Nummer 2.3.4.1 findet keine Anwendung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und ein Nachfolger die Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers nicht übernimmt.

2.3.4.3 Unbeschadet der Bestimmung der Nummer 2.3.4.2 findet die Bestimmung der Nummer 2.3.4.1 ferner keine Anwendung, wenn die Fläche, für die eine Zuwendung gewährt wird, während des gesamten Verpflichtungszeitraumes um weniger als 10 Prozent verringert wird oder wenn es sich um Flächen handelt,

- die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz oder dem freiwilligen Nutzungstausch durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt,
- die ehemals in Volkseigentum überführt wurden (Treuhandflächen) und die aufgrund nationaler Regelungen (Rückübertragung an die alten Eigentümer) zur Beseitigung der Folgen der Zwangskollektivierung dem Pächter vorzeitig entzogen werden müssen,
- die in den neuen Ländern vom Antragsteller bewirtschaftet werden und deren im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können.

In diesen Fällen verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen bzw. im Falle von Verpflichtungen nach Maßnahmengruppe F entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Tiere.

2.3.4.4 Führt die Anwendung der Nummer 2.3.4.1 bei geringfügiger Änderung der betrieblichen Situation in anderen als Fällen nach den Nummer 2.3.4.2 und 2.3.4.3 sowie auf Grund der eingegangenen Verpflichtungen zu unangemessenen Ergebnissen, so können die Länder andere verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen.

2.3.5 Veränderungen durch höhere Gewalt

2.3.5.1 In Fällen höherer Gewalt kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

2.3.5.2 Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Betriebsinhabers,
- Seuchenebefall des Tierbestandes oder eines Teils davon.

2.3.6 Anwendung mehrerer Maßnahmen

Im Hinblick auf die Anwendung mehrerer Maßnahmen nach den Maßnahmengruppen B bis G auf Flächen des Betriebes gilt der Grundsatz, dass die Beachtung von Zuwendungsvoraussetzungen nur Gegenstand einer Zuwendung sein kann. Im Falle der Anwendung mehrerer Maßnahmen gelten daher die in Anlage 1 (Kombinationentabelle) dargelegten Kombinationsmöglichkeiten bzw. Ausschlüsse der Kombination.

A. Förderung der Zusammenarbeit im ländlichen Raum für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung

I. Maßnahmen

1.0 Erarbeitung von Konzepten zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Wege der Zusammenarbeit (MSL-Konzepte)

2.0 Konzeptbegleitung zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Wege der Zusammenarbeit (MSL-Management)

II. Allgemeiner Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, Effektivität und Effizienz von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung sowie besonders tiergerechter Haltungsvorfahren im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Betriebsinhaber mit anderen relevanten Akteuren zu steigern.

1.0 Erarbeitung von Konzepten zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Wege der Zusammenarbeit (MSL-Konzepte)

1.1 Verwendungszweck

Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, die strategisch-planerische Grundlage für eine effektive und effiziente markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung mit Maßnahmen der GAK zu schaffen.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2018 befristet.

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig ist die Erarbeitung integrierter Konzepte zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung als Vorplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 GAKG im Rahmen von Kooperationen.

1.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Maßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind,
- b) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- c) Aufwendungen nach Nummer 1.2.1 bei Erzeugerzusammenschlüssen, Kooperationen oder Operationellen Gruppen im Sinne der Begriffsbestimmungen des Förderbereichs 3 „Verbesserung der Vermarktungsstrukturen“.

1.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können

1.3.1 Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1307/2013¹, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,

1.3.2 Zusammenschlüsse mehrerer Betriebsinhaber im vorgenannten Sinne mit eigener Rechtspersönlichkeit, die sich zum Zweck der gemeinsamen Konzeptentwicklung gemäß Ziffer 1.1 gebildet haben.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 MSL-Konzepte beziehen sich auf

- a) die Gesamtheit des landwirtschaftlichen Betriebs eines Betriebsinhabers oder
- b) die Gesamtheit oder Teile der landwirtschaftlichen Betriebe mehrerer Betriebsinhaber oder
- c) die Gesamtheit oder Teile der landwirtschaftlichen Betriebe von Zusammenschlüssen von Betriebsinhabern.

1.4.2 Die Konzepte sollen folgende Elemente enthalten:

- a) eine Analyse der betriebswirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Ausgangslage,
- b) eine Beschreibung der Belange des Umwelt-, Natur- bzw. Tierschutzes,

- c) eine Auflistung der Entwicklungsziele unter Berücksichtigung der Prioritäten nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013³, soweit diese im Rahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung relevant sind,
- d) Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und der konkreten Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung sowie besonders tiergerechter Haltungsverfahren,
- e) einen Arbeits- und Zeitplan,
- f) Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

1.4.3 MSL-Konzepte können sich problemorientiert auf thematische Schwerpunkte beschränken.

1.4.4 Die Konzepte werden im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Betriebsinhaber mit anderen relevanten Akteuren erstellt.

Als relevante Akteure kommen insbesondere in Betracht:

- a) die Vertretungen des landwirtschaftlichen Berufsstandes,
- b) die Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft,
- c) die Wasser- und Bodenverbände bzw. entsprechende Unterhaltungsverbände,
- d) die Anbauverbände des ökologischen Landbaus,
- e) die Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände),
- f) die anerkannten Naturschutzverbände,
- g) die Umweltverbände,
- h) die Landwirtschaftskammern bzw. entsprechende Einrichtungen in Ländern, in denen keine Landwirtschaftskammern bestehen,
- i) die Gebietskörperschaften,
- j) andere Träger öffentlicher Belange.

Näheres zur Auswahl der relevanten Akteure regeln die Länder.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

1.5.2 Zuschüsse können bis zu einer Höhe von 80 % gewährt werden. Die Länder können Konzepte mit besonderer Bedeutung für Umwelt-, Natur-, Klimaschutz oder Tierschutz mit bis zu 100 % fördern.

1.5.3 Der Zuschuss je Konzept kann einmalig bis zu 50.000 Euro betragen. Eine Fortschreibung in der nächsten Förderperiode ist mit einem Zuschuss von bis zu 20.000 Euro möglich.

1.6 Sonstige Bestimmungen

Das Konzept ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten behördenverbindlichen Planungen, Konzepten oder Strategien abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.

2.0 Konzeptbegleitung zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Wege der Zusammenarbeit (MSL-Management)

2.1 Verwendungszweck

Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, die Entwicklungsprozesse zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung sowie besonders tiergerechter Haltungsverfahren zu initiieren, zu organisieren und die Umsetzung entsprechender Projekte zu begleiten.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2018 befristet.

2.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

2.2.1 Förderfähig ist das MSL-Management zur

- a) Information, Beratung und Aktivierung der Beteiligten,
- b) Identifizierung und Erschließung räumlicher oder sachlicher Entwicklungspotenziale,
- c) Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Maßnahmen,
- d) Umsetzung des Arbeitsplans nach Ziffer 1.4.2.

Näheres regeln die Länder.

2.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Maßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind,
- b) Leistungen der öffentlichen Verwaltung.

2.2.3 Nicht zuwendungsfähig sind ferner Aufwendungen nach Nummer 2.2.1 bei Erzeugerzusammenschlüssen, Kooperationen oder Operationellen Gruppen im Sinne der Begriffsbestimmungen des Förderbereichs 3 „Verbesserung der Vermarktungsstrukturen“.

2.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können

2.3.1 Zusammenschlüsse mehrerer Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1307/2013¹ mit eigener Rechtspersönlichkeit, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und die Betriebe selbst bewirtschaften,

2.3.2 Zusammenschlüsse von einzelnen oder mehreren Betriebsinhabern im vorgenannten Sinn mit eigener

Rechtspersönlichkeit mit anderen relevanten Akteuren gemäß Ziffer 2.4.2.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Das MSL-Management ist nur förderfähig, wenn Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung die Funktion des Managements wahrnehmen.

2.4.2 Das Management erfolgt im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Betriebsinhaber mit anderen relevanten Akteuren.

Als relevante Akteure kommen insbesondere in Betracht:

- a) die Vertretungen des landwirtschaftlichen Berufsstandes,
- b) die Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft,
- c) die Wasser- und Bodenverbände bzw. entsprechende Unterhaltungsverbände,
- d) die Anbauverbände des ökologischen Landbaus,
- e) die Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände),
- f) die anerkannten Naturschutzverbände,
- g) die Umweltverbände,
- h) die Landwirtschaftskammern bzw. entsprechende Einrichtungen in Ländern, in denen keine Landwirtschaftskammern bestehen,
- i) die Gebietskörperschaften,
- j) andere Träger öffentlicher Belange.

Näheres zur Auswahl der relevanten Akteure regeln die Länder.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

2.5.2 Ein Zuschuss kann für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren bis zu einer Höhe von 80 % gewährt werden. Die Länder können Konzepte mit besonderer Bedeutung für Umwelt-, Natur-, Klima- oder Tierschutz mit bis zu 100 % fördern.

2.5.3 Der Zuschuss kann jährlich bis zu 50.000 Euro betragen.

2.6 Sonstige Bestimmungen

Die Arbeitsschritte sowie die Abstimmung unter den Akteuren der Zusammenarbeit, ihre Informations- und Vernetzungsaktivitäten sowie Fortschritte bei der Konzeptumsetzung sind zu dokumentieren.

B. Förderung des ökologischen Landbaus und anderer besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren

I. Maßnahmen

1.0 Ökologische Anbauverfahren

2.0 Emissionsarme und Umwelt schonende Stickstoffdüngung

3.0 Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

II. Begriffsbestimmungen

Ökologische Anbauverfahren

Ökologische Anbauverfahren werden angewendet, wenn die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen eines Betriebes nach Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgenommen wird.

Bezugsfläche

Die Bezugsfläche ist Grundlage für die Bemessung der Zuwendung für Maßnahme 3.0 und wird gemäß dem Antrag auf Direktzahlungen des Antragstellers festgestellt. Die Bezugsfläche wird durch Multiplikation der Anzahl der flüssigen Wirtschaftsdünger erzeugenden GVE des Betriebes mit 0,5 Hektar errechnet. Sie darf in keinem Falle größer als die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes sein. Eine flächenspezifische Verpflichtung leitet sich daraus nicht ab.

1.0 Ökologische Anbauverfahren

1.1 Verwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums.

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gegenstand der Zuwendung ist die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007⁵.

1.3 Zuwendungsempfänger

siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Der Zuwendungsempfänger betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb⁴ ökologischen Landbau nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007⁵.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich

1.5.1 bei Einführung der Maßnahme

- 575 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 220 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 220 Euro je Hektar Grünland und
- 950 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.

Der für die ersten beiden Jahre des Verpflichtungszeitraumes gewährte Beihilfebetrags kann auf

- 915 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 280 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 280 Euro je Hektar Grünland und
- 1.250 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen

erhöht werden. In diesem Fall werden die für das dritte bis fünfte Jahr zu gewährenden Beträge auf die in Ziffer 1.5.2 genannten Beträge abgesenkt.

1.5.2 bei Beibehaltung der Maßnahme

- 350 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 180 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 180 Euro je Hektar Grünland und
- 750 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.

1.5.3 Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007⁵ und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung kann sich die Zuwendung um 40 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 550 Euro je Unternehmen erhöhen.

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007⁵ für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen keinen Verstoß gegen die Zuwendungsbestimmungen dar.

1.6.2 Wird in einem Entwicklungsprogramm eines Landes die Maßnahme „Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“ nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013³ angeboten, so ist Artikel 16 Absatz 3 dieser Verordnung zu beachten.

⁴ Ausgenommen der Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung

⁵ VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der VO (EWG) 2092/91 (ABl. EG Nr. L 189 vom 20.07.2007, S.1) sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in der jeweils geltenden Fassung.

2.0 Emissionsarme und Umwelt schonende Stickstoffdüngung

2.1 Verwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren des Stickstoffmanagements zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt, des Klimas und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind.

2.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

2.2.1 Gegenstand der Zuwendung ist die Verbesserung der Stickstoffeffizienz auf der Grundlage des Nährstoffvergleichs gemäß § 5 der *Düngeverordnung* (DüV)⁶ in von den Ländern festzulegenden Gebieten.

2.2.2 Aufbauend auf einer Förderung nach Ziffer 2.2.1 können die Länder zusätzlich festlegen, dass der Zuwendungsempfänger jährlich mindestens 30 Prozent der jährlichen Nährstoffmenge als Wirtschaftsdünger nach § 2 *Düngegesetz* (DüngeG)⁷ ausbringt.

2.2.3 von der Förderung ausgeschlossen sind Flächen, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung erfolgt oder auf denen die Ausbringung von Stickstoffdünger nicht zulässig ist.

2.3 Zuwendungsempfänger

siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Der Zuwendungsempfänger erreicht im Verpflichtungszeitraum

- auf den Ackerflächen einen Stickstoff-Saldo von 40 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar oder weniger, der jährlich aufgrund einer aggregierten Schlagbilanz gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 DüV für die betroffenen Flächen zu berechnen ist. Die Berechnung erfolgt nach den entsprechenden Vorgaben der DüV und
- auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs einen Stickstoff-Saldo von 40 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar oder weniger, der jährlich auf der Grundlage eines betrieblichen Nährstoffvergleichs nach § 5 der DüV ermittelt wird.

Je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit des Betriebes i. S. des § 2 DüV sind jährlich die verfügbaren Stickstoffmengen vom Betrieb gemäß § 3 DüV zu ermitteln. Die Länder legen dafür entsprechende Regelungen fest.

2.4.2 Legen die Länder aufbauend auf einer Förderung nach Ziffer 2.2.1 fest, dass der Zuwendungsempfänger jährlich mindestens 30 Prozent der jährlichen Nährstoffmenge als Wirtschaftsdünger nach § 2 DüngeG ausbringt, erfolgt die Festlegung der betrieblichen Nährstoffmenge auf der Grundlage des betrieblichen Nährstoffvergleichs nach § 5 der DüV des Vorjahres. Die Länder sehen in diesem Fall eine zusätzliche Zuwendung nach Ziffer 2.5.2 vor.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt im Falle einer Zuwendung nach Ziffer 2.2.1 70 Euro je Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche.

2.5.2 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt bei Beachtung der Zuwendungsvoraussetzung nach Ziffer 2.2.2 zusätzlich zur Zuwendung nach Ziffer 2.5.1 30 Euro je Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche.

2.5.3 Die Länder können die Zuwendung auf die Ackerfläche des Zuwendungsempfängers beziehen, wenn aufgrund niedriger Viehdichte eine Überschreitung des Stickstoff-Saldos von 40 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar auf dem Dauergrünland unwahrscheinlich ist.

2.6 Sonstige Bestimmungen

2.6.1 Die Förderung nach Ziffer 2.2. erfolgt in Betrieben, deren Fläche zu von den Ländern festzulegenden Mindestanteilen oder Mindestumfang in Gebieten liegt, die von den Ländern nach Kriterien der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) oder nach anderen auf eine Verbesserung der Umweltsituation ausgerichteten Kriterien festgelegt werden.

2.6.2 Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten i. S. des § 2 DüV, die kleiner sind als ein Hektar können zu einer Bewirtschaftungseinheit zusammengefasst werden.

2.6.3 Wird der Stickstoff-Saldo nach Ziffer 2.4.1 im jeweiligen Verpflichtungsjahr nicht erreicht, kann ein Durchschnittssaldo herangezogen werden, der aus dem Saldo des Verpflichtungsjahres und der Salden der zwei davor liegenden Jahre gebildet wird.

2.6.4 Die Aufzeichnungen dürfen zum Zwecke einer bundesweiten Evaluierung ausgewertet werden.

3.0 Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

3.1 Verwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind.

⁶ Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung.

⁷ Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert wird die emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger nach § 2 DüNGeG mit Ausbringungsverfahren, die die Verflüchtigung von umweltschädigenden Gasen nach dem Stand der Technik deutlich reduzieren:

3.2.1 Ausbringung der Gesamtmenge der vom Betrieb auszubringenden flüssigen Wirtschaftsdünger nach § 2 DüNGeG.

3.2.2 Ausbringung von Teilmengen der vom Betrieb auszubringenden flüssigen Wirtschaftsdünger nach § 2 DüNGeG.

3.2.3 Aufbauend auf einer Förderung nach Ziffer 3.2.1 können die Länder zusätzlich festlegen, dass die gemäß § 4 Absatz 5 DüV vorgegebene Sperrfrist für die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger nach § 2 DüNGeG um 2 Monate ausgeweitet wird.

3.2.4 Von einer Förderung nach Ziffer 3.2 sind Betriebe ausgeschlossen, die bereits auf Grund einer Nebenbestimmung im Bescheid zur Genehmigung des Betriebes nach § 4 BundesImmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) verpflichtet sind, Geräte nach Ziffer 3.4.1 zu verwenden.

3.2.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind außerdem Grünlandflächen eines Betriebes, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der DüV i. V. mit der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006, ABl. EG Nr. L 382, S.1, erteilt wurde.

3.2.6 Von einer Förderung nach Ziffer 3.2.3 ausgeschlossen sind Betriebe, deren Lagerkapazität für flüssigen Wirtschaftsdünger ausreicht, um einen Zeitraum von 8 Monaten ohne Ausbringung überbrücken zu können, und deren Investition in den Aufbau dieser Lagerkapazität aus Mitteln der öffentlichen Hand gefördert worden ist.

3.3 Zuwendungsempfänger

siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

3.4.1 Der Zuwendungsempfänger sorgt bei einer Förderung nach Ziffer 3.2.1 im Verpflichtungszeitraum dafür, dass der gesamte flüssige Wirtschaftsdünger i. S. des § 2 DüNGeG, auf den Flächen des Betriebes mit Geräten ausgebracht wird, die den Wirtschaftsdünger direkt in den Boden bzw. unter den Grünland- oder mehrjährigen Ackerfutterpflanzenbestand einbringen.

3.4.2 Der Zuwendungsempfänger sorgt bei einer Förderung nach Ziffer 3.2.2 im Verpflichtungszeitraum dafür, dass Teilmengen des flüssigen Wirtschaftsdüngers des Betriebes nach § 2 DüNGeG im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung mit Geräten ausgebracht werden,

die den Wirtschaftsdünger direkt in den Boden bzw. unter den Grünland- oder mehrjährigen Ackerfutterpflanzenbestand einbringen. Die Länder können in begründeten Fällen Ausnahmen hiervon zulassen.

3.4.3 Der Zuwendungsempfänger muss Ausbringungszeitpunkte und Ausbringungsmengen je Hektar nachweisen.

3.4.4 Legen die Länder aufbauend auf einer Förderung nach Ziffer 3.2.1 fest, dass der Zuwendungsempfänger eine Sperrfrist für die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger nach § 2 DüNGeG zu beachten hat, die gegenüber der Sperrfrist gemäß § 4 Absatz 5 DüV um 2 Monate ausgeweitet wird, muss der Zuwendungsempfänger nachweisen, dass die betriebliche Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger ausreicht, um einen Zeitraum von 8 Monaten ohne Ausbringung überbrücken zu können. Die Länder sehen dafür eine zusätzliche Zuwendung nach Ziffer 3.5.3 vor.

3.5 Art und Höhe der Zuwendungen

3.5.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt bei einer Förderung nach Ziffer 3.2.1 jährlich 60 Euro je Hektar Bezugsfläche.

3.5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bei einer Förderung nach Ziffer 3.2.2 30 Euro je nachweislich gemäß Nummer 3.4.2 ausgebrachter Wirtschaftsdüngermenge, die dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer GVE nach Anlage 2 entspricht, jedoch nicht mehr als 60 Euro je Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes.

3.5.3 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt bei Beachtung zusätzlicher Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 3.2.3 zusätzlich zur Zuwendung nach 3.5.1 20 Euro je Hektar Bezugsfläche.

3.6 Sonstige Bestimmungen

Geräte nach Anlage 4 der DüV zum Ausbringen von Düngemitteln, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, dürfen nicht angewendet werden.

C. Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen

I. Maßnahmen

1.0 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

2.0 Beibehaltung von Zwischenfrüchten und Untersaaten über den Winter

3.0 Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten

4.0 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

5.0 Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland

II. Begriffsbestimmungen

Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren

Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren sind Verfahren der Saat von Getreide oder anderen Ackerkulturen bzw. des Pflanzens von bestimmten Acker- oder Feldgemüsekulturen, bei denen auf eine Bodenbearbeitung vor der Saat oder Pflanzung verzichtet wird. Die Saat oder Pflanzung erfolgt nach der Ernte der Vor- oder Zwischenfrucht direkt in den allenfalls oberflächlich streifenweise bearbeiteten Ackerboden. Die Rückstände des Pflanzenmaterials der Vor- oder Zwischenfrucht verbleiben als Mulch auf dem Boden bzw. zwischen den bearbeiteten Streifen. Der Boden erfährt nur in den eigentlichen Saat- und Pflanzreihen einen mechanischen Eingriff.

Blühstreifen werden jährlich auf ggf. wechselnden Ackerflächen durch Neuansaat geeigneter blütenreicher Saatgutmischungen angelegt.

Mehrfährige Blühstreifen werden auf einer bestimmten Ackerfläche durch Ansaat einer geeigneten blütenreichen Saatgutmischung angelegt, die bei nachlassendem Blühaspekt innerhalb des Verpflichtungszeitraums ggf. erneuert werden kann.

Schutzstreifen werden auf einer bestimmten Ackerfläche durch Ansaat einer geeigneten, in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung bestellt, mit der Bestände etabliert und beibehalten werden, die Wildtieren als Schutz-, Aufzucht- und Rückzugsflächen dienen können.

Schonstreifen werden jährlich auf ggf. wechselnden Ackerflächen angelegt, in dem auf die Bestellung verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen wird.

Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze werden auf bestimmten Ackerflächen, in erosionsgefährdeten Bereichen oder entlang von Gewässern oder biologisch sensiblen Bereichen (Biotopen) angelegt. Sie entsprechen den in § 5 der Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Verordnung (EU) Nr. 1307/2013)¹ genannten Mindestgrößen.

Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen werden auf bestimmten Ackerflächen als nutzbare, durch Ansaat einer geeigneten, in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung begrünten Streifen entlang von Gewässern oder auf erosionsgefährdeten Flächen quer zum Hang, bzw. quer zur Hauptwindrichtung oder in erosiven Tiefenlinien angelegt, die mindestens für die Dauer des Verpflichtungszeitraums beibehalten werden.

Ackerrandstreifen werden jährlich auf ggf. wechselnden Flächen mit derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag bestellt; außer Bestellmaßnahmen ist keine weitere Bearbeitung der Ackerrandstreifen zulässig. Ihre Breite darf drei Meter nicht unterschreiten.

1.0 Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen

1.1 Verwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch ein vielfältiges Anbauspektrum im Ackerbau, soweit es im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums steht.

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert wird der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen auf der Ackerfläche des Betriebes.

1.3 Zuwendungsempfänger

siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Der Zuwendungsempfänger baut im Verpflichtungszeitraum auf der Ackerfläche des Betriebes jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten an.

1.4.2 Der Anbau jeder Hauptfruchtart darf 10 Prozent der Ackerfläche nicht unterschreiten und er darf 30 Prozent der Ackerflächen nicht überschreiten.

1.4.3 Auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche sind folgende Kulturen anzubauen:

- Leguminosen oder
- Gemenge, die Leguminosen enthalten.

1.4.4 Der Getreideanteil darf 66 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten.

1.4.5 Nach Leguminosen oder nach Gemengen, die Leguminosen enthalten, ist eine Folgefrucht anzubauen.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt bis zu

- 90 Euro je Hektar Ackerfläche.
- 55 Euro je Hektar Ackerfläche bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.
- 125 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die Verpflichtung nach Ziffer 1.4.3 durch großkörnige Leguminosen erbracht wird.
- 75 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die Verpflichtung nach Ziffer 1.4.3 von Betriebsinhabern, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten, durch großkörnige Leguminosen erbracht wird.

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 Prozent der Ackerfläche nach Ziffer 1.4.2 bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis die in Ziffer 1.4.2 genannten Anbauanteile erreicht werden.

1.6.2 Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfruchtart.

2.0 Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter

2.1 Verwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau, soweit sie über den Winter hin beibehalten werden.

2.3 Zuwendungsempfänger

siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Der Zuwendungsempfänger baut im Verpflichtungszeitraum auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche des Betriebes Untersaaten oder nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte an.

2.4.2 Die Länder legen einen Zeitpunkt fest, bis zu dem die Zwischenfrüchte oder Untersaaten beibehalten werden müssen. Der Zeitpunkt muss in dem auf das Jahr der Ansaat der Zwischenfrüchte oder Untersaaten folgenden Jahr liegen.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt

- 75 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten
- 45 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

2.6 Sonstige Bestimmungen

2.6.1 Im Falle der Beschränkung der Förderung auf bestimmte Gebiete können die Länder abweichend von den Bestimmungen der Ziffer 2.4 festlegen, dass nur auf Acker-

flächen des Betriebes, die in dem Gebiet liegen, Zwischenfrüchte angebaut oder Untersaaten bis zu dem nach Ziffer 2.4.2 festgelegten Zeitpunkt beibehalten werden müssen.

2.6.2 In diesem Fall legen die Länder nach Maßgabe des in dem Gebiet liegenden betrieblichen Ackerflächenanteils fest, in welchem Umfang der Betrieb Zwischenfrüchte oder Untersaaten bis zu dem nach Ziffer 2.4.2 festgelegten Zeitpunkt in dem Gebiet beibehalten muss.

3.0 Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten

3.1 Verwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Anwendung eines besonders nachhaltigen Anbauverfahrens zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch eine die Erosion minimierende Bestellung von Ackerbaukulturen, soweit es im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums steht.

3.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anwendung von Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren in von den Ländern festzulegenden erosionsgefährdeten Gebieten.

3.3 Zuwendungsempfänger

siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

3.4.1 Der Zuwendungsempfänger wendet im Verpflichtungszeitraum auf erosionsgefährdeten Ackerflächen des Betriebes Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren an. Pflanzenreste der Vorkulturen müssen auf der Bodenoberfläche verbleiben.

3.4.2 Soweit die Direktsaat oder das Direktpflanzverfahren in eine vorangegangene Zwischenfrucht erfolgt, darf diese ausschließlich mechanisch zerstört werden (Abschleppen).

3.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 65 Euro je Hektar erosionsgefährdeter Ackerfläche.

3.6 Sonstige Bestimmungen

3.6.1 Die Förderung nach Ziffer 3.2 erfolgt in erosionsgefährdeten Gebieten, die von den Ländern nach entsprechenden Kriterien festgelegt werden.

3.6.2 Die Länder können zulassen, dass Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren auf ggf. jährlich wechselnden Teilflächen der in dem erosionsgefährdeten Gebiet gelegenen Ackerflächen des Betriebes angewendet werden.

4.0 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

4.1 Verwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion sowie Bereitstellung von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

4.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Struktur- und Landschaftselemente) insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden.

4.3 Zuwendungsempfänger

siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2.

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer 4.2 sind, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum eine oder mehrere der folgenden Struktur- und Landschaftselemente auf der Ackerfläche seines Betriebes anlegt und nach den Bestimmungen dieser Maßnahme bewirtschaftet, pflegt oder unterhält:

- Blühstreifen,
- mehrjährige Blühstreifen,
- Schutzstreifen,
- Schonstreifen,
- Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze,
- Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen,
- Ackerrandstreifen.

Diese Flächen werden vom Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum wie folgt bewirtschaftet:

4.4.1 Es werden die nachfolgend aufgeführten Pflanzenbestände oder andere Struktur- oder Landschaftselemente etabliert, die zur Integration der Belange des Umweltschutzes in die landwirtschaftliche Produktion in dem jeweiligen Gebiet geeignet sind. Die zu verwendenden Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten bzw. Materialien werden von den Ländern festgelegt.

4.4.2 Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, wird verzichtet.

4.4.3 Blühstreifen werden jährlich mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten.

Die Länder können zulassen, dass Blühstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

4.4.4 Mehrjährige Blühstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten.

Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt.

Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

4.4.5 Schutzstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird, um Wildtieren als Schutz-, Aufzucht- und Rückzugsfläche dienen zu können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten.

Gelingt die Etablierung eines geeigneten Aufwuchses nicht, wird die Fläche erneut bestellt.

4.4.6 Schonstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums angelegt, in dem auf jegliche Bestellung und Pflege verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen wird. Sie werden grundsätzlich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nicht bewirtschaftet. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten.

Die Länder können zulassen, dass Schonstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

4.4.7 Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums auf bestimmten Ackerflächen, in erosionsgefährdeten Gebieten oder entlang von Gewässern oder biologisch sensiblen Bereichen (Biotopen) angelegt und für die Dauer des die Pflege und Etablierung der Landschaftselemente betreffenden Verpflichtungszeitraums nach Vorgaben der Länder unterhalten oder gepflegt.

4.4.8 Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung

angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird. Gewässer-schutzstreifen werden entlang von Gewässern, Erosions-schutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen quer zum Verlauf der Hangneigung bzw. quer zur Hauptwindrichtung und in Tiefenlinien angelegt. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten und 30 Meter nicht überschreiten.

4.4.9 Ackerrandstreifen werden jährlich in etablierten Hauptkulturen dadurch angelegt, dass an einem oder mehreren Feldrändern eines Schläges nach der Aussaat bis zur Ernte auf einer Breite von mindestens drei Metern keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen erfolgen.

Die Länder können zulassen, dass Ackerrandstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

4.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der jährlichen Zuwendung im Verpflichtungsraum beträgt bei

- 4.5.1** Blühstreifen
 - 750 Euro je Hektar Ackerfläche und
- 4.5.2** mehrjährigen Blühstreifen
 - 750 Euro je Hektar Ackerfläche und
- 4.5.3** Schutzstreifen
 - 670 Euro je Hektar Ackerfläche und
- 4.5.4** Schonstreifen
 - 560 Euro je Hektar Ackerfläche
- 4.5.5** Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölzen
 - 2.000 Euro je Hektar Ackerfläche
- 4.5.6** Gewässer- und Erosionsschutzstreifen
 - 660 Euro je Hektar Ackerfläche
- 4.5.7** Ackerrandstreifen
 - 840 Euro je Hektar Ackerfläche.

4.5.8 Abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 4.5.1 bis 4.5.7 können die Länder die Zuwendung im Rahmen der Abweichungsmöglichkeiten gemäß Ziffer 1.4 der Allgemeinen Bestimmungen nach den Ertragsmesszahlen (EMZ) der betreffenden Fläche staffeln.

4.6 Sonstige Bestimmungen

4.6.1 Die erforderlichen Methoden der Etablierung oder die erforderlichen Pflegemaßnahmen werden von den Ländern nach Maßgabe der gebietsspezifisch verfolgten Umweltziele festgelegt.

Die Länder können von den Anforderungen nach den Ziffern 4.4.3 bis 4.4.9 abweichen oder gegebenenfalls geeignetere Bearbeitungsmaßnahmen vorschreiben, wenn dies im Rahmen eines Konzeptes, das auf die Verbesserung der Umweltwirkung dieser Maßnahme zielt, geboten ist.

Die Länder können ferner Abweichungen von den Anforderungen nach den Ziffern 4.4.3 bis 4.4.9 ausnahmsweise und im Einvernehmen mit den für Umweltfragen zuständigen Stellen zulassen, wenn die Beachtung dieser Anforderungen zu Ergebnissen führen würde, die insbesondere im Hinblick auf die angestrebten Umweltziele unangemessen sind.

4.6.2 Die nach dieser Maßnahme geförderten Landschaftselemente eines Betriebes gelten als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013¹.

4.6.3 Mit Ausnahme der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden.

4.6.4 Die Länder berücksichtigen bei der Festlegung der Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder –sorten, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen oder den natürlichen bzw. zu Zwecken der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sind.

4.6.5 Schonstreifen gemäß Ziffer 4.4.6, Gewässer- und Erosionsschutzstreifen gemäß Ziffer 4.4.8 werden auch dann nicht zu Dauergrünland im Sinne des Artikels 4 Buchstabe h) u. i) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013¹, wenn sie nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums weiter als Grünland genutzt werden.

5.0 Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland

5.1 Verwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Anwendung nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Nutzung des Ackerlandes als Grünland, soweit diese Verfahren mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind.

5.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden Ackerflächen, auf denen eine der beiden folgenden Nutzungsänderungen zur besonderen Berücksichtigung der Belange des Klima-, Wasser- und Bodenschutzes vorgenommen werden:

5.2.1 Nutzung des Ackerlandes als Grünland

5.2.2 Dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland

5.2.3 Von der Förderung nach Ziffer 5.2.1 und 5.2.2 ausgeschlossen sind Flächen eines Betriebes, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der DüV i. V. mit der Ent-

scheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006, ABl. EG Nr. L 382, S. 1 erteilt wurde.

5.3 Zuwendungsempfänger

siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2.

5.4 Zuwendungsvoraussetzungen

5.4.1 Der Zuwendungsempfänger verzichtet auf diesen Flächen auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

5.4.2 Der Zuwendungsempfänger baut im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Ackerflächen Gras oder andere Grünfütterpflanzen an, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden sind (Standardmischungen).

5.4.3 Der Zuwendungsempfänger behält den Grünlandbestand für die Dauer des Verpflichtungszeitraums bei und nutzt ihn mindestens einmal im Jahr als Wiese, Mähweide oder Weide.

5.4.4 Der Zuwendungsempfänger verzichtet bei der Grünlanderneuerung auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.

5.4.5 Im Falle der Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland können die Länder die Verwendung besonders umweltfreundlicher und standortgeeigneter Saatgutmischungen festlegen.

5.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der jährlichen Zuwendung im Verpflichtungsraum beträgt bei

5.5.1 der Grünlandnutzung von Ackerflächen nach Ziffer 5.2.1

- 350 Euro je Hektar Ackerfläche und
- 490 Euro je Hektar Ackerfläche in von den Ländern festgesetzten Überschwemmungsgebieten und sonstige von den Ländern zu definierende sensible Gebiete.

5.5.2 bei der Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland nach Ziffer 5.2.2

- 1.000 Euro je Hektar Ackerfläche und
- 1.400 Euro je Hektar Ackerfläche bei Verwendung besonders umweltfreundlicher und standortgeeigneter Saatgutmischungen.

5.5.3 Abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 5.5.1 bis 5.5.2 können die Länder die Zuwendung im Rahmen der Abweichungsmöglichkeiten gemäß Ziffer 1.4 der Allgemeinen Bestimmungen nach den Ertragsmesszahlen (EMZ) der betreffenden Fläche staffeln.

5.6 Sonstige Bestimmungen

5.6.1 Ackerflächen, die gemäß Ziffer 5.2.1 als Grünland genutzt werden, werden auch dann nicht zu Dauergrünland im Sinne des Artikels 4 Buchstabe h) u. i) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013¹, wenn sie nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums weiter als Grünland genutzt werden.

5.6.2 Im Fall der Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland gemäß Ziffer 5.2.2 wird die Fläche Dauergrünlandflächen gleichgestellt, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009⁸ als Dauergrünland erhalten bleiben.

D. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland

I. Maßnahmen

1.0 Extensive Nutzung des Dauergrünlandes

2.0 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

3.0 Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation

II. Begriffsbestimmungen

Dauergrünland

Es gilt die Definition nach Artikel 4 Buchstabe h) und i) der Verordnung Nr. 1307/2013¹:

Dauergrünland sind danach Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind; es können dort auch andere für die Beweidung geeignete Pflanzenarten wachsen, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen.

Hauptfütterfläche (HFF)

Hauptfütterfläche ist die Dauergrünlandfläche zuzüglich der Ackerfläche, auf der Ackerfütter als Hauptfrucht angebaut wird.

Raufütter fressende Großvieheinheit (RGV)

Eine Raufütter fressende Großvieheinheit ist eine Großvieheinheit gemäß Anlage 3 bezogen auf Tiere, die nahezu ausschließlich mit pflanzlichem Futter ernährt werden können, das relativ rohfaserreich ist. Dazu gehören insbesondere Gras, Heu, Stroh oder Silomais. Keine Raufütterfresser sind Tiere, die überwiegend mit energiereichen

⁸ Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19.01.2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

Pflanzenteilen ernährt werden (Getreidekörner, Hülsenfrüchte u. a.) und Geflügel. Raufutterfresser sind insbesondere Rinder, Büffel, Schafe, Ziegen, Equiden und Damwild.

1.0 Extensive Nutzung des Dauergrünlandes

1.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist eine besonders nachhaltige und standortangepasste Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergeht.

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

1.2.1 Gefördert wird die extensive Nutzung des Dauergrünlandes eines Betriebes, der nicht mehr als 1,4 Raufutter fressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche hält.

1.2.2 Von der Förderung nach Ziffer 1.2.1 sind Betriebe ausgeschlossen, denen eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der DüV i. V. mit der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006, ABl. EG Nr. L 382, S. 1 erteilt wurde.

1.3 Zuwendungsempfänger

siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Der Zuwendungsempfänger verzichtet auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung auf dem Dauergrünland (Grünlanderneuerung durch Nachsaat).

1.4.2 Der Zuwendungsempfänger bringt im Verpflichtungszeitraum auf dem Dauergrünland keine mineralischen Stickstoffdüngemittel aus.

1.4.3 Der Zuwendungsempfänger bringt im Verpflichtungszeitraum auf dem Dauergrünland jährlich nicht mehr Wirtschaftsdünger aus, als dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes des Betriebes von 1,4 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) entsprechen.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 130 Euro je Hektar Dauergrünland.

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Der Zuwendungsempfänger nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den Dauergrünlandflächen des Betriebes keine der folgenden Maßnahmen vor:

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Beregnung,
- Meliorationen.

Die zuständigen Behörden können ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraums angewendet werden dürfen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

1.6.2 Der Mindestbesatz des Dauergrünlandes darf 0,3 RGV je Hektar Dauergrünland nicht unterschreiten.

1.6.3 Der Zuwendungsempfänger nutzt das Dauergrünland im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal im Jahr.

2.0 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

2.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von bestimmten Dauergrünlandflächen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

2.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden:

2.2.1 Die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung.

2.2.2 Die umweltgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch andere Nutzungsbeschränkungen.

2.2.3 Aufbauend auf eine Förderung nach den Ziffern 2.2.1 oder 2.2.2 können die Länder zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 2.4.4 vorgeben. Sie sehen dafür eine zusätzliche Zuwendung nach Ziffer 2.5.2 vor.

2.2.4 Von der Förderung nach Ziffer 2.2.1 ausgeschlossen sind Dauergrünland oder andere beweidbare Flächen eines Betriebes, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg Stickstoff pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der DüV i. V. mit der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006, ABl. EG Nr. L 382, S. 1 erteilt wurde.

2.3 Zuwendungsempfänger

siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Der Zuwendungsempfänger verzichtet auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.

2.4.2 Bei einer Förderung nach Ziffer 2.2.1 verzichtet der Zuwendungsempfänger auf den betreffenden Dauer-

grünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen auf die Anwendung von mineralischen Stickstoffdüngemitteln.

2.4.3 Bei einer Förderung nach Ziffer 2.2.2 verzichtet der Zuwendungsempfänger auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen in einem von den Ländern flächen- oder gebietsspezifisch festzulegenden Zeitraum zwischen März und September, der zwei Monate nicht unterschreitet, auf Pflegemaßnahmen (z.B. Walzen, Schleppen, Striegeln), Mähen, Nachsäen oder die Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger. Die Beweidungsdichte darf in diesem Zeitraum 1,5 GVE je Hektar nicht überschreiten.

2.4.4 In den Fällen der Ziffern 2.2.1 oder 2.2.2 können die Länder für die jeweilige Dauergrünlandfläche oder für das jeweilige Gebiet, in dem die Dauergrünlandfläche oder die betreffende beweidbare Fläche liegt, bis zu zwei weitere zusätzliche Anforderungen festlegen, die der Erreichung gebietsspezifischer Umweltziele dient. Die Länder sehen dafür eine zusätzliche Zuwendung nach Ziffer 2.5.2 vor.

Als weitere zusätzliche Anforderungen kommen insbesondere folgende Auflagen in Betracht:

- Anlage einer Schonfläche bei der ersten Schnittnutzung, die 10 Prozent der Schlaggröße nicht unterschreiten darf,
- Beschränkung von Art oder Menge der Anwendung eines Düngemittels, das nicht bereits ausgeschlossen ist,
- Verschiebung des Zeitpunkts des frühesten Weidengangs um 2 Wochen,
- Absenkung der Beweidungsdichte auf nicht mehr als 1 RGV / ha,
- Verschiebung des Zeitpunkts für Pflegemaßnahmen wie Walzen oder Schleppen um 4 Wochen,
- Verschiebung des Zeitpunkts für den ersten Schnitt um 4 Wochen,
- Beweidung durch eine bestimmte Nutztierart (z. B. Ziegen oder Schafe),
- Ausschluss der intensiven Portionsweide.

2.4.5 Im Falle zusätzlicher Anforderungen nach Ziffer 2.4.4, die der Erreichung gebietsspezifischer Umweltziele dienen, dokumentiert der Zuwendungsempfänger Art und Datum der auf der Fläche vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Im Falle der Förderung nach Ziffer 2.2.1 oder nach Ziffer 2.2.2 beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung 150 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.

2.5.2 Im Falle der Förderung nach Ziffer 2.2.3 beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung zusätzlich zu einer Förderung nach Ziffer 2.5.1 70 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.

2.6 Sonstige Bestimmungen

2.6.1 Der Zuwendungsempfänger nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder anderen beweidbaren Flächen keine der folgenden Maßnahmen vor:

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Beregnung,
- Meliorationen.

Die zuständigen Behörden können ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraums angewendet werden dürfen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

2.6.2 Der Zuwendungsempfänger nutzt das Dauergrünland im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal im Jahr.

2.6.3 Die Länder können auf die Anforderung einer Dokumentation nach Ziffer 2.4.5 verzichten, wenn der Zuwendungsempfänger die Maßnahme im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im ländlichen Raum gemäß der Maßnahmengruppe A durchführt und die Begleitung und Bewertung der Maßnahme Gegenstand dieser Zusammenarbeit ist.

3.0 Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation

3.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit einer pflanzengenetisch wertvollen Grünlandvegetation zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

3.2 Gegenstand der Förderung

3.2.1 Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation durch Nachweis des Vorkommens von mindestens vier Kennarten.

3.2.2 Aufbauend auf einer Förderung nach Ziffer 3.2.1 können die Länder zusätzlich den Nachweis des Vorkommens von mindestens weiteren zwei oder vier Kennarten ermöglichen und dafür eine zusätzliche Zuwendung nach Ziffer 3.5.2 vorsehen.

3.3 Zuwendungsempfänger

siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

3.4.1 Der Zuwendungsempfänger verzichtet im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden anderen beweidbaren Flächen auf jede Form der Bodenbearbeitung außer Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd. Grünlanderneuerung erfolgt ausschließlich durch Nachsaat.

Der Zuwendungsempfänger dokumentiert Art und Datum der auf den betreffenden Flächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer 3.2.1 ist:

3.4.2 Der Zuwendungsempfänger kann in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums nachweisen, dass auf den betreffenden Flächen mindestens vier verschiedene Kennarten vorkommen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer 3.2.2 ist:

3.4.3 Der Zuwendungsempfänger kann in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums nachweisen, dass auf den betreffenden Flächen mindestens weitere zwei oder vier verschiedene Kennarten vorkommen.

3.5 Art und Höhe der Zuwendungen

3.5.1 Im Falle der Förderung nach Ziffer 3.2.1 beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung 180 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.

3.5.2 Im Falle der Förderung nach Ziffer 3.2.2 beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung zusätzlich zu einer Förderung nach Ziffer 3.5.1

- 240 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche bei zwei zusätzlichen Kennarten oder
- 300 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche bei vier zusätzlichen Kennarten.

3.6 Sonstige Bestimmungen

3.6.1 Die Länder erstellen ggf. einen landes- bzw. gebietsspezifisch zu differenzierenden Katalog von 20 bis höchstens 40 krautigen Pflanzen, die als Kennarten anzeigen, dass es sich bei der betreffenden Dauergrünlandfläche oder anderen beweidbaren Fläche um eine pflanzengenetisch wertvolle Grünlandvegetation handelt.

3.6.2 Die Länder können auf die Anforderung einer Dokumentation nach Ziffer 3.4.1 Satz 3 verzichten, wenn der Zuwendungsempfänger die Maßnahme im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im ländlichen Raum gemäß der Maßnahmengruppe A durchführt und die Begleitung und Bewertung der Maßnahme Gegenstand dieser Zusammenarbeit ist.

E. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen

I. Maßnahmen

1.0 Förderung biologischer und biotechnischer Maßnahmen des Pflanzenschutzes

2.0 Förderung extensiver Obstbestände

II. Begriffsbestimmungen

Extensiver Obstbestand

Ein extensiver Obstbestand ist eine mit Obstbäumen bepflanzte Fläche, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,40 m misst und deren Bestandsdichte 100 Bäume/ha nicht überschreitet.

1.0 Förderung biologischer und biotechnischer Maßnahmen des Pflanzenschutzes

1.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Produktionsverfahren bei Dauerkulturen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

1.2 Gegenstand der Förderung /Förderausschluss

Gefördert wird die Anwendung von biologischen und biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes in Dauerkulturen.

1.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Der Zuwendungsempfänger wendet in Dauerkulturen eine oder mehrere in Anlage 4 genannten Maßnahmen des biologischen und biotechnischen Pflanzenschutzes in bestimmtem Flächenumfang an.

1.4.2 Der Zuwendungsempfänger wendet Pflanzenschutzmittel mit dem gleichen Bekämpfungsziel wie die jeweilige Pflanzenschutzmaßnahme nach Anlage 4, die in der Anlage nicht genannt sind, auf den nach Ziffer 1.2 bewirtschafteten Flächen in fachlich begründeten Fällen nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde an.

1.5 Art und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus Anlage 4 nach Maßgabe der entsprechenden Spalte.

2.0 Förderung extensiver Obstbestände

2.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Produktionsverfahren im Obstbau zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

2.2 Gegenstand der Förderung/ Förderausschluss

2.2.1 Gefördert wird die Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen.

2.2.2 Gefördert wird die Pflanzung von Hochstamm-Obstbäumen zur extensiven Obsterzeugung.

2.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach den Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sind:

2.4.1 Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass im Verpflichtungszeitraum mindestens ein Erhaltungsschnitt erfolgt.

2.4.2 Die Beseitigung von Bäumen während des Verpflichtungszeitraums ist nicht zulässig.

2.4.3 Der Antragsteller muss einen Nachweis erbringen, dass die Person, die die Pflegearbeiten durchführt, über eine fachliche Qualifikation für Schnittmaßnahmen (z.B. entsprechende Berufsausbildung, Lehrgangsbescheinigung, Teilnahmebescheinigung an Schnittkurs, Baumwart) verfügt.

2.4.4 Eine regelmäßige Bewirtschaftung bzw. Pflege unter und zwischen den Bäumen ist zu gewährleisten.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer 2.2.2 sind darüber hinaus:

2.4.5 Verwendung von regional typischen und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepassten Obstbaumsorten mit einer Mindeststammhöhe von 1,40 m. Die Länder können entsprechende Sortenlisten erstellen.

2.4.6 Der gepflanzte Baum muss auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlagensorte veredelt sein.

2.4.7 Bei der Pflanzung ist ein Mindestabstand zwischen den Bäumen von 10 Metern einzuhalten.

2.4.8 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich bei Neupflanzungen zur Offenhaltung der Baumscheibe, zum Schutz der Jungbäume gegen Wildverbiss und bei Beweidung zu einer geeigneten Baumabsicherung.

2.4.9 Nach der Pflanzung abgestorbene Bäume sind mit entsprechenden Bäumen zu ersetzen.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich im Fall einer Förderung nach Ziffer 2.2.1 5 Euro pro gepflegtem Baum.

2.5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt im Fall einer Förderung nach Ziffer 2.2.2 55 Euro pro gepflanztem Baum im Pflanzjahr und 5 Euro pro Baum und Jahr für die Pflege in den Folgejahren.

2.6 Sonstige Bestimmungen

2.6.1 Die Länder können Abweichungen von der Anforderung nach Ziffer 2.4.2 ausnahmsweise zulassen, wenn die Beachtung dieser Anforderung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

2.6.2 Im Falle einer Förderung nach Ziffer 2.2.1 können im Verpflichtungszeitraum abgestorbene Bäume bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums gefördert werden, soweit sie ausreichend verwurzelt sind.

F. Förderung besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren

I. Maßnahmen

1.0 Sommerweidehaltung

2.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall und mit Weide

3.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall und auf Stroh

4.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall mit Außenauslauf und auf Stroh

II. Begriffsbestimmungen

Laufstall: Jeder Stall, in dem sich die Tiere frei bewegen können und ihr natürliches Bewegungsverhalten möglichst wenig eingeschränkt wird, dies umfasst insbesondere Liegeboxen-, Fressboxen-, Tieflauf- und Tretmistställe in der Rinderhaltung. Fixierungen erfolgen nur kurzzeitig, z. B. zur Fütterung oder zum Melken.

Gruppenhaltung: Haltung von Schweinen in Gruppen, in denen sich die Tiere frei bewegen können und ihr natürliches Bewegungsverhalten möglichst wenig eingeschränkt wird, dies umfasst insbesondere Ein- und Mehrflächenställe sowie die Hüttenhaltung. Fixierungen erfolgen nur in bestimmten Bereichen oder zu bestimmten Zeiten, z. B. zum Decken oder Abferkeln.

Nutzbare Stallfläche: Die befestigte, überdachte Fläche im Stall, die den Tieren als uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Bewegung, zum Koten und zum Liegen effek-

tiv zur Verfügung steht, auch für die Tiere erreichbare Futtervorlageflächen zählen dazu, ausgenommen sind jedoch Gänge und Transportflächen, Lagerplatz von Futtermitteln, Laufhof und andere Auslauflächen, auch nicht, wenn sie überdacht und ganztägig zur Verfügung stehen. Bei Außenklimaställen in der Rinderhaltung, die in teilweiser oder vollständig offener Bauweise ausgeführt sind sowie bei der Outdoor- bzw. Hüttenhaltung von Schweinen gehören im Sinne der Förderung ausschließlich die überdachten Flächen zur nutzbaren Stallfläche bzw. uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche.

GVE: Großvieheinheit, Umrechnungsschlüssel in Anlage 3

1.0 Sommerweidehaltung

1.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders tiergerechter Haltungsverfahren zur Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf eine nachhaltige Agrarproduktion, der Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie des Tierschutzes in der Nutztierhaltung.

1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die Sommerweidehaltung von Milchkühen, deren Nachkommen in der Aufzuchtphase oder von Mastrindern.

1.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger verschafft den Tieren im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 30. November – soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen – in fünf aufeinander folgenden Monaten täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung. Die Länder können den Zeitraum von 5 Monaten unter anteiliger Absenkung der Beihilfe nach Ziffer 1.5 auf bis zu 3 Monate verkürzen. Die Länder können die Tiere in Weidegruppen untergliedern. Ein jährlicher Wechsel zwischen den Weidegruppen ist möglich.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 60 Euro jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand)

1.5.2 Im Falle einer gleichzeitigen Förderung nach Maßnahme B, Ziffer 1.2 ist die Zuwendung abzusenken und die Absenkung entsprechend zu begründen. Die Absenkung kann über den in den Allgemeinen Bestimmungen Ziffer 1.4 genannten Prozentsatz hinausgehen.

2.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall und mit Weide

2.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders tiergerechter Haltungsverfahren zur Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf eine nachhaltige Agrarproduktion, der Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie des Tierschutzes in der Nutztierhaltung.

2.2 Gegenstand der Förderung /Förderausschluss

Gefördert wird die besonders tiergerechte Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern in Laufställen oder Schweinen in Gruppenbuchten mit planbefestigten oder teilperforierten Flächen und mit Weidehaltung.

2.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Jeder Milchkuh stehen mindestens 5,5 Quadratmeter nutzbare Stallfläche je GVE zur Verfügung.

2.4.2 Jedem Mast- oder Aufzuchtrind (ohne Mutterkuhhaltung) stehen bis zu einem Lebensalter von 8 Monaten mindestens 3,5 Quadratmeter nutzbare Stallfläche und ab einem Lebensalter von 9 Monaten mindestens 4,5 Quadratmeter nutzbare Stallfläche zur Verfügung.

2.4.3 Jedem Schwein steht eine uneingeschränkt nutzbare Stallfläche zur Verfügung, die um mindestens 20 % größer ist, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV)⁹ vorgeschrieben. Je Abferkelbuch sind mindestens 6 Quadratmeter vorzusehen.

2.4.4 Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

2.4.5 Bei Milchkühen, Mast- und Aufzuchtrindern muss jedem Tier ein Grundfutterfressplatz bereit stehen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

2.4.6 Im Falle der Vorratsfütterung bei Milchkühen, Mast- und Aufzuchtrindern muss ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2:1 sichergestellt werden.

2.4.7 Milchkühen, Aufzucht-, Mastrindern, Mast- und Zuchtschweinen sind im Zeitraum zwischen dem 1. Juni und dem 1. Oktober – soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen – täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung zu gewähren.

⁹ TierSchNutzV; Bekanntmachung vom 31. August 2006 (BGBl. I S. 2044) in der jeweils geltenden Fassung.

2.4.8 Die Liegeflächen im Stall sind ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten) geprüfter und anerkannter Qualität zu versehen.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Die Zuwendung beträgt für Tiere in nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Anlage 1, geförderten Ställen für die Dauer der Zweckbindungsfrist nach Ziffer 1.6.1 jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand) Jahreserzeugung:

- 80 Euro für Milchkühe
- 75 Euro für Aufzucht- und Mastrinder
- 80 Euro für Mastschweine
- 70 Euro für Zuchtschweine.

2.5.2 Die Zuwendung beträgt für Tiere in anderen Ställen jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand) Jahreserzeugung

- 200 Euro für Milchkühe
- 85 Euro für Aufzuchtrinder
- 140 Euro für Mastrinder
- 130 Euro für Mastschweine
- 140 Euro für Zuchtschweine.

2.5.3 Ziffer 1.5.2 gilt entsprechend.

2.6 Sonstige Bestimmungen

2.6.1 Der Beihilfeempfänger stellt den Tieren einen Stall zur Verfügung, dessen tageslichtdurchlässige Fläche mindestens

- 3 Prozent der Stallgrundfläche bei Schweinen sowie
- 5 Prozent der Stallgrundfläche bei den anderen Tierarten

entspricht.

2.6.2 Die Länder können für Mast- und Aufzuchtrinder im Einzelfall die nutzbare Stallfläche nach Ziffer 2.4.2 nach adäquatem Alter der Tiere staffeln, wenn die Anwendung bei kleinrahmigen Rinderrassen zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

3.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall und auf Stroh

3.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders tiergerechter Haltungsverfahren zur Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf eine nachhaltige Agrarproduktion, der Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie des Tierschutzes in der Nutztierhaltung.

3.2 Gegenstand der Förderung /Förderausschluss

Gefördert wird die besonders tiergerechte Haltung von Milch- oder Mutterkühen, Rindern zur Aufzucht, Mastrindern in Laufställen oder Schweinen in Gruppenbuchten mit jeweils planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und Aufstallung auf Stroh.

3.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

3.4.1 Jeder Milch- und Mutterkuh stehen mindestens 7 Quadratmeter nutzbare Stallfläche zur Verfügung. In Fällen, in denen für mehr als ein Drittel der Herde ein Auslauf von wenigstens 4,5 Quadratmetern je GVE zur Verfügung steht oder bei regelmäßiger Sommerweidehaltung, reduziert sich die erforderliche nutzbare Stallfläche auf 5,5 Quadratmeter je Kuh.

3.4.2 Ziffern 2.4.2 bis 2.4.6 gelten entsprechend. Die Bestimmungen der Ziffern 2.4.4 bis 2.4.6 gelten entsprechend auch für Mutterkühe.

3.4.3 Die Liegeflächen werden regelmäßig mit geeignetem trockenem Stroh versehen, so dass diese ausreichend gepolstert sind. In den ersten Tagen nach dem Abferkeln sind Ausnahmen hiervon möglich.

3.5 Art und Höhe der Zuwendungen

3.5.1 Die Zuwendung beträgt für Tiere in nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Anlage 1, geförderten Ställen für die Dauer der Zweckbindungsfrist nach Ziffer 1.6.1 jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 20 Euro für Milchkühe
- 45 Euro für Mutterkühe, Aufzucht- und weibliche Mastrinder
- 290 Euro für männliche Mastrinder
- 90 Euro für Mastschweine
- 120 Euro für Zuchtschweine.

3.5.2 Die Zuwendung beträgt für Tiere in anderen Ställen jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 150 Euro für Milchkühe
- 55 Euro für Mutterkühe, Aufzucht- und weibliche Mastrinder
- 355 Euro für männliche Mastrinder
- 135 Euro für Mastschweine
- 185 Euro für Zuchtschweine.

3.5.3 Im Falle der Kombination mit einer Förderung nach Ziffer 2.2 gelten folgende Beträge für Tiere in nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP),

Anlage 1, geförderten Ställen für die Dauer der Zweckbindungsfrist nach Ziffer 1.6.1 jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 100 Euro für Milchkühe
- 120 Euro für Aufzuchtrinder
- 365 Euro für Mastrinder
- 205 Euro für Mastschweine
- 175 Euro für Zuchtschweine.

3.5.4 Im Falle der Kombination mit einer Förderung nach Ziffer 2.2 gelten folgende Beträge für Tiere in anderen Ställen jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 225 Euro für Milchkühe
- 130 Euro für Aufzuchtrinder
- 430 Euro für Mastrinder
- 250 Euro für Mastschweine
- 240 Euro für Zuchtschweine.

3.5.5 Ziffer 1.5.2 gilt entsprechend.

3.6 Sonstige Bestimmungen

Die Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 gelten entsprechend.

4.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall mit Außenauslauf und auf Stroh

4.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders tiergerechter Haltungsverfahren zur Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf eine nachhaltige Agrarproduktion, der Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie des Tierschutzes in der Nutztierhaltung.

4.2 Gegenstand der Förderung /Förderausschluss

Gefördert wird die besonders tiergerechte Haltung von Milchkühen, Rindern zur Aufzucht, Mastrindern oder Schweinen in Laufställen bzw. Gruppenbuchten mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen jeweils mit Außenauslauf sowie Aufstallung auf Stroh.

4.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.4.1 Die Ziffern 2.4.1 bis 2.4.6 und 3.4.3 gelten entsprechend.

4.4.2 Jeder Milchkuh stehen mindestens 3 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung.

4.4.3 Jedem Mast- und Aufzuchtrind außer Mutterkuhhaltung bis zu einem Lebensalter von 8 Monaten stehen mindestens 2 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung.

4.4.4 Jedem Mast- und Aufzuchtrind außer Mutterkuhhaltung ab einem Lebensalter von 9 Monaten stehen mindestens 2,5 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung.

4.4.5 Entweder stehen jedem Zuchtläufer und jedem Mastschwein bis zu einem Lebensalter von 4 Monaten mindestens 0,4 Quadratmeter und ab einem Lebensalter von 5 Monaten mindestens 0,6 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung oder jedem Zuchtläufer und jedem Mastschwein bis 60 kg Lebendgewicht stehen mindestens 0,4 Quadratmeter und über 60 kg Lebendgewicht mindestens 0,6 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung.

4.4.6 Jeder Jungsau und Sau stehen mindestens 1,3 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung.

4.4.7 Jedem Eber stehen mindestens 6 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung.

4.5 Art und Höhe der Zuwendungen

4.5.1 Die Zuwendung beträgt für Tiere in nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Anlage 1, geförderten Ställen für die Dauer der Zweckbindungsfrist nach Ziffer 1.6.1 jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 40 Euro für Milchkühe
- 80 Euro für Aufzuchtrinder
- 325 Euro für Mastrinder
- 195 Euro für Mastschweine
- 310 Euro für Zuchtschweine.

4.5.2 Die Zuwendung beträgt für Tiere in anderen Ställen jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 165 Euro für Milchkühe
- 85 Euro für Aufzuchtrinder
- 390 Euro für Mastrinder
- 240 Euro für Mastschweine
- 375 Euro für Zuchtschweine.

4.5.3 Im Falle der Kombination mit einer Förderung nach Ziffer 2.2 gelten folgende Beträge für Tiere in nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Anlage 1, geförderten Ställen für die Dauer der Zweckbindungsfrist nach Ziffer 1.6.1 jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 120 Euro für Milchkühe
- 155 Euro für Aufzuchtrinder
- 395 Euro für Mastrinder
- 310 Euro für Mastschweine
- 365 Euro für Zuchtschweine.

4.5.4 Im Falle der Kombination mit einer Förderung nach Ziffer 2.2 gelten folgende Beträge für Tiere in anderen Ställen jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 245 Euro für Milchkühe
- 160 Euro für Aufzuchtrinder
- 460 Euro für Mastrinder
- 360 Euro für Mastschweine
- 430 Euro für Zuchtschweine.

4.5.5 Ziffer 1.5.2 gilt entsprechend.

4.6 Sonstige Bestimmungen

Die Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 gelten entsprechend.

[illegible]

▲	Kombination auf der Fläche zulässig. Zahlung der höheren Zuwendung 1) zur Absicherung
Ab	Kombination auf der Fläche zulässig. Abgrenzung der Zuwendungsfläche für die zusätzlich bewilligte Maßnahme. Die Abgrenzung wird von den Ländern festgelegt.
3)	Ausweisung gegenüber einer externen oder anderen Einrichtung im September 2013 - Voraussetzung für Ausweisung von Nutzungsdifferenzierungen nach Nr. 2.2.3 ist die Teilnahme an 2.2.1. - Aus

ohne Korrektur (freiS)	Kombination auf der Fläche zulässig
—	Kombination auf derselben Fläche nicht zulässig
×	Kombination im selben Betrieb nicht zulässig

Eine Forderung extensiver Dauerkulturen (E.2) ist mit allen anderen Maßnahmen kombinierbar.

Eine Förderung von Konzepten zur Zusammenarbeit im ländlichen Raum (A.1.2) sowie deren Umsetzung (A.2.2) kann auf dem Betrieb mit allen Aufgaben kombiniert werden. Ein Betrieb kann auch zu mehreren Förderungen biologischer und biotechnischer Maßnahmen bei Biogas-Bauern (E.1) mit allen anderen Maßnahmen kombinierbar außer eine Förderung der tiergerichtlichen Haltung (F) ist mit allen anderen Maßnahmen kombinierbar. Absehung der Höhe der Zuwendung

Anlage 2

Im Falle der Ausbringung von Teilmengen der betrieblichen Wirtschaftsdünger Menge mit umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren nach Maßnahmengruppe B Ziffer 3.2.2 erfolgt die Berechnung der Beihilfe nach folgenden Standardwerten für den Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit pro Jahr:

Milchkühe	20 m ³ / GVE
Mastrinder	13 m ³ / GVE
Zuchtschweine	8 m ³ / GVE
Mastschweine	11 m ³ / GVE
Aufzuchtferkel	18 m ³ / GVE
Legehennen	17 m ³ / GVE.

Anlage 3

Umrechnungsschlüssel

Bei der Ermittlung des Viehbestandes, des höchstzulässigen Viehbesatzes, des Mindestviehbesatzes oder der Berechnung der Beihilfeshöhe im Zusammenhang mit den Grundsätzen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter	
6 Monaten	0,300 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 GVE
Equiden unter 6 Monaten	0,500 GVE
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,000 GVE
Mutterschafe	0,150 GVE

Schafe (außer Mutterschafe)	
von mehr als 1 Jahr	0,100 GVE
Ziegen	0,150 GVE
Ferkel	0,020 GVE
Mastschweine:	
– bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,130 GVE
oder bei zweistufiger Betrachtung	
= Läufer (20-50 kg)	0,060 GVE
= sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Legehennen	0,003 GVE
Sonstiges Geflügel	0,014 GVE.

Die Länder können diesen Umrechnungsschlüssel ergänzen, wenn seine Anwendung einer im Sinne des jeweiligen Förderungsgrundsatzes zielgerechten Umsetzung zuwiderläuft oder im Hinblick auf die Beihilfebemessung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

Die Länder können entsprechend Annex II der DVO (EU) Nr. 808/2014¹⁰ zur VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER)³ die GVE auf der Grundlage von objektiven Kriterien innerhalb der in diesem Anhang für die jeweilige Kategorie festgelegten Grenzen differenzieren.

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)

Anlage 4**Biologische oder biotechnische Maßnahmen des Pflanzenschutzes**

Fruchtart / Kulturart	Schädling	Biologische / biotechnische Pflanzenschutzmaßnahme	Beihilfe in Euro je Hektar geförderte Fläche
Alle Obstarten, soweit sie von der Zulassung des Mittelerfasst sind	Frostspanner	Bacillus-thuringiensis-Verfahren (mindestens zweimalige Anwendung)	75 Euro/ha
Kernobst	Apfelwickler	Pheromonverfahren (Verwirrungsmethode) (mindestens einmalige Anwendung)	55 Euro/ha
Kernobst	Apfelwickler	Virus-Verfahren (mindestens dreimalige Anwendung)	190 Euro/ha
Kernobst	Schalenwickler	Virus-Verfahren (mindestens zweimalige Anwendung)	30 Euro/ha
Kernobst	Apfelwickler	Kombination von Viren und Insektiziden (mindestens zweimalige Anwendung)	70 Euro/ha
Kernobst	Schalenwickler	Kombination von Viren und Insektiziden (mindestens einmalige Anwendung)	20 Euro/ha
Wein	Traubenwickler	Pheromonverfahren (Verwirrungsmethode) (mindestens einmalige Anwendung)	85 Euro/ha
Wein	Traubenwickler	Bacillus thuringiensis (mindestens zweimalige Anwendung)	bei zweimaliger Anwendung: 135 Euro/ha bei viermaliger Anwendung: 165 Euro/ha
Kernobst	Mehlige Apfelblattlaus	Neem (einmalige Anwendung)	165 Euro/ha
Kernobst	Apfelwickler	Virus in Kombination mit Pheromonen und Insektiziden (mindestens dreimalige Anwendung)	140 Euro/ha
Steinobst	Ameisen, Ohrwürmer	Mechanische Leimschranke (einmalige Anwendung)	275 Euro/ha

G. Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

I. Maßnahmen

1.0 Pflanzengenetische Ressourcen

2.0 Tiergenetische Ressourcen.

II. Begriffsbestimmungen

Sortenerhaltung ist die Sicherung der genetischen Identität einer Sorte nach den Grundsätzen der systematischen Erhaltungszüchtung. Bei Obstarten und Wein fällt darunter auch die Pflanzung und Pflege von Reiser Mutterpflanzen.

Seltene und gefährdete einheimische Nutztierassen: Nutztierassen, die nach dem „Nationalen Fachprogramm tiergenetische Ressourcen“ in die Kategorie „Beobachtungspopulation (BEO)“, „Erhaltungspopulation (ERH)“ oder „phänotypische Erhaltungspopulation (PERH)“ eingestuft wurden.

Erhaltungszuchtprogramm: Zuchtprogramm, dessen Zuchtziele, Zuchtplanung und sonstige Maßnahmen darauf ausgerichtet sind, die genetische Varianz in der Zuchtpopulation zu erhalten.

1.0 Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen

1.1 Verwendungszweck

Zweck der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die beim Anbau und der Sortenerhaltung bedrohter, regional angepasster Nutzpflanzen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2018 befristet.

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig ist

- a) der landwirtschaftliche Anbau und
- b) die Sortenerhaltung gefährdeter heimischer Nutzpflanzen.

1.2.2 Für Flächen, die im Rahmen einer Maßnahme für die extensive Grünlandnutzung gefördert werden, wird keine Zuwendung nach Nummer 1.2.1 a) gewährt.

1.2.3 Für Flächen, die nach der Maßnahme C 1.0 „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ gefördert werden, wird keine Zuwendung nach Nummer 1.2.1 a) gewährt.

1.2.4 Nicht gefördert wird die Erhaltung von Sorten nach Ziff. 1.2.1. b), die nach Ziff. 1.4.1 b) beim Bundesortenamt als Amateursorten angemeldet werden.

1.3 Zuwendungsempfänger

Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte (ALG) und deren Zusammenschlüsse, unbeschadet der gewählten Rechtsform.

Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger den Betrieb für die Dauer des Verpflichtungszeitraums selbst bewirtschaftet und sich verpflichtet,

- a) im Falle einer Förderung nach Nummer 1.2.1 a) die Fläche, für die die Zuwendung bewilligt worden ist, mit Saat- oder Pflanzgut oder Mischungen aus Saat- oder Pflanzgut gefährdeter heimischer Nutzpflanzen zu bestellen, die als solche registriert und anerkannt sind;
- b) im Falle einer Förderung nach Nummer 1.2.1 b) eine Sortenerhaltung durchführt und die Sorte, sofern nicht bereits geschehen, innerhalb des Förderzeitraums als Erhaltungssorte beim Bundessortenamt zuzulassen, bei Obst im Rahmen der Anbaumaterialverordnung als Standardmaterial (§ 5) mit Registrierung des Inverkehrbringers (§ 1) in Verbindung mit § 13 a Pflanzenbeschauverordnung.

1.4.2 Der Anbau ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist auf Anfrage der überprüfenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Es kann ein Verwertungsnachweis gefordert werden. Die Länder melden der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) jährlich die geförderte Fläche je Sorte oder Herkunft.

1.4.3 Die Auswahl der förderfähigen Nutzpflanzen erfolgt durch die zuständigen Länderbehörden, auf Basis von Empfehlungen des Beratungs- und Koordinierungsausschusses des Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen.

1.4.4 Die förderfähigen Nutzpflanzen werden in einem allgemein zugänglichen zentralen Verzeichnis bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geführt. Die Länder können mit regional-/gebietspezifischen Listen die förderfähigen Nutzpflanzen eingrenzen.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt. Die Höhe der Zuwendungen werden von den Ländern auf der Grundlage der durchschnittlich zu erwartenden Einkommenseinbußen oder zusätzlichen Kosten im Vergleich zu herkömmlich verwendeten Nutzpflanzen sowie etwai-

ger Bewirtschaftungsauflagen innerhalb der im Folgenden genannten Unter- und Obergrenzen festgelegt. Diese betragen jährlich je Sorte oder Herkunft

- bei ein- bis zweijährigen Kulturen 250 – 750 Euro je erhaltener Sorte bzw. 50 bis 100 Euro für den Anbau je Hektar; bei einem Anbauumfang bis zu einem Hektar kann ein Zuschlag von bis zu 75 Euro gewährt werden;
- bei Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen 500 – 1.000 Euro je erhaltener Sorte bzw. 250 bis 400 Euro für den Anbau je Hektar;
- bei Dauerkulturen 300 – 700 Euro je erhaltener Sorte zum Reiserschnitt bei Dauerkulturen (mindestens drei Mutterbäume je Sorte) bzw. 500 bis 1.000 Euro für den Anbau je Hektar.

1.5.2 Der Umfang der Förderung ist auf 10 Hektar je Sorte und Betrieb bzw. 10 Sortenerhaltungen je Betrieb oder Erhalter bzw. 50 Sortenerhaltungen bei einem entsprechenden Zusammenschluss beschränkt.

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Saat- oder Pflanzgut gefährdeter heimischer Nutzpflanzen oder aus anderen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen in einem Verpflichtungsjahr die nach der Nummer 1.2.1 a) bewirtschaftete Fläche gegenüber der bewilligten Fläche bzw. die Anzahl Sorten in Sortenerhaltung gegenüber der bewilligten Anzahl, wird für die Berechnung der Zuwendung der tatsächliche Umfang der bebauten Flächen bzw. die durchschnittliche Anzahl Sorten in Sortenerhaltung, für die die Zuwendung gewährt wird, während des Verpflichtungszeitraums zugrunde gelegt. In diesen Fällen wird auf die Rückzahlung von Zuwendungen verzichtet, die sich auf bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen beziehen.

2.0 Tiergenetische Ressourcen

2.1 Verwendungszweck

Zweck der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

2.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Förderfähig ist die Zucht oder Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen.

2.3 Zuwendungsempfänger

Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte (ALG), deren Zusammenschlüsse sowie andere Tierhalter unbeschadet der gewählten Rechtsform.

Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25% beträgt.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger den Betrieb für die Dauer des Verpflichtungszeitraums selbst bewirtschaftet und sich verpflichtet, förderfähige Nutztierassen gemäß den Vorgaben der Fachgremien des Fachprogramms zu verwenden und

- im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraumes mindestens die bewilligte Anzahl der Nutztiere zu halten,
- diese Tiere in ein Zuchtbuch, das bei Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt werden muss, eintragen zu lassen,
- mit diesen Tieren an einem Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung teilzunehmen sowie
- der Einrichtung, die das betreffende und genehmigte Erhaltungszuchtprogramm durchführt, alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitzustellen und
- sich bereit erklären, auf Anfrage an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ teilzunehmen.

2.4.2 Die Auswahl von förderfähigen Nutztierassen erfolgt durch die zuständigen Länderbehörden auf Basis von Empfehlungen des Fachbeirates für tiergenetische Ressourcen nach den Grundsätzen des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen.

2.4.3 Die förderfähigen Nutztierassen werden in einem allgemein zugänglichen zentralen Verzeichnis bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geführt. Die Länder können mit regional-/gebietsspezifischen Listen die förderfähigen Nutztierassen eingrenzen.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt. Die Höhe der Zuwendungen werden von den Ländern auf der Grundlage der durchschnittlich zu erwartenden Einkommenseinbußen oder zusätzlichen Kosten im Vergleich zu herkömmlich verwendeten Nutztieren sowie etwaiger Bewirtschaftungsauflagen innerhalb der im Folgenden genannten Unter- und Obergrenzen festgelegt. Diese betragen für die Zucht oder Haltung von Nutztieren nach Nummer 2.2 jährlich,

- bis zu 200 Euro je Großvieheinheit bei Zuchttieren,
- bis zu 200 Euro je Großvieheinheit zusätzlich bei Vartieren,

- 25 bis 240 Euro je Großvieheinheit zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm.

2.6 Sonstige Bestimmungen

Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Nutztieren seltener Rassen oder aus anderen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen in einem

Verpflichtungsjahr die Anzahl der gemäß Nummern 2.2 gehaltenen Nutztiere gegenüber der bewilligten Tierzahl, wird für die Berechnung der Zuwendung die durchschnittliche Anzahl der Tiere, für die die Zuwendung gewährt wird, während des Verpflichtungszeitraums zugrunde gelegt. In diesen Fällen wird auf die Rückzahlung von Zuwendungen verzichtet, die sich auf bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen beziehen.

Förderbereich 5: Forsten

Der Förderbereich gliedert sich in folgende Maßnahmengruppen:

- A. Naturnahe Waldbewirtschaftung**
- B. Forstwirtschaftliche Infrastruktur**
- C. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse**
- D. Erstaufforstung**

A. Naturnahe Waldbewirtschaftung

I. Maßnahmen

- 1.0 Vorarbeiten,**
- 2.0 Waldumbau,**
- 3.0 Jungbestandspflege,**
- 4.0 Bodenschutzkalkung**

II. Begriffsbestimmungen

Bundeswaldgesetz (BWaldG): Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft.

1.0 Vorarbeiten

1.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Schaffung von Grundlagen für die Umsetzung einer naturnahen Waldbewirtschaftung.

1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig sind Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die u. a. der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft, der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung oder der Vorbereitung und Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle (z. B. Waldgenossenschaften, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse) dienen.

1.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG in der jeweils geltenden Fassung sein.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in vorgenanntem Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

1.5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Vorarbeiten – soweit sie durch Dritte durchgeführt werden – bis zu 80 % der nachgewiesenen Ausgaben.

1.6 Sonstige Bestimmungen

Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. [...] „GAK Forst“ vom [...] enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

2.0 Waldumbau

2.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels.

2.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen.

2.2.1 Förderfähig sind Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit stand-

ortgerechten Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz der Kultur sowie Pflege während der ersten 5 Jahre. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.

2.2.2 Förderfähig sind Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

2.2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse entsprechend Ziffer A. 1.3 sein.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage von Planungen nach A. 1.0, von vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung oder Forsteinrichtung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden.

2.4.2 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut.

2.4.3 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

2.5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt

- bis zu 70 % der nachgewiesenen Ausgaben bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Voranbau mit Weißtanne,
- bis zu 85 % der nachgewiesenen Ausgaben bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bei Naturverjüngungsverfahren.

2.5.3 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderungsfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

2.5.4 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

2.5.5 Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Zuwendung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

2.6 Sonstige Bestimmungen

Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. [...] "GAK Forst" vom [...] enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

3.0 Jungbestandspflege

3.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Herstellung einer standortgemäßen, klimaangepassten Baumartenmischung bzw. die Sicherung der Stabilität und Vitalität der Bestände.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2016 befristet.

3.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

3.2.1 Förderfähig ist eine Mischungs- und Standraumregulierung in jungen Beständen. Als junge Bestände gelten Bestände mit einem Durchschnittsalter bis zu 15 Jahren. Die Länder können anstelle des Alters ein anderes vergleichbares Kriterium wählen.

3.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

3.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse entsprechend Ziffer A. 1.3 sein.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

3.5 Art und Höhe der Zuwendungen

3.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

3.5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der nachgewiesenen Ausgaben.

3.5.3 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderungsfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

3.5.4 Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Zuwendung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

3.6 Sonstige Bestimmungen

Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. [...] "GAK Forst" vom [...] enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

4.0 Bodenschutzkalkung

4.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen der Waldböden und damit die Sicherung der Stabilität des Waldes.

4.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

4.2.1 Förderfähig ist eine Bodenschutzkalkung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

4.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

4.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse entsprechend Ziffer A. 1.3 sein.

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.4.1 Voraussetzung für die Förderung der Bodenschutzkalkung ist, dass eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

4.4.2 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen. Bei gemeinschaftlicher Durchführung der Bodenschutzkalkung kann das Einverständnis der Eigentümer auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

4.5 Art und Höhe der Zuwendungen

4.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

4.5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt

- bis zu 90 % der nachgewiesenen Ausgaben.

- Abweichend hiervon beträgt die Zuwendung bei Waldflächen, deren private Besitzer im Kalkungsgebiet nicht mehr als 30 ha Waldfläche besitzen, bis zu 100 %. In Gemarkungen mit intensiver Gemengelage, insbesondere in Realteilungsgebieten, können auch Waldflächen, die die Voraussetzungen von vorgenanntem Satz nicht erfüllen (Kommunen, größere private Waldbesitzer), im Interesse einer Erleichterung der gemeinsamen Abwicklung berücksichtigt werden, soweit deren Anteil nicht mehr als 20 % der gesamten Waldkalkungsfläche beträgt.

4.5.3 Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Zuwendung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

4.6 Sonstige Bestimmungen

4.6.1 Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. [...] "GAK Forst" vom [...] enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

4.6.2 Träger einer gemeinschaftlichen Bodenschutzkalkung im Körperschafts- oder Privatwald können sein:

- a) private Waldbesitzer,
- b) kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- c) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind,
- d) das Land,
- e) Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz,
- f) Jagdgenossenschaften.

Kosten für die Durchführung der Trägerschaft sind nicht förderfähig.

B. Forstwirtschaftliche Infrastruktur

I. Maßnahmen

1.0 Forstwirtschaftlicher Wegebau

2.0 Holzkonservierungsanlagen

II. Begriffsbestimmungen

Bundeswaldgesetz (BWaldG): Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

1.0 Forstwirtschaftlicher Wegebau

1.1 Verwendungszweck

Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig sind Neubau forstwirtschaftlicher Wege, Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege aus den unter Ziffer 1.1 genannten Gründen.

1.2.2 Zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen, wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme.

1.2.3 Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

1.2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege,
- b) grundsätzlich Wege mit Schwarz- oder Betondecken,
- c) Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material,
- d) Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.
- e) Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 lfd. Meter je Hektar führen, dürfen nur in Ausnahmefällen (z. B. Kleinprivatwald, schwierige Geländeverhältnisse) gefördert werden. Das Nähere bestimmen die Länder.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse entsprechend Ziffer A. 1.3 sein.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Bei der Durchführung der Maßnahme sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen.

1.4.2 Bei Planung und Ausführung der Maßnahme sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebau, z.B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Arbeitsblatt DWA-A 904) in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

1.4.3 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

1.5.2 Förderfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung und Bauleitung. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt.

1.5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei besonders struktur- oder ertragsschwachen Erschließungsgebieten (z.B. Hochgebirge) kann das Land Ausnahmen zulassen; der Zuschuss darf dabei 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

1.5.4 Die Zuwendung für Betriebe mit über 1.000 ha Forstbetriebsfläche im jeweiligen Bundesland beträgt 60 % der Zuwendung nach Ziffer 1.5.3.

1.5.5 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderungsfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

1.5.6 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. [...] "GAK Forst" vom [...] enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

1.6.2 Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme im Körperschafts- oder Privatwald können sein:

- a) private Waldbesitzer,
- b) kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- c) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind,
- d) das Land,
- e) Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz,
- f) Jagdgenossenschaften.

Kosten für die Durchführung der Trägerschaft sind nicht förderfähig.

2.0 Holzkonservierungsanlagen

2.1 Verwendungszweck

Zur Vorbeugung von Schaderreger-Kalamitäten sollen Einrichtungen zur Lagerung und Konservierung von Holz gefördert werden können. Dies ermöglicht Aufarbeitung und Abtransport von Rundholz, das ohne Abtransport und Konservierung zur Vermehrung insbesondere des Borkenkäfers führen würde. Ziel ist dabei auch die Vermeidung eines flächendeckenden Insektizideinsatzes in den Beständen.

2.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

2.2.1 Förderfähig sind Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung aus den unter Ziffer 2.1 genannten Gründen (Holzkonservierungsanlagen).

2.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Investitionsinvestitionen,
- b) Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung,
- c) Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse entsprechend Ziffer A.1.3 sein.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

2.5.2 Förderfähig sind die Ausgaben der erstmaligen Investition einschließlich des Anschlusses, z. B. für Elektrizität, sowie das erforderliche technische Gerät.

2.5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.5.4 Eigenleistungen und Sachleistungen können bis zu 15 % der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden

2.6 Sonstige Bestimmungen

Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. [...] "GAK Forst" vom [...] enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

C. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

I. Maßnahmen

1.0 Projektförderung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

II. Begriffsbestimmungen

Bundeswaldgesetz (BWaldG): Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

Als forstfachlich ausgebildetes Personal gelten grundsätzlich Forsttechniker sowie Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten sowie gleichwertige fachliche Qualifikationen.

1.0 Projektförderung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

1.1 Verwendungszweck

Ziel ist die Überwindung struktureller Nachteile, insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzersplitterung, durch überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Die Förderung dient dazu, ein eigenständiges und professionelles Tätigwerden der Zusammenschlüsse besonders unter Einbindung des Kleinprivatwaldes zu entwickeln. Darüber hinaus sollen die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft angesichts der Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite fortlaufend modernisiert werden.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2018 befristet.

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Förderfähig sind folgende Projekte zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung und Überwindung der Strukturhemmnisse. Eine kumulative Förderung der verschiedenen Projekte ist möglich.

1.2.1 Waldpflegevertrag

Entgeltliche vertragliche Übernahme der Verwaltung von Mitgliedsflächen zur sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung sowie zur Überwindung der strukturbedingten Bewirtschaftungshemmnisse im Privatwald.

Gefördert werden die Aufwendungen für die Vorbereitung, den Abschluss, die Organisation, die Erfüllung und die Verwaltung von Dienstleistungsverträgen einschließlich der betriebsbezogenen Beratung durch forstfachlich ausgebildetes Personal mit einem Festbetrag je Hektar Vertragsfläche und Jahr.

1.2.2 Mitgliederinformation und aktivierung

Förderfähig sind die Aufwendungen für Maßnahmen zur fachlichen Information und Aktivierung der Mitglieder bzw. der Mitgliederwerbung, z.B. regelmäßige Fachinformation, Mitgliederaktivierung und Mitgliederwerbung durch Druckerzeugnisse, über digitale Medien und Informationsveranstaltungen für Mitglieder sowie für interessierte Waldbesitzer.

1.2.3 Zusammenfassung des Holzangebots

Eigenständige, überbetriebliche Zusammenfassung und/oder Koordinierung des Holzangebotes.

Gefördert werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung durch Forstbetriebsgemeinschaften und durch Forstwirtschaftliche Vereinigungen entsprechend der jeweiligen Aufgabenabgrenzung mit je einem Festbetrag je Festmeter vermarkteter Holzmenge im jeweiligen Geschäftsjahr.

1.2.4 Professionalisierung von Zusammenschlüssen

Zuschussfähig sind die Aufwendungen für forstfachlich ausgebildetes Personal einschließlich Aufwand zur Erstellung eines Geschäftsplans zur Professionalisierung eines Zusammenschlusses.

1.2.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) die Aufgabenerfüllung durch Dritte, durch öffentliche Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen;
- b) für Maßnahmen der Professionalisierung (Ziffer 1.2.4) Zusammenschlüsse, die bislang Förderung von Geschäftsführung, Waldpflege oder Zusammenfassung des Holzangebots (Holzmobilisierung) erhalten haben, es sei denn es handelt sich um eine Neugründung, wesentliche Erweiterung oder Fusion. Als wesentliche Erweiterung gilt die Zunahme der Mitgliederzahl des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses um mindestens 30% bei gleichzeitiger Einhaltung der in den Ländern entsprechend Nr. 1.4.3 a) festgelegten Effizienzkriterien.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes sein.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Voraussetzungen für die Förderung eines Waldpflegevertrages (Ziffer 1.2.1):

- a) Die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal.
- b) Je Mitglied ist nur ein Vertrag förderfähig. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Waldpflegevertrag im Kalenderjahr besteht und zumindest Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie des Waldschutzes enthält. Die Übertragung der Aufgaben muss in schriftlicher Form mit Vertrag erfolgen. Weitere Einzelheiten regeln die Länder.

1.4.2 Voraussetzungen für die Förderung von Mitgliederinformation und -aktivierung (Ziffer 1.2.2).

Förderfähig sind ausschließlich ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Kalenderjahr besteht. Die Länder legen Mindestanforderungen z.B. hinsichtlich Auflage, Umfang, Inhalt und Gestaltung der Medien fest.

1.4.3 Voraussetzungen für die Förderung einer Zusammenfassung des Holzangebots (Ziffer 1.2.3):

- a) Effizienzkriterien: Die Länder legen als Förder Voraussetzung eine Mindestvermarktungsmenge je Hektar Mitgliedsfläche und Jahr fest. Sie können zusätzliche Effizienzkriterien zu Grunde legen, z. B. Ausschöpfung des Zuwachses.
- b) Die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal.
- c) Förderfähig ist ausschließlich die Holzmenge, die für die Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses vermarktet wird. Der jeweilige Fördersatz für die überbetriebliche Zusammenfassung bzw. für die Koordinierung des Holzabsatzes kann für die jeweilige Holzmenge durch Forstbetriebsgemeinschaften bzw. Forstwirtschaftliche Vereinigungen nur einmal beantragt werden. Nicht in Festmeter (fm) verkaufte Hölzer werden in fm umgerechnet. Für nach Raummeter vermarktetes Holz (rm) gilt der Faktor 0,7, für Waldhackgut (srm) der Faktor 0,4 und für nach Gewicht vermarktetes Holz der Faktor 1,5 je t (atro). Weitere Sortimente, z.B. Stangen, werden nicht mitgerechnet.

1.4.4 Voraussetzungen für die Förderung der Professionalisierung von Zusammenschlüssen (Ziffer 1.2.4):

- a) Förderfähig sind nur Zusammenschlüsse, die bislang die Voraussetzungen für eine eigenständige Nutzung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und/oder der Übernahme der Bewirtschaftung der Mitgliedsflächen nicht erfüllen.
- b) Die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal.
- c) Ein Geschäftsplan, der erkennen lässt, dass der forstwirtschaftliche Zusammenschluss wirtschaftliche, selbstständige Existenzfähigkeit erreicht oder innerhalb des geförderten Zeitraums erreichen wird. Gutachtliche Beurteilungskriterien sind dabei Mindestfläche in Abhängigkeit vom Ertragsniveau, Baumarten- und Altersklassenausstattung, Nutzungspotential und Nutzungsgrad, Eigentümerstruktur und Organisationsgrad.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt. Die Förderung von Waldpflegevertrag, Mitgliederinformation und -aktivierung sowie Zusammenfassung des Holzangebots erfolgt als Festbetragsfinanzierung, die Förderung der Professionalisierung erfolgt als Anteilfinanzierung.

1.5.2 Die Höhe der Zuwendung für Waldpflegeverträge (Ziffer 1.2.1) beträgt

- bis zu 120 Euro/Vertrag/Jahr für Verträge bis zu 2 ha,
- für Verträge über 2 ha bis 200 ha ein degressiv fallender Fördersatz von höchstens 60 Euro/ha auf bis zu 7 Euro/ha.

Für Verträge über 200 ha Waldbewirtschaftungsfläche wird keine Förderung gewährt.

1.5.3 Die Höhe der Zuwendung für Mitgliederinformation und -aktivierung (Ziffer 1.2.2) beträgt für Neumitglieder im ersten Jahr bis zu 50 Euro, für die anderen Mitglieder bis zu 10 Euro je ordentlichem Mitglied und Jahr. Dabei werden die Aufwendungen mit maßnahmenbezogenen Pauschalsätzen je Mitglied und Jahr gefördert. Die Länder kalkulieren die Fördersätze entsprechend den jeweiligen Vorgaben und den regional üblichen Aufwendungen.

1.5.4 Die Höhe der Zuwendung für die Zusammenfassung des Holzangebots (Ziffer 1.2.3) beträgt bis zu 2 Euro je fm. Die Länder legen die Fördersätze entsprechend den jeweiligen Strukturen fest. Erfolgt durch eine Forstwirtschaftliche Vereinigung lediglich eine Koordinierung des Holzabsatzes (Rahmenverträge), beträgt der Zuschuss bis zu 0,20 Euro je fm.

1.5.5 Die Höhe der Zuwendung für die Professionalisierung (Ziffer 1.2.4) beträgt im ersten Jahr bis zu 90 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Beihilfeintensität wird jedes Jahr um mindestens 10 %-Punkte reduziert. Ab dem 6. Jahr wird kein Zuschuss mehr für die Professionalisierung gezahlt.

1.5.6 Die Förderung von Waldpflegevertrag, Mitgliederinformation und -aktivierung sowie Zusammenfassung des Holzangebots (bzw. bis 2013 Mobilisierungsprämie für Holz) kann für einen Zeitraum von jeweils bis zu 10 Jahren, die Förderung der Professionalisierung kann für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren in Anspruch genommen werden.

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EG)¹ über „De-minimis“-Beihilfen; der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Zusammenschlüsse, die sich zur Umgehung des Schwellenwerts aufspalten, sind nicht förderfähig.

1.6.2 Bis Ende 2013 erstmals bewilligte Förderungen von Geschäftsführung und Kombimodell können bis zum Ende des 10 jährigen Förderzeitraums nach den damaligen Konditionen fortgesetzt werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1)

D. Erstaufforstung

I. Maßnahmen

1.0 Neuanlage von Wald

II. Begriffsbestimmungen

Bundeswaldgesetz (BWaldG): Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft.

1.0 Neuanlage von Wald

1.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Waldmehrung durch Aufforstung aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidender oder brachliegender Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2016 befristet.

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Förderfähig ist die Neuanlage von Wald auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

1.2.1 Förderfähig sind Saat und Pflanzung jeweils einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung und Sicherung der Kultur während der ersten 5 Jahre. Hierunter fallen auch Erhebungen, wie z.B. Standortgutachten, die der Vorbereitung der Maßnahme dienen.

1.2.2 Förderfähig sind Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

1.2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen bis 20 Jahre,
- Erstaufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten i. S. § 23, Nationalparks i. S. § 24, gesetzlich geschützten Biotopen i. S. § 30 sowie Natura 2000 Gebieten i. S. § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führen,
- Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern,
- Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen sowie Aufforstungen, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. § 14 BNatSchG darstellen,
- Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG in der jeweils geltenden Fassung sein.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in vorgenanntem Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden.

1.4.2 Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderfähig. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.

1.4.3 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut.

1.4.4 Reine Nadelbaumkulturen sowie Mischkulturen mit weniger als 30 % Laubbaumanteil sind nur in Fällen fehlender standörtlicher Wuchsbedingungen für Laubbaumanteile förderfähig.

1.4.5 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

1.5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 100 % der nachgewiesenen Ausgaben.

1.5.3 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

1.5.4 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

1.5.5 Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Zuwendung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

1.6 Sonstige Bestimmungen

Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. [...] "GAK Forst" vom [...] enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

Förderbereich 6:**Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere****1.0 Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere****II. Begriffsbestimmungen**

Vollständig erfasstes Masttier:

Ein Tier, bei dem die züchterisch relevanten Daten vom Einstellen in den Mastbetrieb bis zum Abgang des Tieres erhoben wurden.

1.0 Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere**1.1 Verwendungszweck**

Die Förderung zielt ab auf:

Züchterische Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere. Dabei werden dafür relevante Merkmale erhoben, ausgewertet und für die Abschätzung der genetischen Qualität der Tiere zur Erreichung eines züchterischen Fortschritts aufbereitet.

Verbesserung der Datengrundlage für züchterische Beurteilungen und züchterische Entscheidungen bei Merkmalen der Gesundheit und Robustheit.

Erhöhung der Gewichtung von Merkmalen der Gesundheit und Robustheit bei Selektionsentscheidungen.

Verbesserte Information für Abnehmer von Zuchtprodukten (Landwirte) über die Veranlagung im Bereich Gesundheit und Robustheit auch im Rahmen von Stichproben oder Warentests.

Beschleunigung des züchterischen Fortschritts in Bezug auf gesundheits- und robustheitsrelevante Merkmale und damit eine Verbesserung der Tiergesundheit und Robustheit in der Praxis und, in geeigneten Fällen, der Verlängerung der Nutzungsdauer der landwirtschaftlichen Nutztiere.

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

1.2.1 Förderungsfähig sind die einem landwirtschaftlichen Unternehmen entstehenden Kosten für die Datenerhebung und Datenauswertung von Merkmalen zur Gesundheit und Robustheit durch eine tierzuchtrechtlich anerkannte Zuchtorganisation oder einer Kontrollvereinigung unter Aufsicht der Fachbehörde.

1.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Kosten für routinemäßig durchgeführte Kontrollen zur Bestimmung der Milchqualität.

- Kosten für technische Hilfe, die der Tiereigentümer im Rahmen der Kontrollen leistet.
- Kosten für Merkmalerfassungen, deren Daten züchterisch nicht zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit genutzt werden können.
- Kosten für Maßnahmen, die bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen berücksichtigt worden sind.
- Kosten für Datenerhebungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind landwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne von Anhang I der VO (EG) Nr. 800/2008 Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt bei Nachweis der erbrachten Datenerhebung über eine Auszahlung unmittelbar an die entsprechende Kontroll- bzw. Zuchtorganisation. Diese müssen den Zuwendungsanteil bei der Abrechnung der Gebühren gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben ausweisen. Näheres regeln die Länder.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die beteiligten Zuchtorganisationen und Kontrollvereinigungen in ihren Zuchtprogrammen oder Satzungen die Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere zu einem Schwerpunkt machen.¹

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Die erfassten Daten zu Merkmalen der Tiergesundheit und Robustheit sind im Sinne des Zuwendungszweckes im Rahmen von Zuchtprogrammen, welche Merkmale der Gesundheit und Robustheit berücksichtigen, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtorganisationen bereitzustellen und aufzubereiten oder zur Bewertung von Zuchtprodukten einschließlich Kreuzungsherkünften hinsichtlich Gesundheit und Robustheit vorzusehen.

1.4.2 Die Daten erhebende Zuchtorganisation bzw. Kontrollvereinigung unterliegt dabei der Überwachung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

¹ Die Satzungs- oder Zuchtprogrammsänderungen müssen spätestens bis zum 31.12.2014 vorliegen.

1.4.3 Bei der Datenerhebung und -aufbereitung sind mindestens die in Anlage 1 aufgeführten Merkmale zu berücksichtigen.

1.4.4 Die Zuchtorganisation bzw. Kontrollvereinigung muss den zuständigen Bundesbehörden auf Anfrage und der nach Landesrecht zuständigen Behörde jährlich auf Basis der ermittelten Daten Informationen zu den erfassten Merkmalen zur Verfügung stellen und zwar:

- die erfassten Indikatoren im Sinne des Zuwendungszweckes.
- Entwicklungen, Trends und Ergebnisse.
- aktualisierte langfristige Trends & Ergebnisse über die Merkmalsentwicklung.

1.4.5 Die Ergebnisse von überbetrieblichen Auswertungen und Bewertungen sind zu veröffentlichen.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen bis zu 60 % der förderfähigen Kosten gewährt. Die Höhe des Zuschusses ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

- **Milchkühe:**
10,23 € je kontrollierte Kuh/Jahr,
8,70 € je kontrollierte Mutterkuh/Jahr,
3,36 € je vollständig erfasstes Mastrind,
0,55 € je vollständig erfasstes Mastschwein,
6,35 € je kontrollierte Sau und Jahr,
- **Schafe/Ziegen:**
8,70 € je kontrolliertes Tier/Jahr,
0,61 € je kontrolliertes Mastlamm.

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Die Förderung ist nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (Amtsblatt EG L 358 vom 16.12.2006 S. 3) von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag freigestellt.

1.6.2 Die Maßnahme ist zum 31.12.2016 befristet. Sie kann nach positiver Evaluierung fortgesetzt werden.

1.6.3 Beihilfen für Kontrollen in gewerblichen Betrieben sowie solchen Betrieben, die nicht unter die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission fallen, können nicht bereitgestellt werden. Für nach steuerlichen Vorschriften als gewerblich eingestufte Betriebe ist eine Förderung zulässig, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

Anlage:

Mindestens zu erhebende Merkmale

Milchkühe:

- Stoffwechselstabilität (Fett/Eiweiß-Quotient, Harnstoffgehalt der Milch)
- Eutergesundheit (somatische Zellen, Auftreten von Mastitits)
- Robustheit (Exterieurbeurteilung, Geburtsverlauf)
- Fruchtbarkeit (Erstkalbealter, Zwischenkalbezeit, Anzahl Kalbungen, Totgeburtenrate)
- Nutzungsdauer
- natürliche Hornlosigkeit

Mutterkühe:

- Robustheit (Exterieurbeurteilung)
- natürliche Hornlosigkeit

Mastrinder:

- Gesundheit (vorzeitige Abgänge, Abgangsursachen)
- Entwicklungsvermögen (Wachstum)
- Schlachtbefunde

Sauen

- Nutzungsdauer (Anzahl Würfe, Abgänge und Abgangsursachen)
- Fruchtbarkeit (Anzahl tot und lebend geborener Ferkel)

Mastschweine:

- Robustheit (vorzeitige Abgänge und Ursachen)
- Schlachtbefunde

Schafe/Ziegen:

- Eutergesundheit (nur bei Milchschafen/Milchziegen)
- Robustheit
- Fruchtbarkeit
- Nutzungsdauer
- natürliche Hornlosigkeit (nur bei Ziegen)

Mastlämmer:

- Robustheit

Förderbereich 7: Küstenschutz

I. Maßnahmen

Verbesserung des Küsten- und Hochwasserschutzes durch:

- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen,
- Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken,
- Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie,
- Buhnen, Wellenbrecher und sonstige Einbauten in See,
- Vorlandarbeiten vor Seedeichen,
- Sandvorspülung und Uferschutzwerke.

II. Begriffsbestimmungen

Keine

1.0 Verbesserung des Küsten- und Hochwasserschutzes

1.1 Verwendungszweck

Förderfähig sind die unter Punkt I genannten Maßnahmen zur Abwehr von Naturkatastrophen und Erhöhung der Sicherheit an den Küsten, auf den Inseln sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutung und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff.

1.2 Gegenstand der Förderung /Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig sind:

- a) Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Ziffern 1.2.1 b) bis 1.2.1 g) unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Hochwasserrisiko-management-Richtlinie.
- b) Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Wege (Deichverteidigungs- und Treibselräumwege in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen in einer Breite bis zu 4,5 m) und Befestigungen,
- c) Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie,
- d) Buhnen, Wellenbrecher und sonstige Einbauten in See,
- e) Vorlandarbeiten vor Seedeichen bis zu einer Tiefe von 400 m,

f) Sandvorspülung,

g) Uferschutzwerke.

1.2.2 Zuwendungsfähig sind die notwendigen Kosten für Maßnahmen nach den Ziffern 1.2.1 a) bis 1.2.1 g):

- die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben;
- Bauoberleitung und die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- die infolge der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wenn sie einen räumlichen Bezug zur jeweiligen Küstenschutzmaßnahme haben;
- notwendiger Grunderwerb für eine Küstenschutzmaßnahme;
- die Kosten für Baumaßnahmen in unabwendbarem Umfang, die infolge von Küstenschutzmaßnahmen zwingend erforderlich sind. Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen;
- Beweissicherung und Dokumentation.

1.2.3 Eingeschränkt zuwendungsfähig sind:

Küstenschutzmaßnahmen, für die ökologisch wertvolle Flächen benötigt werden,

- soweit die notwendige Sicherheit nicht durch andere vertretbare Maßnahmen erreicht werden kann,
- wenn im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt ist, dass die eingedeichten Flächen, die ökologisch besonders wertvoll sind, grundsätzlich zu Ersatzbiotopen (Schutzzonen) gestaltet bzw. entwickelt werden. Bisher bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben davon unberührt.

1.2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- der Bau von Verwaltungsgebäuden;
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- die Unterhaltung und Pflege von Küstenschutzanlagen;
- der Bau von Schöpfwerken sowie von Be- und Entwässerungsanlagen als Einzelmaßnahme;

- Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- gewässerkundliche Daueraufgaben;
- institutionelle Förderungen.

1.3 Zuwendungsempfänger

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz können Zuwendungsempfänger sein, wenn die Mittel ausschließlich zum Zwecke des Grunderwerbs nach Ziffer 1.2.1 eingesetzt werden.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung,

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Art der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt

1.5.2 Höhe der Zuwendungen

Ist das Land aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70% der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet. Bei anderen Trägern nach Ziffer 1.3 soll die Gesamtförderung durch Zuschüsse von Bund und Land für eine Maßnahme 95 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen.

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

1.6.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

Förderbereich 8: Benachteiligte Gebiete

I. Maßnahme

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

II. Begriffsbestimmungen

Benachteiligte Gebiete (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonon, Kleine Gebiete) sind Gebiete gemäß Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (ABl. (EG) Nr. L 273, S. 1), zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission 97/172/EG vom 10. Februar 1997 (ABl. (EG) Nr. L 72 S. 1).

1.0 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

1.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten¹ (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonon, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen

- der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet,
- der ländliche Lebensraum erhalten sowie
- nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile

1.3 Zuwendungsempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidegemeinschaften.

¹ Gemäß Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete, zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 1997 97/172/EG (ABl. (EG) Nr. L 72 S. 1)

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.

Außerdem finden Artikel 36 sowie Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 817/2004² der Kommission vom 29. April 2004 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Anwendung.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

1.5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erzeugung von

- Weizen und Mais (einschl. Futtermais),
- Wein,
- Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen,
- Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).

Für Flächen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vom 31. Januar 2009 nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Ausgleichszulage gewährt.

1.5.3 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 25 Euro und maximal 180 Euro je ha LF. Sie ist umgekehrt proportional zur Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) bzw. bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) zu staffeln.

Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können

- in Berggebieten und
- im übrigen benachteiligten Gebiet
 - = bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z. B. Buckelwiesen, staunasse Flächen, einschließlich Almen und Alpen),

² ABL (EG) L 153 S. 30 vom 30.04.2004 in der jeweilig geltenden Fassung.

- = bei Flächen mit einer LVZ von weniger als 15 oder
- = bei Flächen mit einer Hangneigung von mehr als 18 %

bis zu 200 Euro je ha LF gewährt werden.

Außerdem gilt Absatz 1 Satz 2 nicht für diese Flächen sowie nicht für Flächen auf Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland.

Über dem vorgenannten Höchstbetrag von 200 Euro liegende Ausgleichszulagen können gewährt werden, wenn der Durchschnittsbetrag sämtlicher Ausgleichszulagen, die auf der Programmierungsebene gewährt werden, diesen Höchstbetrag nicht überschreitet.

1.5.4 Im Falle der Ackernutzung darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten Beträge – mindestens jedoch 25 Euro – gezahlt werden. Die in 1.5.2 genannten Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Im Falle des Anbaus von Ackerfutterpflanzen (Klee, Klee-gras, Klee-Luzerne-Gemisch, Luzerne, Ackergras, Wechselgrünland) kann die Ausgleichszulage im Jahr/in den Jahren der Hauptnutzung auf die gemäß 1.5.3 gewährten Beträge erhöht werden.

1.5.5 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 250 Euro erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.

Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 16.000 Euro je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 64.000 Euro, jedoch nicht mehr als 16.000 Euro je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 8.000 Euro je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.

Die Regelung für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile davon betrifft, die vor der erstmaligen Antragstellung als Kooperation von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbstständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden.

Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften. Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die

Bewertung des Viehs wird dabei nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt.

1.5.6 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Union können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.

Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Einhaltung verbindlicher Anforderungen (CC)

Werden die verbindlichen Anforderungen der Artikel 5 und 6 und der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 von den Begünstigten der Ausgleichszulage nicht im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

Anlage

Umrechnungsschlüssel

Bei der Ermittlung der Weiderechte ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30 GVE
Mastkälber	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Equiden unter 6 Monaten	0,50 GVE
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE

Die Länder können diesen Umrechnungsschlüssel ergänzen, wenn seine Anwendung einer zielgerechten Umsetzung zuwiderlaufen würde.

Anhang zum Rahmenplan 2014 bis 2017**Garantieerklärung****Präambel**

Die Länder haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach Maßgabe der Förderungsgrundsätze

- für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (seit 1997),
- für die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (2007-2013),
- für das Agrarkreditprogramm (von 1991-1996),
- für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb (von 1991-1996) sowie
- für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften (von 1991-1996)

modifizierte Ausfallbürgschaften für Kapitalmarktdarlehen mit einer Laufzeit von max. 20 Jahren übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt

Baden-Württemberg	78.064.000 €
Bayern	146.802.000 €
Berlin	718.000 €
Brandenburg	135.270.000 €
Bremen	2.433.000 €
Hamburg	8.480.000 €
Hessen	36.008.000 €
Mecklenburg-Vorpommern	138.948.000 €
Niedersachsen	115.029.000 €
Nordrhein-Westfalen	52.425.000 €
Rheinland-Pfalz	41.943.000 €
Saarland	5.297.000 €
Sachsen	51.076.000 €
Sachsen-Anhalt	80.773.000 €
Schleswig-Holstein	47.982.000 €
Thüringen	58.752.000 €

insgesamt 1.000.000.000 €

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Von diesem Plafonds können in den Ländern

Brandenburg	67.776.000 €
Mecklenburg-Vorpommern	77.158.000 €
Sachsen	6.372.000 €
Sachsen-Anhalt	34.546.000 €
Thüringen	16.442.000 €

insgesamt 202.294.000 €

nicht neu vergeben werden.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und das Bundesministerium der Finanzen übernimmt hiermit aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014 vom 15. Juli 2014. (BGBl. I, S. 914) in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 Nr. 5.4 60 % der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von 600.000.000 € zuzüglich 60 % der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von 12.000.000 € nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

I.

Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,

1. bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Präambel der Garantieerklärungen gegeben sind,
2. über die die Länder in Durchführung der jeweils geltenden Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und in der jeweils zulässigen Frist entschieden haben,
3. bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war und
4. bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, dass es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplans handelt.

II.

Die Länder werden dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, und dem Bundesministerium der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die

Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kreditteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaften an den Kreditnehmer mitteilen.

Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III.

Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob

1. nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,
2. unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,
3. nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV.

Der Bund – vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und – bezüglich der zu verbürgenden Kredite – die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen. Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V.

Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.

Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 60 %.

Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalls legen die Länder eine Schlussrechnung vor.

Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 60 % an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund entsprechend der Anlage 2 eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung.

Der Erlösanteil des Bundes ist für jedes vorausgegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40 bei der Deutschen Bundesbank Filiale Leipzig (BIC: MARKDEF1860), zu überweisen.

VI.

Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten 60 % an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40 bei der Deutschen Bundesbank Filiale Leipzig (BIC: MARKDEF1860), zu überweisen.

VII.

Die Garantie wird übernommen für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum

1. 1991 bis 1994 im Jahre 1991 entschieden haben bis zum 31. Dezember 2011,
2. 1992 bis 1995 im Jahre 1992 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2012,
3. 1993 bis 1996 im Jahre 1993 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2013,
4. 1994 bis 1997 im Jahre 1994 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2014,

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">5. 1995 bis 1998 im Jahre 1995 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2015,6. 1996 bis 1999 im Jahre 1996 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2016,7. 1997 bis 2000 im Jahre 1997 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2017,8. 1998 bis 2001 im Jahre 1998 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2018,9. 1999 bis 2002 im Jahre 1999 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2019,10. 2000 bis 2003 im Jahre 2000 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2020,11. 2001 bis 2004 im Jahre 2001 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2021,12. 2002 bis 2005 im Jahre 2002 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2022,13. 2003 bis 2006 im Jahre 2003 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2023,14. 2004 bis 2007 im Jahre 2004 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2024,15. 2005 bis 2008 im Jahre 2005 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2025, | <ul style="list-style-type: none">16. 2006 bis 2009 im Jahre 2006 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2026,17. 2007 bis 2010 im Jahre 2007 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2027,18. 2008 bis 2011 im Jahre 2008 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2028,19. 2009 bis 2012 im Jahre 2009 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2029,20. 2010 bis 2013 im Jahre 2010 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2030,21. 2011 bis 2014 im Jahre 2011 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2031,22. 2012 bis 2015 im Jahre 2012 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2032,23. 2013 bis 2016 im Jahre 2013 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2033,24. 2014 bis 2017 im Jahre 2014 entschieden haben, bis zum 31.12.2034. |
|--|--|
- VIII.**
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Anlage 1

Land:

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Übernahme von Bürgschaften im Monat 2014

Bürgschaftsliste Nr.

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts	Kredit- betrag €	Laufzeit	Zinssatz	a) Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung der Bürgschaft in den Rahmenplan b) Datum der Aushändigung der Bürgschaftserklärung c) Datum des Kreditvertrages	Höhe der Bürgschaft in %	Bürgschafts- betrag Land €	Ausfallgarantie Bund (60 % von Spalte 8) €
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 2

Land:

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Rückflüsse aus Bürgschaften;

Liste Nr. (Rückflüsse in der Zeit vom bis 2014)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts	Nr. der Bürg- schaftsliste des Landes	Ursprünglicher Kreditbedarf €	Rückflüsse im Berichtszeitraum insgesamt €	Anteil des Bundes (60 % von Spalte 5) €
1	2	3	4	5	6

TEIL III

Bedeutung der Förderungsmaßnahmen

Förderbereich:

Verbesserung der ländlichen Strukturen

Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

Ziel der Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung ist die Verbesserung der Agrarstruktur und die nachhaltige Stärkung der Wirtschaftskraft ländlicher Räume. Unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes und der Grundsätze der AGENDA 21 sollen die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume gesichert und weiterentwickelt werden.

Die Fördermaßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung folgen einem raumbezogenen Ansatz, bei dem ländliche Regionen stärker als Einheit betrachtet werden. Einkommenschancen für Landwirte auch außerhalb der Primärproduktion und Einkommenspotenziale, die in der Verknüpfung landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Aktivitäten liegen, werden systematisch erschlossen

Für die Sicherung lebensfähiger und attraktiver ländlicher Räume ist es erforderlich, Wertschöpfung und Arbeitsplätze auch neben der landwirtschaftlichen Produktion zu entwickeln. Gleichzeitig gewährleistet die wirtschaftliche Stärkung der ländlichen Räume das erforderliche Umfeld für eine wettbewerbsfähige und multifunktional ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft und führt damit ebenfalls zur Verbesserung der Agrarstruktur.

Im Einzelnen sollen dazu folgende Maßnahmen dienen:

Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte

Die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte (ILEK) sind eine Vorplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG).

Sie sind Entscheidungshilfe für die Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft. Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte beschreiben auf der Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

- die Entwicklungsziele der Region,
- die Handlungsfelder,

- die Strategie zur Realisierung der Entwicklungsziele und
- prioritäre Entwicklungsprojekte.

Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass jede Region ihre eigenen Stärken und Schwächen hat und Fördermaßnahmen um so besser wirken, je stärker sie diese regionalen Besonderheiten berücksichtigen. Die Förderung der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte trägt so dazu bei, dass Einzelmaßnahmen besser aufeinander abgestimmt und gezielt zur Entwicklung der ländlichen Regionen eingesetzt werden.

Pläne zur Entwicklung ländlicher Gemeinden

Zur Unterstützung von Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe bei kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklungsplanungen in ländlichen Gebieten wird die Erarbeitung entsprechender Pläne gefördert. Besonderes Augenmerk wird auf die interkommunale Zusammenarbeit bei der Abstimmung von ländlichen Entwicklungsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme gelegt.

Regionalmanagement

Regionalmanagement (RM) dient der Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch

- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
- Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte,
- Unterstützung der regionalen Akteure, um Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor sowie zwischen Akteuren des öffentlichen Sektors herzustellen, die der Umsetzung von regionalen Entwicklungsstrategien dienen.

Mit dem Regionalmanagement wird somit die zielgerichtete Umsetzung der in den Regionen erarbeiteten integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte oder Strategien unterstützt.

Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte kann auch im Rahmen des Regionalmanagements vorgenommen werden.

Investive Maßnahmen

Die Förderung investiver Maßnahmen einschließlich ihrer Vorbereitung und Begleitung soll im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte erfolgen. Auf diese Weise werden Einzelmaßnahmen innerhalb einer Region besser aufeinander abgestimmt. Um dafür einen Anreiz zu schaffen, sind für Maßnahmen erhöhte Fördersätze vorgesehen, die der Umsetzung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte dienen.

■ Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte

Die Förderung dient der Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters und der Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung. Hierbei wird das Ziel verfolgt, die ländlichen Regionen mit ihren Dörfern als eigenständige Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturräume im dezentralen Siedlungsgefüge zu erhalten und weiter zu entwickeln. In diesem Zusammenhang werden unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft ebenso gefördert wie Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen. Auch die erforderlichen Dorfentwicklungsplanungen und -konzepte sowie dorfübergreifende Planungen sind förderfähig. Diese Planungen und Konzepte sollen ggf. die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundene Energieeinsparungen untersuchen und bewerten.

In engem Zusammenhang mit der Dorferneuerung steht die Förderung von Maßnahmen zur Umnutzung der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Eine auf die ländliche Entwicklung ausgerichtete Umnutzung unterstützt und sichert die Wirtschaftskraft land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, erleichtert deren Strukturwandel, hat Investitionen und Beschäftigung fördernde Wirkungen und trägt zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Grundlagen ländlicher Räume bei.

Es werden investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke gefördert. Die Maßnahmen tragen dazu bei, Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder zusätzliche Einkommensquellen auch außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion zu erschließen.

■ Infrastrukturmaßnahmen

Ländliche Infrastrukturmaßnahmen dienen der Erschließung von touristischen oder anderen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe. Sie tragen dazu bei, dass land- oder forstwirtschaftliche Betriebe zusätzliche Einkommensquellen erschließen können (Einkommensdiversifizierung). Gefördert werden in diesem Zusammenhang beispielsweise die

Verbesserung des landwirtschaftlichen und touristischen Wegenetzes oder der Bau und die Erhaltung von Schutzhütten oder Bootsanlegestellen. Zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien wird der Bau von Nahwärme- und Biogasleitungen gefördert. Auch von Privaten errichtete Infrastruktureinrichtungen können gefördert werden, wenn sie der Öffentlichkeit uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

■ Flurbereinigung

Verfahren zur Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes sollen am Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtet zu einer Verbesserung der Agrarstruktur beitragen. Im Sinne einer integrierten, nachhaltigen Landentwicklung können sie neben der Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft der Förderung der regionalen und gemeinschaftlichen Entwicklung und dem nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen dienen.

Zur Anpassung an gewandelte agrar- und umweltpolitische Verhältnisse und zur Beschleunigung der Flurbereinigung kann insbesondere das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren genutzt werden.

Im Rahmen des freiwilligen Landtauschs können nicht-investive Aufwendungen der Tauschpartner und Aufwendungen für eine langfristige Pachtbindung zum Zwecke der Erhaltung der Kulturlandschaft mit bis zu 75 % der zwendungsfähigen Kosten gefördert werden.

Breitbandversorgung ländlicher Räume

Ziel der Fördermaßnahme ist die Verbesserung des Zugangs unterversorgter ländlicher Gebiete zu schnellen Internetverbindungen. Damit soll eine zuverlässige, erschwingliche und hochwertige Breitbandinfrastruktur geschaffen und die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien den land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen ermöglicht werden, sodass deren Wettbewerbsfähigkeit gestärkt wird. Daneben profitieren auch die Bevölkerung, das ortsansässige Gewerbe, Dienstleister und Freischaffende von dieser Maßnahme.

LEADER-Umsetzung

Die hier beschriebenen Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung können unterstützend bei der Umsetzung von LEADER als von der ELER-VO gefordertem methodischem Ansatz der Regionalentwicklung mitwirken. Die Arbeit von regionalen Aktionsgruppen erfolgt auf der Grundlage von Entwicklungsstrategien. Sie werden dabei von Regionalmanagements unterstützt, die ebenso wie die Aktionsgruppen den Anforderungen der ELER-Verordnung genügen müssen.

Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen tragen zu einer umweltverträglichen nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und zu einer Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur bei.

Dies sind insbesondere

- Maßnahmen eines modernen Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzanlagen, Wildbachverbauung, Deichrückbau). Hierbei ist der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten gegenüber Hochwasserschutzanlagen Vorrang zu geben.
- Neu- und Ausbau einer geordneten Abwasserentsorgung (Abwasserbehandlungsanlagen bis zu einer Größe von 5000 Einwohnerwerten).
- Bewirtschaftung der Wasserressourcen unter Berücksichtigung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, um den ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern).
- Wasser sparende überbetriebliche Bewässerungs- und Frostschutzberegnungsanlagen.

Förderbereich:

Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Das AFP dient der Förderung von Investitionen in der unmittelbaren landwirtschaftlichen Produktion.

Ziel des AFP ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen unter Berücksichtigung einer nachhaltigen, besonders umweltschonenden und besonders tiergerechten Produktion zu verbessern.

Deshalb werden insbesondere langlebige Wirtschaftsgüter, wie Gebäude und deren Inneneinrichtung gefördert. Förderfähig sind auch Investitionen zur

Energieeinsparung, Maßnahmen des Umwelt- und Tierschutzes sowie der Direktvermarktung. Investitionen sind nur förderfähig, wenn sie besondere Anforderungen in einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz und im Falle von Stallbauinvestitionen zusätzlich im Bereich Tierschutz erfüllen.

Neben den eigentlichen Investitionen sind außerdem Nebenkosten wie Investitions- und Marketingkonzepte sowie Gebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer förderbar.

Förderfähig sind Investitionen zwischen 20.000 und 2,0 Mio. Euro, wobei die Höchstsumme in den Jahren 2014 – 2020 nur einmal ausgeschöpft werden kann.

Die Förderung besteht aus einer Basisförderung mit einem Zuschuss bis zu 20 % sowie einer Premiumförderung mit einem Zuschuss bis zu 40 % der förderfähigen Investitionskosten.

Junglandwirte können einen ergänzenden Zuschuss von 10 % der Investitionssumme, max. 20.000 Euro, erhalten. Ergänzt wird diese Förderung durch die Möglichkeit einer

staatlichen Ausfallbürgschaft in Höhe von 70 % der zur Finanzierung der Investitionen notwendigen Darlehen.

Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

Die Schaffung außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen ist eine bewährte Strategie zur Reaktion auf den agrarstrukturellen Wandel.

Mit der Förderung sollen

- die nachhaltige Existenz- und Einkommenssicherung bäuerlicher Betriebe in Gebieten, wo die natürlichen und strukturellen Bedingungen langfristig keine marktfähige Produktion mehr ermöglichen, unterstützt,
- Existenzgründungen im ländlichen Raum ermöglicht und damit
- ein Beitrag zur Stärkung der Wirtschaft ländlicher Räume geleistet werden.

Förderfähig sind Investitionen von mindestens 10.000 Euro, die zusätzliche Einkommensquellen in ländlichen Räumen erschließen und die den ländlichen Tourismus fördern.

Hierzu zählen u. a.:

- Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ bis zu einer Gesamtkapazität von 25 Gästebetten,
- Investitionen in soziale, hauswirtschaftliche, kommunale und landschaftspflegerische Dienstleistungen (z. B. Hofcafe, Partyservice, Pflege- und Betreuungsdienste für ältere Menschen),
- Pensionstierhaltung,
- Kurzumtriebsplantagen (KUP) pro Antragsteller max. 10 Hektar, mit einer Mindestbaumzahl von 3000 Bäume pro Hektar und einer Mindeststandzeit von 12 Jahren,
- Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (jährl. Alkoholproduktion bis zu 10 hl) im Bereich der Direktvermarktung, Brennereigeräte nur soweit es sich um die Modernisierung bestehender Brennereien handelt.

Diversifizierungsinvestitionen können mit einem Zuschuss in Höhe von 25 % der Investitionskosten gefördert werden. Investitionen in KUP werden mit einem einmaligen Zuschuss bis zu 40% der zuwendungsfähigen Kosten (max. 1.200 Euro pro Hektar) gefördert.

Die Förderung erfolgt nach der EG-De-minimis-Verordnung. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten Beihilfe ist innerhalb von 3 Jahren auf 200.000 Euro begrenzt.

Beratung

Mit der Förderung der maßnahmebezogenen Beratung sollen die wirtschaftlichen und natürlichen Produktionsbedingungen zur Gewährleistung einer leistungsfähigen und an zukünftige Anforderungen ausgerichteten Landwirtschaft weiter verbessert werden. Dabei sind die Ziele und

Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten; ökologischen Erfordernissen ist Rechnung zu tragen. Die Beratung soll auch einen Beitrag hinsichtlich des Ressourceneinsatzes leisten sowie zur Umsetzung von Innovationen beitragen.

Für die Durchführung von Beratungsleistungen kann eine Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % der förderfähigen Beratungsausgaben, höchstens 1.500 € jährlich, gewährt werden.

Die Beratungsleistungen sind von öffentlichen oder von privaten fach- und sachkundigen Stellen zu erbringen, die von den Ländern anzuerkennen sind.

Förderung zur Marktstrukturverbesserung

Die Förderung zielt darauf ab, die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen zu unterstützen sowie die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzerhöhung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen.

Die Förderung leistet einen Beitrag dazu, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes anzupassen. Die Förderung umfasst folgende Bereiche

- Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationskosten),
- Investitionen,
- Vermarktungskonzeptionen.

■ Förderung von Organisationskosten

Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für Organisationskosten einschließlich von Kosten der wesentlichen Erweiterung, soweit diese durch zusätzlich wahrgenommene Aufgaben entstehen.

Zu den Kosten können insbesondere Gründungskosten, Personal und Geschäftskosten sowie die Kosten für Büroeinrichtungen gezählt werden.

Als Zuwendungsempfänger kommen nach dem Marktstrukturgesetz anerkannte Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüsse von Erzeugern die Qualitätsprodukte erzeugen in Betracht. Es muss sich um Klein- oder Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen nach dem einschlägigen EU-Recht handeln.

■ Investitionsförderung

Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen gerichtet sein.

Gefördert werden können Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerzusammenschlüsse sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. Euro erzielen.

■ Förderung von Vermarktungskonzeptionen

Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen.

Zu den förderfähigen Ausgaben bei der Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen können insbesondere Marktanalysen, Entwicklungsstudien, auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien, Maßnahmen zur Marktforschung sowie Entwürfe für neue Produkte gezählt werden.

Zu den förderfähigen Ausgaben bei der Durchführung von Vermarktungskonzeptionen können Kosten, die durch die Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen entstehen, Kosten für Produktentwicklungen sowie Kosten für Qualitätskontrollen durch Dritte gezählt werden.

Gefördert werden können Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerzusammenschlüsse sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die Qualitätsprodukte produzieren und weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. Euro erzielen.

Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

Anerkannte Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung (EG) Nr. 104/2000, die nach vorgenannter Verordnung und dem dazugehörigen EG-Folgerecht gefördert werden, können die nationale Kofinanzierung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe erhalten.

Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

Die Förderung zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft umfasst folgende Maßnahmen:

- Vorhaben zum Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und in Ausnahmefällen des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke durch Investitionshilfen,
- innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung technischer Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen,

- Kosten der Vorplanung durch Zuschüsse.

Damit soll Unternehmen, die im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätig sind, die Anpassung an die Markterfordernisse erleichtert und deren Wettbewerbsfähigkeit erhalten werden.

Voraussetzung für die Förderung ist das Operationelle Programm gemäß den Anforderungen der VO (EG) Nr. 1198/2006 über den Europäischen Fischereifonds.

Förderbereich:

Nachhaltige Landbewirtschaftung

Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

Die Ausgleichszulage an land- und forstwirtschaftliche Unternehmen wird zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile in von der Natur benachteiligten Gebieten auf Grundlage der maßgeblichen Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gewährt. Die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete (Kategorien: Berggebiete, benachteiligte Agrarzonen und sog. Kleine Gebiete) ist EG-rechtlich festgeschrieben.

Ziel der Förderung ist die

- Sicherung einer standortgerechten auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Landbewirtschaftung, die den besonderen Belangen des Umweltschutzes Rechnung trägt,
- Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum durch Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,
- Erhaltung der Kulturlandschaft.

Die jährliche Ausgleichszulage wird je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche gezahlt:

- Umgekehrt proportional zur landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) bzw. bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) gestaffelt zwischen mindestens 25 Euro und
 - = maximal 180 Euro für Grünland und Flächen mit Ackerfutter (Klee, Klee gras, Klee-Luzerne-Gemisch, Luzerne, Acker gras, Wechselgrünland),
 - = maximal 90 Euro bei Ackernutzung,
- unabhängig von der LVZ bzw. bEMZ bei gleichem Mindestbetrag:
 - = bis zu 180 Euro in Berggebieten, auf Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland,
 - = bis zu 200 Euro in Berggebieten und im übrigen benachteiligten Gebiet bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe, mit einer LVZ von weniger als 15 oder mit einer Hangneigung von mehr als 18 %.

Über dem Höchstbetrag von 200 Euro liegende Ausgleichszulagen können gewährt werden, wenn der Durchschnittsbetrag sämtlicher Ausgleichszulagen auf Programminebene diesen Höchstbetrag nicht überschreitet.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Flächen für die Erzeugung von Weizen und Mais, Wein, Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen und Zuckerrüben sowie Anbauflächen für bestimmte Intensivkulturen (wie z. B. Obst, Gemüse, Hopfen) und gleichfalls Flächen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.

Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL)

Umwelt- und Naturschutz sind neben einer wettbewerbsgesteuerten Produktion wesentliche Ziele der Europäischen Agrarpolitik. Der Schutz der Landschaft und der natürlichen Ressourcen (z.B. Klima, Boden und Gewässer) sowie die Erhaltung des ländlichen Lebensraumes sind daher Hauptziele der Förderung nachhaltiger extensiver Bewirtschaftungsverfahren. Daneben können besonders tiergerechte Haltungsverfahren und die Erhaltung der Vielfalt genetischer Ressourcen gefördert werden. Die extensiven Bewirtschaftungsverfahren in den verschiedenen Bereichen (Ökologischer Landbau und weitere gesamtbetriebliche Verfahren, Ackerbau, Sonder-/Dauerkulturen, Dauergrünland) stellen vor allem darauf ab,

- den ökologischen Landbau weiterhin zu stützen,
- eine standortangepasste nachhaltig umweltschonende Bewirtschaftung zu sichern
- die Kulturlandschaften in den von der Bewirtschaftungsaufgabe bedrohten Regionen zu erhalten und
- die Umstellung einer standortangepassten Bewirtschaftung in überschwemmungsgefährdeten Gebieten zu unterstützen.

Bei den Maßnahmen des o. g. Fördergrundsatzes handelt es sich um Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen auf der Rechtsgrundlage der Art. 28, Art. 29 und Art. 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dez. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) in der jeweils geltenden Fassung, verankert in den Programmen für die ländliche Entwicklung der Länder.

Die Förderung richtet sich an Betriebsinhaber i. S. des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dez. 2013, die sich verpflichten, während des Verpflichtungszeitraumes im gesamten Betrieb neben den Grundanforderungen gem. Titel VI Kapitel I der VO (EU) Nr. 1306/2013 die Grundanforderungen für den Einsatz von Düngemittel und Pflanzenschutzmitteln oder sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts zu einzuhalten.

Der Verpflichtungszeitraum der Einzelmaßnahme der u. a. Maßnahmengruppen B bis G darf die Dauer von fünf Jahren nicht unterschreiten und kann bis zum Ende des EU-Förderzeitraums um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Der Maßnahmenkatalog umfasst die Förderbereiche:

- A. Förderung der Zusammenarbeit im ländlichen Raum für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung
- B. Förderung des ökologischen Landbaus und anderer besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren
- C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen
- D. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland
- E. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen
- F. Förderung besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren
- G. Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft.

Er bietet damit umfangreiche Einzelmaßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung, zur Verbesserung der Umwelt, Landschaft und Artenvielfalt.

Die im Rahmen des Förderungsgrundsatzes festgesetzten Förderzuwendungen dienen dem Ausgleich der mit den Bewirtschaftungsauflagen verbundenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste. Zur Berücksichtigung regionaler Standortunterschiede können die Länder diese bei den Maßnahmegruppen B bis G um bis zu 30 % anheben oder um bis zu 30 % absenken.

Förderbereich: Forsten

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Das Bundeswaldgesetz sieht eine öffentliche Förderung der Forstwirtschaft wegen der vielfältigen Funktionen des Waldes vor. Diese Förderung soll insbesondere der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes dienen. Mit der Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen leistet die GAK dazu einen wichtigen Beitrag.

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfasst:

Erstaufforstung

Die Aufforstung kann aus einzelbetrieblicher wie auch gesamtwirtschaftlicher Sicht eine sinnvolle Nutzungsalternative für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen darstellen. Dies gilt insbesondere auf schwachen bzw. für die Landwirtschaft ungünstigen Standorten. Zugleich werden mit der Aufforstung positive Umweltwirkungen, z. B. Hochwasser- und Bodenschutz, Biodiversität, Klimaschutz durch Kohlendioxidbindung, erzielt.

Naturnahe Waldbewirtschaftung

Eine naturnahe Waldbewirtschaftung soll einen Beitrag zur Stabilität, Naturnähe und Multifunktionalität der Wälder leisten. Der Umbau von nadelholzbetonten Wäldern in

Laub- und Mischbestände trägt in hohem Maße zur Förderung der biologischen Vielfalt und zum Schutz von Boden und Wasser im Wald bei. Auch im Hinblick auf die Einwirkung von externen Faktoren wie Klimaveränderungen sind Mischwälder am besten in der Lage, sich an die gewandelten Bedingungen Weise anzupassen. Diese haben zudem eine höhere Widerstandsfähigkeit gegenüber biotischen und abiotischen Schadereignissen.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die private Forstwirtschaft in Deutschland ist von kleinteiligen Strukturen (ein privater Forstbetrieb hat im Durchschnitt 3 ha Wald) geprägt, die die Bewirtschaftung erschweren. Durch die Konzentrationsprozesse auf Seiten der Holzindustrie werden die Probleme noch verstärkt, da größere forstwirtschaftliche Unternehmen ein stärker konzentriertes Holzangebot nachfragen. Durch ein kartellrechtliches Verfahren wird der Holzverkauf durch Staatsforstverwaltungen für private und kommunale Waldbesitzer eingeschränkt. Aus diesem Grunde kommt der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Rahmen von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen eine hohe, in Zukunft weiter steigende Bedeutung zu.

Forstwirtschaftliche Infrastruktur

Die Maßnahmen des forstlichen Wegebbaus führen zu einer besseren Verfügbarkeit von Holz und einer Senkung der Rückekosten. Sie tragen somit in hohem Maße zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe bei.

Förderbereich: Gesundheit & Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit & Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Der Fördergrundsatz soll dazu dienen, Merkmale zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere stärker in der Zucht zu verankern. Damit soll dem wachsenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung dieser Eigenschaften Rechnung getragen werden. Das bisherige Anliegen der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung landwirtschaftlicher Betriebe ist im Eigeninteresse der Wirtschaft und damit nicht mehr Gegenstand dieser Förderung.

Der Fördergrundsatz verbessert die Grundlagen für Sicherung der Tiergesundheit und Tierschutz aber auch Umwelt und Verbraucherschutz. Die beteiligten Organisationen verpflichten sich satzungsmäßig, die Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere zu einem Schwerpunkt ihrer Arbeit zu machen. In den Zuchtprogrammen werden die Ausprägungen relevanter züchterisch beeinflussbarer Merkmale erfasst, ausgewertet und zur Erreichung eines züchterischen Fortschritts bei Gesundheit und Robustheit aufbereitet.

Förderbereich: Küstenschutz

Förderung von Küstenschutzmaßnahmen

Küstenschutz ist die Gesamtheit aller Maßnahmen zum Schutz der Küsten des Festlandes und der Inseln vor den zerstörenden Einwirkungen des Meeres, um den Lebensraum der dort wohnenden Menschen zu erhalten.

Die Maßnahmen des Küstenschutzes sind jeweils im so genannten „Generalplan Küstenschutz“ der Länder festgelegt. 70 % der Ausgaben für den Küstenschutz erstattet der Bund den Ländern – gegenüber 60 % bei den übrigen Maßnahmen der GAK.

Die Küstensicherung erfolgt hauptsächlich durch

- Hochwasserschutzwerke,
- Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie,
- Buhnen und Wellenbrecher,

- Vorlandarbeiten vor Seedeichen,
- Sandvorspülungen sowie
- Uferschutzwerke.

Aufgrund des sich abzeichnenden Klimawandels müssen geplante oder neue Küstenschutzmaßnahmen in den nächsten Jahren beschleunigt umgesetzt werden. Um diesem zusätzlichen Mittelbedarf gerecht zu werden, stehen den Küstenländern mit dem Sonderrahmenplan für „Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ in den Jahren 2009 bis 2025 zusätzlich max. 25 Mio. Euro Bundesmittel pro Jahr, insgesamt 380 Mio. Euro, zur Verfügung. Diese Mittel können dann in Anspruch genommen werden, wenn im jeweiligen Jahr pro Land ein bestimmter Sockelbetrag, insgesamt 102,9 Mio. Euro Bundes- und Landesmittel, für Küstenschutzmaßnahmen im Rahmen der regulären GAK verausgabt worden ist und die betreffende Küstenschutzmaßnahme in Folge der Klimaänderung zusätzlich erforderlich ist.

Teil IV

Zusammenfassung der Mittelanmeldungen 2014 für das Bundesgebiet für den regulären Rahmenplan

In der Übersicht 1 ist das Mittelvolumen für alle Maßnahmen des 41. Rahmenplans auf der Grundlage des PLANAK-Beschlusses vom 21.08.2014 zur Verteilung der Kassenmittel auf die Länder enthalten.

Der Rahmenplan hat ein Finanzvolumen an Kassenmitteln von 931,248 Mio. Euro; auf den Bund entfallen davon 569,244 Mio. Euro und auf die Länder 362,004 Mio. Euro.

Für den Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ für den Zeitraum 2013 bis 2025 siehe ab Seite 129 und die Übersicht 23.

Für 2014 ergibt sich folgende Verteilung der Bundesmittel:

Land	Mio. Euro
Schleswig-Holstein	31,505
Hamburg	6,003
Niedersachsen	82,886
Bremen	1,720
Nordrhein-Westfalen	37,777
Hessen	25,947
Rheinland-Pfalz	30,226
Baden-Württemberg	56,255
Bayern	105,786
Saarland	3,514
Brandenburg	47,905
Mecklenburg-Vorpommern	43,478
Sachsen	32,214
Sachsen-Anhalt	33,204
Thüringen	30,489
Berlin	0,335
Bundesmittel insgesamt	569,244

Bei der Verteilung der Mittel ist ein Vorwegabzug von 0,3 Mio. Euro für die Erfüllung nationaler Koordinationserfordernisse entsprechend der ELER-Verordnung bereits berücksichtigt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen (Bundes- und Landesmittel) beträgt 588,891 Mio. Euro (Übersicht 2).

Anlagen zu Teil IV

Übersicht I

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2014
- Beträge in Mio. Euro -

Land	Mittelsatz insgesamt	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	(3)	(4)	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf											Gesundheit und Robustheit landw. Nutztiere	Küstenschutz
					Verbesserung der ländlichen Strukturen			Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen			Nachhaltige Landbewirtschaftung						
					Gesamt	Integrierte ländliche Entwicklung	darunter	Gesamt	Einzel- betriebliche Förderung	darunter	Verbesserung der Vermarktungs- struktur	Gesamt	Ausgleichs- zulage	darunter			
														Markt- und standortange- paßte Landbe- wirtschaftung	(13)		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)		
SH	47.841	31.505	16.336	9.814	6.423	3.391	4.812	3.543	1.269	3.510	0.410	3.100	1.590	0.115	28.000		
HH	8.985	6.003	2.982	1.595	0.360	1.235	0.980	0.980	0.000	0.277	0.000	0.277	0.000	0.012	6.121		
NI	129.543	82.886	46.657	34.540	27.485	7.055	22.305	20.506	1.799	9.700	0.000	9.700	8.998	2.400	51.600		
HB	2.580	1.720	0.860	0.110	0.030	0.080	0.420	0.120	0.300	0.330	0.200	0.130	0.000	0.000	1.720		
NW	62.962	37.777	25.185	22.690	7.170	15.520	16.769	14.600	2.169	17.803	5.700	12.103	5.150	0.550	0.000		
HE	43.245	25.947	17.298	11.563	7.663	3.900	7.363	6.533	0.830	20.950	8.000	12.950	2.269	1.100	0.000		
RP	50.377	30.226	20.151	27.697	15.642	12.055	10.490	8.660	1.830	9.120	0.600	8.520	2.470	0.600	0.000		
BW	93.759	56.255	37.504	26.275	17.055	9.220	31.464	23.964	7.500	27.500	16.000	11.500	5.520	3.000	0.000		
BY	176.310	105.786	70.524	51.140	41.610	9.530	35.015	32.895	2.120	84.360	55.500	28.860	5.795	0.000	0.000		
SL	5.857	3.514	2.343	3.437	3.067	0.370	1.310	1.220	0.090	0.860	0.000	0.860	0.250	0.000	0.000		
BB	79.838	47.905	31.935	59.371	8.301	51.070	7.030	6.930	0.100	9.421	3.750	5.671	2.016	2.000	0.000		
MV	69.546	43.478	26.068	34.006	23.005	11.001	5.445	4.115	1.330	6.922	1.450	5.472	4.050	1.620	17.503		
SN	53.690	32.214	21.476	35.860	12.760	23.100	4.450	0.150	4.300	11.110	4.200	6.910	0.370	1.900	0.000		
ST	55.340	33.204	22.136	37.380	17.355	20.025	5.090	4.580	0.510	7.630	1.670	5.960	3.630	1.610	0.000		
TH	50.815	30.489	20.326	32.686	24.686	8.000	3.746	3.024	0.722	11.390	3.800	7.590	1.793	1.200	0.000		
BE	0.558	0.335	0.223	0.200	0.200	0.000	0.030	0.030	0.000	0.328	0.078	0.250	0.000	0.000	0.000		
Insgesamt	931.245	569.244	362.004	388.364	212.812	175.552	156.719	131.850	24.869	221.211	101.358	119.853	43.901	16.107	104.944		
SRPL*	36.657	25.000	11.657										36.657		36.657		
Insgesamt mit SRPL	967.902	594.244	373.661												141.601		

* SRPL = Sonderrahmenplan Küstenschutz in Folge des Klimawandels (ohne Minderausgaben aus 2013)

Übersicht 2

Zusammenstellung der GAK-Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2014
- Beträge in Mio. Euro -

Land	Mittelansatz insgesamt	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf						Land	Mittelansatz insgesamt	von den Beträgen in Spalte 12 werden fällig im			in den Folgejahren	
				Integrierte ländliche Entwicklung, Wasserwirt- schaftliche Maßnahmen	Förderung landwirtschaftl. Unternehmen	Verbesserung der Vermarktungsstruktur	Markt- und standortangepas- ste Landbe- wirtschaftung (MSL)	Forsten	Küsten-schutz			2015 (11)	2016 (12)	2017 (13)		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(1)	(2)	(11)	(12)	(13)	(14)	(14)
SH	32,337	20,402	11,935	11,710	0,000	1,127	9,000	0,500	10,000	SH	32,337	13,394	9,128	5,058	4,757	
HH	5,536	3,464	2,072	3,250	0,725	0,000	0,133	0,000	1,428	HH	5,536	2,282	1,549	0,872	0,830	
NI	86,995	54,842	32,153	21,104	4,000	1,735	23,709	10,000	26,447	NI	86,995	35,547	24,124	13,615	13,709	
HB	1,811	1,236	0,575	0,000	0,060	0,060	0,200	0,000	1,491	HB	1,811	0,743	0,507	0,287	0,274	
NW	44,580	26,748	17,832	16,000	9,893	0,000	18,687	0,000	0,000	NW	44,580	18,413	12,482	6,998	6,687	
HE	30,184	18,110	12,074	4,890	4,900	0,600	18,344	1,450	0,000	HE	30,184	12,466	8,452	4,739	4,527	
RP	24,760	14,856	9,904	18,210	6,000	0,450	0,000	0,100	0,000	RP	24,760	10,226	6,933	3,887	3,714	
BW	66,381	39,829	26,552	19,581	25,300	7,000	9,500	5,000	0,000	BW	66,381	27,415	18,587	10,422	9,957	
BY	63,335	38,001	25,334	35,743	19,000	0,597	6,395	1,600	0,000	BY	63,335	26,157	17,734	9,944	9,500	
SL	4,037	2,422	1,615	1,200	0,780	0,648	1,380	0,029	0,000	SL	4,037	1,667	1,130	0,633	0,607	
BB	57,083	34,250	22,833	36,262	5,991	2,000	8,780	4,050	0,000	BB	57,083	23,575	15,984	8,961	8,563	
MV	38,438	24,293	14,145	16,196	2,600	0,710	4,492	2,140	12,300	MV	38,438	28,367	9,257	0,407	0,407	
SN	37,845	22,707	15,138	34,845	0,000	3,000	0,000	0,000	0,000	SN	37,845	15,630	10,596	5,942	5,677	
ST	39,135	23,481	15,654	22,061	2,089	2,500	10,228	2,257	0,000	ST	39,135	16,163	10,958	6,144	5,870	
TH	55,870	33,522	22,348	21,700	1,500	0,290	31,430	0,950	0,000	TH	55,870	22,220	18,467	10,267	4,916	
BE	0,564	0,338	0,226	0,200	0,000	0,000	0,364	0,000	0,000	BE	0,564	0,234	0,158	0,088	0,085	
Insgesamt	588,891	358,501	230,390	262,952	82,838	20,717	142,642	28,076	51,666	Insgesamt	588,891	254,499	166,046	88,265	80,080	

Übersicht 3

Bundesgebiet

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2014
- Beträge in Mio. Euro -

Die farblich bzw. durch Muster unterlegten Felder sind nicht auszufüllen (nicht relevant bzw. Formeln) !!

Hinweise:

¹⁾ Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens

²⁾ EU-Mittel aus: ELER, EFRE, FIAF, EFF

³⁾ Sonstige öfftl. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK

⁴⁾ Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben

Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen

⁵⁾ Titel aus Anlage 1, GAK, zu Kapitel 1003 (1095) im Einzelplan 10 des Bundeshaushaltsplans

Maßnahmen	Hinweis: Titel aus Bundeshaushaltsplan ⁵⁾	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
		Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel I)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)		(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen		6.479	1.354	517	373	91	A 142.822 B 245.542	260	132
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)		5.831	722	203	133	78	A 73.751 B 139.061	157	95
1.1.1 Entwicklungskonzepte / Regionalmanagement/Pläne ldl. Gemeinden	632 11 Objektkonten	145	15	7	4	2	A 2.963 B 2.447	3	1
1.1.2 Dorferneuerung / -entwicklung, Umnutzung	882 11	3.847	434	81	61	51	A 38.182 B 42.258	71	67
1.1.3. Infrastrukturmaßnahmen	882 12 882 13	297	71	12	23	4	A 4.202 B 15.684	28	8
1.1.4 Neuordnung ländlicher Grundbesitz, Nutzungstausch	882 18	1.020	163	87	35	16	A 18.087 B 64.886	31	13
1.1.5 Breitbandversorgung (ILE B)	882 15	522	40	17	11	6	A 10.317 B 11.786	24	6
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	882 15 Objektkonto	648	632	314	241	13	A 69.071 B 106.481	103	37
1.2.1 Maßn. zur naturnahen Gewässerentwicklung (einschl. Vorplanungen/Vorarbeiten)	882 15 Objektkonto	261	108	79	21	1	A 17.754 B 21.607	25	2
1.2.2 Hochwasserschutzanlagen, einschl. Wildbachverbauung, Rückbau v. Deichen (einschl. Vorplanungen/Vorarbeiten)	882 15 Objektkonto	299	448	196	213	10	A 41.317 B 69.594	73	12
1.2.3 Abwasserbehandlungsanlagen (einschl. Vorplanungen/Vorarbeiten)	882 16	84	74	38	5	1	A 9.080 B 15.145	5	20
1.2.4 Überbetriebl. Beregnung /Bewirtschaftung landw. Wasserressourcen, (einschl. Vorplanungen/Vorarbeiten)	882 17	4	2	1	1	1	A 0.920 B 0.135	1	2

noch Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2014
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen		Neubewilligungen						Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassennittel			
	Hinweis: Titel aus Bundeshaus- haltsplan ⁵⁾	Anzahl	Gesamt- kosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmitte I)	EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	Andere
		(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)	
2.	FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	3.028	717	117	96	0	A	17.762	117	32	
							B	138.957			
2.1.	Einzelbetriebliche Förderung	2.873	587	96	87	0	A	13.991	103	32	
							B	117.859			
2.1.1	Investitionsförderung	1.716	539	90	82	0	A	12.503	96	31	
							B	111.853			
2.1.1.1	A. AFP	1.716	539	90	82	0	A	12.503			
							B	100.637	96	32	
2.1.1.2	Abwicklung von Altmaßnahmen außerhalb des AFP *) (incl. Zinszuschüsse)	0	0	0	0	0	B	11.216	0	0	
							A	0.000			
2.1.2	B. Investitionen zur Diversifizierung	217	47	5	5	0	A	0.738			
							B	6.006	6	2	
2.1.3	C. Beratung	940	1	1	0	0	A	0.750	0	0	
							B	0.000			
2.2.	Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	155	129	21	9	0	A	3.771	14	0	
							B	21.098			
2.2.1	Gründung und Tätigwerden von Zusammenschlüssen	15	2	1	0	0	A	0.338			
							B	0.752	0	0	
2.2.2	Förderung von Investitionen	107	117	18	8	0	A	2.670	12	0	
							B	19.237			
2.2.2.1	Investitionen von Zusammenschlüssen	11	7	1	1	0	A	0.070	0	0	
							B	0.465			
2.2.2.2	Investitionen von Unternehmen	96	110	17	7	0	A	3.600	12	0	
							B	18.772			
2.2.3	Kooperationen						A	0.000			
		0	0	0	0	0	B	0.000	0	0	
2.2.4	Verbesserung der Verarbeitung/ Vermarktungsstruktur in der Fischwirtschaft	31	10	2	1	0	A	0.705			
							B	0.897	2	0	
2.2.5	Förderung von Erzeugerorganisationen nach EG-Recht	2	0	3	0	0	A	0.058			
							B	0.212	1	0	

*) Wiedereinrichtung, Agrarkreditprogramm, Umstrukturierung, EFP, Wohnteil

Bundesgebiet

noch Übersicht 3

Bundesgebiet

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2014
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Hinweis: Titel aus Bundeshaus- haltsplan ⁵⁾	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassemittel				
		Anzahl	Gesamt- kosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmit- tel ⁷⁾	EU ²⁾	Andere öffentliche Mittel ³⁾
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)
3.	FB 4. Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung,						A	134,311		
	FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	153.986	666	285	361	0	B	86,900	353	3
3.1.	Ausgleichszulage	111.918	222	93	111	0	A	101,358	125,731	0,000
3.2.	Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung	42.068	444	193	251	0	A	32,953		
							B	86,900	227	3
3.2.1	A. Zusammenarbeit	300	2	2	0	0	A	0,000	0	0
							B	0,000		
3.2.2	B. Ökologischer Landbau	14.659	235	82	153	0	A	18,900		
							B	46,131	100	0
3.2.3	C. Ackerbau und einjährige Kulturen	7.008	83	26	58	0	A	0,330		
							B	18,188	61	1
3.2.4	D. Dauergrünland	18.633	119	79	40	0	A	9,240		
							B	19,453	58	2
3.2.5	E. Dauerkulturen	450	3	3	0	0	A	3,200		
							B	0,460	0	0
3.2.6	F. Tiergerechte Haltungverfahren	0	0	0	0	0	A	0,000		
							B	2,541	9	0
3.2.7	G. Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen	1.018	2	1	0	0	A	1,283		
							B	0,127	0	0

noch Übersicht 3

Bundesgebiet

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2014
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen		Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassemittel			
	Hinweis: Titel aus Bundeshaus- haltsplan ⁵⁾	Anzahl	Gesamt- kosten ¹⁾	Öffentliche Mittel			4)	Andere		
		(2)	(3)	GAK Bundes- u. Landesmittel	EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾		GAK (Bundes- und Landesmit- tel ⁷⁾	EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)				(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)
4.	FB 5. Forsten	6.822	78	41	12	0	A	16,534		
							B	27,367	12	0
4.1	Erstaufforstung	915	0	1	0	0	A	0,060		
							B	5,990	0	0
							A	10,392		
4.2	naturnahe Waldbewirtschaftung	5.280	54	30	9	0	B	14,745	9	0
							A	1,522		
4.3	forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	295	10	4	0	0	B	3,185	0	0
							A	4,560		
4.4	forstwirtschaftliche Infrastruktur	332	13	6	3	0	B	3,447	3	0

noch Übersicht 3

Bundesgebiet

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2014
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Hinweis: Titel aus Bundeshaus- haltsplan ⁵⁾	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel				
		Anzahl	Gesamt- kosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmitte I)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	
(1)		(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)	
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere	632 51	11.358	39	15	0	0	A	16,107	0	0	
6. FB 7. Küstenschutz	882 61	163	73	98	19	8	B	49,722	27	12	
Mittelbedarf							A	377,258			
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)		181.836	2.926	1.074	862	98	B	553,987	768,586	178,779	
							A+B	931,245			
Bundesanteil							A	231,327			
							B	337,915	463,804	108,423	
							A+B	569,242			
Landesanteil							A	145,931			
							B	216,073			
							A+B	362,004			

Übersicht 4

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2014
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	191	22,903	12,605	4,292	4,278	A	0,885		
						B	8,929	2,200	0,090
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	85	16,270	8,241	2,100	4,200	A	0,672		
						B	5,751		
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	106	6,633	4,364	2,192	0,078	A	0,213		
						B	3,178	2,200	0,090
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	12	9,900	1,127	1,240		A	0,120		
						B	4,692	1,596	
2.1. Einzelbetriebliche Förderung						A			
						B	3,543	0,327	
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	12	9,900	1,127	1,240		A	0,120		
						B	1,149	1,269	
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	650	32,650	8,350	24,300		A	1,910		
						B	1,600	7,990	
3.1. Ausgleichszulage	170	0,900	0,410	0,490		A	0,410	0,490	
						A	1,500		
3.2. Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft	480	31,750	7,940	23,810		B	1,600	7,500	
						A	0,050		
4. FB 5. Forsten	615	3,390	1,350	0,660		B	1,540	0,950	
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere	1	7,000	0,115			A	0,115		
						A	20,900		
6. FB 7. Küstenschutz	35	48,260	30,900	17,360		B	7,100	17,360	
Mittelbedarf						A	23,980		
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	1.504	124,103	54,447	47,852	4,278	B	23,861	30,096	0,090
						A+B	47,841		
Bundesanteil						A	16,478		
						B	15,027		
						A+B	31,505		
Landesanteil						A	7,502		
						B	8,834		
						A+B	16,336		

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2014

Übersicht 5

Maßnahmen		Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
		Anzahl	Gesamt- kosten ¹⁾	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)	Andere		
				GAK Bundes- u. Landesmittel	EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾		EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	
										(4)
	(1)	(2)	(3)							
1.	FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	10	2,74	1,08	0,98		A	1,080		
1.1	Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	1	0,06	0,06			B	0,515	1,59	0,62
1.2.	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	9	2,68	1,02	0,98	0,37	A	0,060		
							B	0,300	0,25	0,06
							A	1,020		
							B	0,215	1,34	0,56
2.	FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	16		0,41	0,41		A	0,405		
2.1.	Einzelbetriebliche Förderung	16		0,41	0,41		B	0,575	0,98	0,10
2.2.	Verbesserung der Vermarktungsstrukturen						A	0,405		
							B	0,575	0,98	0,10
							A	0,405		
							B	0,575	0,98	0,10
3.	FB 4. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)						A			
3.1.	Ausgleichszulage						B	0,277	0,34	
3.2.	Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung						A			
4.	FB 5. Forsten						B	0,277	0,34	
5.	FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere	1	0,01	0,01			A			
6.	FB 7. Küstenschutz	6	12,00	4,47		7,50	A	0,012		
							B	4,470		11,56
							A	1,651		
Mittelbedarf		33	14,75	5,97	1,38	7,87	A	5,967		
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)							B	3,018	2,91	12,28
							A+B	8,985		
Bundesanteil							A	4,027		
							B	1,976		
							A+B	6,003		
Landesanteil							A	1,940		
							B	1,042		
							A+B	2,982		

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Übersicht 6

Niedersachsen

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2014
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	1.009	32,86	32,98	0,74	9,86	A	13,162		
						B	21,378	31,62	23,76
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	962	32,86	25,30		8,26	A	11,298		
						B	16,187	24,12	21,76
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	47		7,68	0,74	1,60	A	1,864		
						B	5,191	7,50	2,00
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	1.043	44,50	6,49	7,43		A	0,750		
						B	21,555	27,86	
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	1.030	28,24	4,75	5,10		A	0,750		
						B	19,756	24,70	
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	13	16,26	1,74	2,33		A			
						B	1,799	3,16	
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	5.635	100,41	25,41	75,00		A	0,410		
						B	9,290	24,57	
3.1. Ausgleichszulage						A			
3.2. Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung	5.635	100,41	25,41	75,00		A	0,410		
						B	9,290	24,57	
4. FB 5. Forsten	960	15,95	11,46			A	1,460		
						B	7,538	3,07	
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere	11.338	4,65	2,40			A	2,400		
						A	22,632		
6. FB 7. Küstenschutz	119		49,08			B	28,968	7,44	
Mittelbedarf						A	40,814		
Insgesamt	20.104	198,37	127,81	83,17	9,86	B	88,729	94,56	23,76
(Maßnahmen 1. bis 6.)						A+B	129,543		
Bundesanteil						A	26,752		
						B	56,134		
						A+B	82,886		
Landesanteil						A	14,062		
						B	32,595		
						A+B	46,657		

Übersicht 7

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2014
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel)		EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	4	0,56	0,11	0,11		A 0,110 B	0,11		
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	1	0,50	0,08	0,08		A 0,080 B	0,08		
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur			0,40	0,40		A 0,400 B 0,020	0,40		
2.1. Einzelbetriebliche Förderung			0,10	0,10		A 0,100 B 0,020	0,10		
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen			0,30	0,30		A 0,300 B	0,30		
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)			0,20	0,33		A 0,330 B	0,13		
3.1. Ausgleichszulage			0,07	0,20		A 0,200 A 0,130			
3.2. Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung			0,13	0,13		B	0,13		
4. FB 5. Forsten						A B			
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere						A			
6. FB 7. Küstenschutz			1,72	1,72		A 1,720 B	1,72		
Mittelbedarf Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	4	0,56	2,43	2,56		A 2,560 B 0,020 A+B 2,580	2,36		
Bundesanteil						A 1,708 B 0,012 A+B 1,720			
Landesanteil						A 0,852 B 0,008 A+B 0,860			

Übersicht 8

Nordrhein-Westfalen

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2014
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen						Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassennittel			
	Anzahl	Gesamt- kosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ⁴⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ⁵⁾	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)	
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	113	53,73	39,27	3,70	2,17	A	3,640			
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	28	42,83	34,26			B	19,050	5,59	6,20	
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	140	73,73	10,19	8,34		A	3,130			
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	140	73,73	10,19	8,34		B	12,390			
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen						A	0,300			
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	7.600	44,34	24,39	19,95		B	16,469	5,62		
3.1. Ausgleichszulage	5.800	10,36	5,70	4,66		A	0,300			
3.2. Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft	1.800	33,98	18,69	15,29		B	14,300	5,07		
4. FB 5. Forsten	200	7,39	4,90			A	2,169	0,54		
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere	6	1,10	0,55			A	5,700	21,99		
6. FB 7. Küstenschutz						A	12,103	4,66		
Mittelbedarf						B	12,103	17,33		
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	8.059	180,29	79,30	31,99	2,17	A	4,900	0,21		
						B	0,250			
						A	0,550			
						A				
						B				
						A	15,090			
						B	47,872	33,41	6,20	
						A+B	62,962			
Bundesanteil						A	9,054			
						B	28,723			
						A+B	37,777			
						A	6,036			
						B	19,149			
Landesanteil						A+B	25,185			

Übersicht 9

Hessen

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2014
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel		Sonstige öffentliche Mittel ²⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EU ²⁾				GAK	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(9)
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	890	72,07	6,67	3,90	9,76	2,563	5,14	17,10	
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	886	52,07	6,67	3,90	9,38	2,563	5,14	14,38	
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	4	20,00			0,38	3,900		2,72	
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	107	69,10	5,88	5,68		0,650	4,42		
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	92	58,50	4,98	4,98		0,350	3,79		
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	15	10,60	0,90	0,70		0,300	0,63		
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	18.258	169,92	93,83	76,09		8,000	20,00		
3.1. Ausgleichszulage	9.400	16,00	8,00	8,00		8,000	8,00		
3.2. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft	8.858	153,92	85,83	68,09		12,950	12,00		
4. FB 5. Forsten	1.300	5,83	1,83	1,60		0,790	1,60		
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere						1,479			
6. FB 7. Küstenschutz						1,100			
Mittelbedarf						13,103			
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	20.555	316,92	108,20	87,27	9,76	30,142	31,16	17,10	
Bundesanteil						43,245			
Landesanteil						7,862			
						18,085			
						25,947			
						5,241			
						12,057			
						17,298			

Übersicht 10

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2014
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassennittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel)		EU ²⁾	Andere öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	4)		(8)	(9)
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	899	99,88	24,99	6,70	8,61	A	8,007	6,76	8,79
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (LE A)	885	85,12	13,84	6,70	5,00	A	5,152	6,76	0,20
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	14	14,76	11,16		3,61	A	2,855		8,59
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	297	61,50	8,29	7,25		A	2,040	6,20	
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	290	55,50	7,46	6,50		A	1,210	6,20	
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	7	6,00	0,83	0,75		A	0,830		
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	371	16,59	8,34	8,25		A	6,120	6,22	
3.1. Ausgleichszulage						B	3,000		
3.2. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft	371	16,59	8,34	8,25		A	0,600		
4. FB 5. Forsten	100	0,51	0,31			A	5,520	6,22	
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere	3	3,57	0,60			B	0,310	0,30	
6. FB 7. Küstenschutz						A	2,160		
Mittelbedarf						A	0,600		
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	1.670	182,05	42,53	22,20	8,61	A	17,077	19,48	8,79
Bundesanteil						B	33,300		
Landesanteil						A+B	50,377		
						A	10,246		
						B	19,980		
						A+B	30,226		
						A	6,831		
						B	13,320		
						A+B	20,151		

Übersicht 11

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2014
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	49	42,060	23,806	2,500		A	4,225		
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	25	24,700	14,586	2,500		B	22,050	1,030	
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	24	17,360	9,220			A	1,655		
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	710	229,200	38,242	16,700		B	15,400	1,030	
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	650	180,000	31,042	14,000		A	2,570		
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	60	49,200	7,200	2,700		B	6,650		
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	31.000	57,500	28,750	28,750		A	5,942	11,850	
3.1. Ausgleichszulage	22.500	32,000	16,000	16,000		A	5,742		
3.2. Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung	8.500	25,500	12,750	12,750		B	18,222	9,800	
4. FB 5. Forsten	715	8,350	5,280	1,000		A	0,200		
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere		12,000	3,000			B	7,300	2,050	
6. FB 7. Küstenschutz						A	19,250		
Mittelbedarf						B	8,250	27,500	
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	32.474	349,110	99,078	48,950		A	16,000	16,000	
Bundesanteil						A	3,250		
Landesanteil						B	8,250	11,500	
						A	0,280		
						B	5,240		
						A	3,000		
						A			
						B			
						A	32,697		
						B	61,062	40,380	
						A+B	93,759		
						A	19,618		
						B	36,637		
						A+B	56,255		
						A	13,079		
						B	24,425		
						A+B	37,504		

Übersicht 12

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2014
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)	Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾		EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	372	124,23	43,14	15,00	43,40	A 5,940 B 45,200	15,50	32,70
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	347	109,70	33,61	15,00	42,40	A 2,410 B 39,200	15,50	31,70
1.2. Wasserwirtschaftliche	25	14,53	9,53		1,00	A 3,530 A 1,910		1,00
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	195	65,30	21,05	0,15		B 33,105 A 1,900	19,62	32,30
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	180	64,10	20,90			B 30,995 A 0,010	17,50	32,30
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	15	1,20	0,15	0,15		B 2,110 A 76,950	2,12	
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	80.172	165,86	83,19	82,69		B 7,410	83,79	
3.1. Ausgleichszulage	68.800	111,00	55,50	55,50		A 55,500 A 21,450	55,50	
3.2. Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung	11.372	54,86	27,69	27,19		B 7,410 A 4,200 B 1,595	28,29	
4. FB 5. Forsten		9,67	5,80					
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere						A		
6. FB 7. Küstenschutz						A		
Mittelbedarf Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	80.739	365,06	153,18	97,84	43,40	A 89,000 B 87,310 A+B 176,310	118,91	65,00
Bundesanteil						A 53,400 B 52,386 A+B 105,786		
Landesanteil						A 35,600 B 34,924 A+B 70,524		

Übersicht 13

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2014
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	30	2,67	1,66	0,07	0,02	A 1,612 B 1,825	0,76	0,17	
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	30	2,67	1,66	0,07	0,02	A 1,612 B 1,455	0,76	0,01	
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen						A B 0,370 A 0,270		0,16	
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	24	5,71	0,74	0,64		B 1,040	0,87		
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	23	5,21	0,64	0,64		A 0,230 B 0,990	0,82		
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	1	0,50	0,10			A 0,040 B 0,050 A 0,180	0,05		
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	10	0,66	0,18	0,08		B 0,680	1,46		
3.1. Ausgleichszulage						A			
3.2. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft	10	0,66	0,18	0,08		A 0,180 B 0,680	1,46		
4. FB 5. Forsten	81	0,41	0,33	0,08		A 0,240 B 0,010	0,07		
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere						A			
6. FB 7. Küstenschutz						A B			
Mittelbedarf						A 2,302 B 3,555 A+B 5,857	3,16	0,17	
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	145	9,45	2,91	0,87	0,02				
Bundesanteil						A 1,381 B 2,133 A+B 3,514			
Landesanteil						A 0,921 B 1,422 A+B 2,343			

Übersicht 14

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2014
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamt- kosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	659	463,62	165,27	244,60		A	34,597		
						B	24,774	79,09	9,19
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	501	116,27	15,46	47,06		A	3,390		
						B	4,911	43,25	9,05
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	158	347,35	149,81	197,54		A	31,207		
						B	19,863	35,84	0,14
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	352	43,31	11,02	32,29		A	2,821		
						B	4,209	14,99	
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	350	43,05	10,76	32,29		A	2,763		
						B	4,167	14,99	
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	2	0,26	0,26			A	0,058		
						B	0,042		
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	7.400	18,75	3,75	15,00		A	3,750	45,93	
	3.500	18,75	3,75	15,00		A		15,00	
3.1. Ausgleichszulage	3.900					A			
						B	5,671	30,93	
3.2. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung						A	0,888		
						B	1,128	3,20	
4. FB 5. Forsten	1.616	12,35	4,53	5,96		A			
						B			
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere	2	2,00	2,00			A	2,000		
						A			
6. FB 7. Küstenschutz						B			
						A			
Mittelbedarf						A	44,056		
Insgesamt	10.029	540,03	186,57	297,85		B	35,782	143,21	9,19
(Maßnahmen 1. bis 6.)						A+B	79,838		
Bundesanteil						A	26,434		
						B	21,469		
						A+B	47,903		
Landesanteil						A	17,622		
						B	14,313		
						A+B	31,935		

Mecklenburg-Vorpommern

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2014
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen		Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel				
		Anzahl	Gesamt- kosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel)		Andere EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)		(8)	(9)
1.	FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	687	243,294	40,060	55,080		A 25,864 B 8,142		33,135	
1.1	Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	670	195,613	26,256	38,418		A 18,820 B 4,185		19,245	
1.2.	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	17	47,681	13,804	16,662		A 7,044 B 3,957		13,890	
2.	FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	86	49,064	3,817	8,897		A 0,507 B 4,938		11,700	
2.1.	Einzelbetriebliche Förderung	75	43,056	2,691	8,073		A 0,091 B 4,024		9,390	
2.2.	Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	11	6,008	1,126	0,824		A 0,416 B 0,914		2,310	
3.	FB 4. Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	1.754	28,101	5,645	22,456		A 1,453 B 5,469		27,488	
3.1.	Ausgleichszulage	1.000	7,250	1,450	5,800		A 1,450 A 0,003		5,800	
3.2.	Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung	754	20,851	4,195	16,656		B 5,469 A 0,760 B 3,290		21,688	
4.	FB 5. Forsten	163	4,357	2,900			A 1,620 B 17,503			
5.	FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere	2	1,920	1,920			A 30,204 B 39,342 A+B 69,546		72,323	
6.	FB 7. Küstenschutz	3	12,300	12,300						
Mittelbedarf										
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)		2.695	339,036	66,642	86,433					
Bundesanteil							A 18,122 B 25,356 A+B 43,478			
Landesanteil							A 12,082 B 13,987 A+B 26,068			

Übersicht 16

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2014
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	142	50,40	42,94		1,88	A	12,090		
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	68		9,46		1,88	A	5,960		19,21
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	74	50,40	33,48			B	6,800		2,29
						A	6,130		
						B	16,970		16,92
						A	1,440		
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	12	16,23	3,52			B	3,010		
2.1. Einzelbetriebliche Förderung						A			
						B	0,150		
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	12	16,23	3,52			A	1,440		
						B	2,860		
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	24	0,51	0,51			A	4,710		
3.1. Ausgleichszulage						B	6,400		
3.2. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft	24	0,51	0,51			A	4,200		
						A	0,510		
4. FB 5. Forsten						B	6,400		
						A			
						B	0,370		
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere			1,90			A	1,900		
6. FB 7. Küstenschutz						A			
						B			
Mittelbedarf						A	20,140		
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	178	67,14	48,87		1,88	B	33,550		19,21
						A+B	53,690		
Bundesanteil						A	12,084		
						B	20,130		
						A+B	32,214		
Landesanteil						A	8,056		
						B	13,420		
						A+B	21,476		

Übersicht 17

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2014
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Neubewilligungen			Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
			GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	686	70,51	41,29	20,39	5,97	18,982	65,06	10,49	
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	620	41,25	24,35	11,87	2,17	12,042	29,07	6,30	
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	66	29,26	16,94	8,52	3,80	6,940	35,99	4,19	
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	32	49,10	5,71	6,92		0,130	10,65		
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	25	36,00	2,20	6,90		0,120	9,13		
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	7	13,10	3,51	0,02		0,010	1,52		
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	1.106	10,69	2,58	8,25		5,960	37,16		
3.1. Ausgleichszulage	746	6,67	1,67	5,00		1,670	5,00		
3.2. Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft	360	4,02	0,91	3,25		5,960	32,16		
4. FB 5. Forsten	647	5,80	1,09	0,83	0,20	1,090	0,50	0,13	
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere	5	3,50	1,61			1,610			
6. FB 7. Küstenschutz									
Mittelbedarf						23,482			
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	2.476	139,60	52,28	36,39	6,17	31,858	113,37	10,62	
Bundesanteil						14,089			
Landesanteil						19,115			
						33,204			
						9,393			
						12,743			
						22,136			

Übersicht 18

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2014
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	735	72.574	40.920	15.152	4.347	A	9.865		
						B	22.821	12.204	3.680
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	660	34.457	18.558	1.290	2.454	A	7.377		
						B	17.309	5.563	2.560
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	75	38.117	22.362	13.862	1.893	A	2.488		
						B	5.512	6.641	1.120
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur						A	0.047		
2.1. Einzelbetriebliche Förderung						B	3.699		
						A			
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen						B	3.024		
						A	0.047		
						B	0.675		
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)		19.000				A	3.800		
3.1. Ausgleichszulage		19.000				B	7.590	48.000	2.700
3.2. Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung						A	3.800	15.200	
						B	7.590	32.800	2.700
4. FB 5. Forsten	425	4.09	1.21	1.72		B	0.227	2,51	
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere		2.886	1.200			A	1.200		
6. FB 7. Küstenschutz						A			
						B			
Mittelbedarf						A	16,478		
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	1.160	98,55	43,33	16,87	4,35	B	34,337	62,71	6,38
						A+B	50,815		
Bundesanteil						A	9,887		
						B	20,602		
						A+B	30,489		
Landesanteil						A	6,591		
						B	13,735		
						A+B	20,326		

Übersicht 19

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2014
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾ Andere	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	3	0,40	0,20	0,20		A	0,200		
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	3	0,40	0,20	0,20		A	0,200	0,20	
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen						B		0,20	
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	2	0,06	0,03	0,03		A	0,030		
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	2	0,06	0,03	0,03		B	0,030	0,03	
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen								0,03	
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	6	0,66	0,33	0,33			0,078		
3.1. Ausgleichszulage	2	0,16	0,08	0,08			0,250		
3.2. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	4	0,50	0,25	0,25			0,078	0,08	
4. FB 5. Forsten							0,250	0,25	
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere									
6. FB 7. Küstenschutz									
Mittelbedarf	11	1,12	0,56	0,56		A	0,308		
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)						B	0,250	0,56	
Bundesanteil						A+B	0,558		
Landesanteil						A	0,185		
						B	0,150		
						A+B	0,335		
						A	0,123		
						B	0,100		
						A+B	0,223		

Teil V**Fortschreibung des Rahmenplans für die Finanzplanjahre 2015 bis 2017**

Die Übersichten 20, 21 und 22 zeigen die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 2015 bis 2017 ff.

Danach würden sich folgende Bundesanteile ergeben:

2015 **599,743** Mio. Euro

2016 **603,370** Mio. Euro

2017 **606,444** Mio. Euro.

Anlagen zu Teil V

Übersicht 20

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Land	Mittel- ansatz insgesamt	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen													Gesundheit und Robustheit landw. Nutztiere	Küstenschutz	
				Verbesserung der ländlichen Strukturen			Vermarktungsstrukturen			Nachhaltige Landwirtschaft									
				Gesamt	darunter		Gesamt	darunter		Gesamt	Ausgleichs- zulage	darunter		Forsten	(14)	(15)			(16)
					Integrierte ländliche Entwicklung	Wasserwirt- schaftliche Maßnahmen		Einzelbetriebs- liche Förderung	Vermarktungs- strukturen			Markt- und standortange- passierte Landbe- wirtschaftung							
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)				
SH	51,246	33,534	17,712	12,920	9,000	3,920	6,071	4,944	1,127	2,610	0,410	2,200	1,670	0,115	27,860				
HH	14,097	9,558	4,539	1,660	0,290	1,370	1,140	1,140	0,000	0,285	0,000	0,285	0,000	0,012	11,000				
NI	129,551	82,891	46,660	29,361	22,306	7,055	21,100	18,100	3,000	13,090	0,000	13,090	12,000	2,400	51,600				
HB	8,493	5,870	2,623	0,200	0,030	0,170	0,420	0,120	0,300	0,130	0,000	0,130	0,000	0,000	7,743				
NW	63,597	38,158	25,439	24,695	7,705	16,990	14,672	14,600	0,072	18,630	5,700	12,930	5,050	0,550	0,000				
HE	41,086	24,652	16,434	10,736	6,736	4,000	8,900	7,900	1,000	13,100	0,000	13,100	7,250	1,100	0,000				
RP	42,142	25,285	16,857	24,292	13,137	11,155	10,560	8,660	1,900	5,640	0,300	5,340	1,050	0,600	0,000				
BW	97,500	58,500	39,000	29,000	16,500	12,500	33,000	25,500	7,500	27,000	15,500	11,500	5,500	3,000	0,000				
BY	189,310	113,586	75,724	52,210	39,210	13,000	44,730	38,000	6,730	86,570	55,000	31,570	5,800	0,000	0,000				
SL	5,180	3,108	2,072	2,370	2,370	0,000	1,140	0,940	0,200	1,220	0,000	1,220	0,450	0,000	0,000				
BB	81,457	48,874	32,583	61,937	5,860	56,077	5,750	5,650	0,100	9,950	3,750	6,200	1,820	2,000	0,000				
MV	71,348	44,528	26,820	34,222	22,699	11,523	5,967	4,740	1,227	8,500	1,450	7,050	3,850	1,620	17,189				
SN	63,027	37,816	25,211	53,597	22,287	31,310	2,882	0,082	2,800	4,290	4,200	0,090	0,428	1,830	0,000				
ST	55,530	33,318	22,212	37,590	15,990	21,600	6,490	3,490	3,000	6,460	1,670	4,790	3,380	1,610	0,000				
TH	50,815	30,489	20,326	32,685	24,685	8,000	3,747	3,025	0,723	11,390	3,800	7,590	1,793	1,200	0,000				
BE	0,690	0,414	0,276	0,360	0,360	0,000	0,000	0,000	0,000	0,330	0,080	0,250	0,000	0,000	0,000				
Insgesamt	965,069	590,581	374,488	407,835	209,165	198,670	166,569	136,891	29,678	209,195	91,860	117,335	50,041	16,037	115,392				

Übersicht 21

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Land	Mittel- ansatz insgesamt	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf														Gesundheit und Robustheit landw. Nutztiere	Küstenschutz
				Verbesserung der ländlichen Strukturen				Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen				Nachhaltige Landbewirtschaftung							
				Gesamt	darunter		Gesamt	darunter		Gesamt	Ausgleichs- zulage	darunter		Forsten	(15)	(16)			
					Integrierte ländliche Entwicklung	Wasserwirt- schaftliche Maßnahmen		Einzelbetrieb- liche Förderung	Vermarkt- ungs- strukturen			Markt- und standortange- paßte Landbe- wirtschaftung							
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)				
SH	49.585	32.537	17.048	14.000	9.000	5.000	3.280	2.153	1.127	2.660	0.410	2.250	1.670	0.115	27.860				
HH	15.527	10.516	5.011	1.690	0.230	1.460	1.390	1.390	0.000	0.435	0.000	0.435	0.000	0.012	12.000				
NI	129.555	82.893	46.662	39.063	32.008	7.055	7.682	4.000	3.682	16.810	4.100	12.710	12.000	2.400	51.600				
HB	8.493	5.870	2.623	0.200	0.030	0.170	0.420	0.120	0.300	0.130	0.000	0.130	0.000	0.000	7.743				
NW	68.053	40.832	27.221	24.413	7.423	16.990	14.600	14.600	0.000	23.470	5.700	17.770	5.020	0.550	0.000				
HE	42.993	25.796	17.197	9.833	6.733	3.100	7.620	5.900	1.720	17.190	0.000	17.190	7.250	1.100	0.000				
RP	42.202	25.321	16.881	24.282	13.127	11.155	9.620	8.660	0.960	5.340	0.000	5.340	2.360	0.600	0.000				
BW	97.500	58.500	39.000	29.000	16.500	12.500	33.000	25.500	7.500	27.000	15.500	11.500	5.500	3.000	0.000				
BY	190.880	114.528	76.352	52.210	39.210	13.000	44.300	38.000	6.300	88.570	55.000	33.570	5.800	0.000	0.000				
SL	4.890	2.934	1.956	2.070	2.070	0.000	1.140	0.940	0.200	1.190	0.000	1.190	0.490	0.000	0.000				
BB	84.848	50.909	33.939	66.328	5.860	60.468	4.750	4.650	0.100	9.950	3.750	6.200	1.820	2.000	0.000				
MV	71.348	44.528	26.820	34.222	22.699	11.523	5.687	4.460	1.227	8.500	1.450	7.050	4.130	1.620	17.189				
SN	63.033	37.820	25.213	51.697	22.287	29.410	2.842	0.042	2.800	5.890	4.200	1.690	0.774	1.830	0.000				
ST	55.530	33.318	22.212	34.990	16.890	18.100	9.400	4.400	5.000	5.500	1.670	3.830	4.030	1.610	0.000				
TH	50.815	30.489	20.326	32.685	24.685	8.000	3.747	3.024	0.723	11.390	3.800	7.590	1.793	1.200	0.000				
BE	0.428	0.257	0.171	0.100	0.100	0.000	0.000	0.000	0.000	0.328	0.078	0.250	0.000	0.000	0.000				
Insgesamt	975.680	597.047	378.633	416.783	218.852	197.931	149.478	117.839	31.639	224.353	95.658	128.695	52.637	16.037	116.392				

Übersicht 22

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2016
- Beträge in Mio. Euro -

Land	Mittel- ansatz insgesamt	von dem Beitrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	von dem Beitrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf										Gesundheit und Robustheit landw. Nutztiere	Küstenschutz
				Verbesserung der ländlichen Strukturen					Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen						
				Gesamt	darunter		Gesamt	darunter		Gesamt	darunter		Forsten		
					Integrierte ländliche Entwicklung	Wasserwirt- schaftliche Maßnahmen		Einzelbetrieb- liche Förderung	Vermarkt- ungs- strukturen		Ausgleichs- zulage	Markt- und standortange- paßte Landbe- wirtschaftung			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
SH	47.335	31.187	16.148	14.000	9.000	5.000	2.870	1.743	1.127	0.810	0.410	0.400	1.680	0.115	27.860
HH	16.827	11.396	5.431	1.780	0.230	1.550	1.600	1.600	0.000	0.435	0.000	0.435	0.000	0.012	13.000
NI	129.556	82.894	46.662	30.614	23.559	7.055	7.682	4.000	3.682	25.260	4.100	21.160	12.000	2.400	51.600
HB	8.490	5.868	2.622	0.200	0.030	0.170	0.420	0.120	0.300	0.130	0.000	0.130	0.000	0.000	7.740
NW	68.560	41.136	27.424	23.320	6.330	16.990	14.600	14.600	0.000	25.090	5.700	19.390	5.000	0.550	0.000
HE	39.173	23.504	15.669	6.733	6.733	0.000	6.900	5.900	1.000	17.190	0.000	17.190	7.250	1.100	0.000
RP	41.002	24.601	16.401	24.282	13.127	11.155	9.620	8.660	0.960	4.140	0.000	4.140	2.360	0.600	0.000
BW	97.500	58.500	39.000	29.000	16.500	12.500	33.000	25.500	7.500	27.000	15.500	11.500	5.500	3.000	0.000
BY	192.380	115.428	76.952	52.210	39.210	13.000	43.800	38.000	5.800	90.570	55.000	35.570	5.800	0.000	0.000
SL	4.720	2.832	1.888	2.070	2.070	0.000	1.140	0.940	0.200	1.020	0.000	1.020	0.490	0.000	0.000
BB	84.848	50.909	33.939	66.328	5.860	60.468	4.750	4.650	0.100	9.950	3.750	6.200	1.820	2.000	0.000
MV	71.348	44.528	26.820	34.392	22.869	11.523	5.517	4.290	1.227	8.500	1.450	7.050	4.130	1.620	17.189
SN	63.034	37.820	25.214	51.397	22.287	29.110	2.823	0.023	2.800	6.215	4.200	2.015	0.769	1.830	0.000
ST	55.530	33.318	22.212	34.760	16.360	18.400	9.200	4.200	5.000	5.760	1.670	4.090	4.200	1.610	0.000
TH	50.815	30.489	20.326	32.685	24.685	8.000	3.747	3.024	0.723	11.390	3.800	7.590	1.793	1.200	0.000
BE	0.428	0.257	0.171	0.100	0.100	0.000	0.000	0.000	0.000	0.328	0.078	0.250	0.000	0.000	0.000
Insgesamt	971.545	594.666	376.879	403.871	208.950	194.921	147.668	117.250	30.419	233.788	95.658	138.130	52.792	16.037	117.389

Teil VI**Vollzug der Rahmenpläne 2012 bis 2015 und 2013 - 2016 (IST-Ausgabe)**

Im Rahmen des 40. Rahmenplans wurden in 2012 insgesamt, mit dem Sonderrahmenplan „Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ 947,833 Mio. Euro verausgabt. Davon entfielen auf den Bund 583,680 Mio. Euro und auf die Länder 364,153 Mio. Euro.

Im Rahmen des 41. Rahmenplans wurden in 2013 insgesamt, mit dem Sonderrahmenplan „Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ 935,308 Mio. Euro verausgabt. Davon entfielen auf den Bund 575,096 Mio. Euro und auf die Länder 360,212 Mio. Euro.

Über die Aufteilung auf die Länder und Maßnahmegruppen informieren die nachstehenden Übersichten.

Kassenergebnisse 2012

- in Mio. Euro -

Land	Ist-Ausgaben			Verbesserung der ländlichen Strukturen					Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen				Nachhaltige Landbewirtschaftung				Sonstige Maßnahmen	Küstenschutz incl Sonder- rahmenplan
	insgesamt	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	Gesamt	darunter			Gesamt	darunter		Gesamt	darunter		Ausgleichszuläge	Markt- und standortangepasste Landwirtschaft			
					Entwicklungskonzepte, Regionalmanagement	Flurneordnung, Nutzungs-tausch Infrastruktur	Dorferneuerung - entwicklung, Kooperationen, Umnutzung		Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	Einzelbetriebliche Investitionen, Diversifizierung		Marktstrukturverbesserung						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	
Ist-Ausgaben																		
SH	57.686	38.258	19.428	8.851	0.000	1.343	4.355	3.154	6.574	4.908	1.666	3.358	0.397	2.960	2.324	0.115	36.464	
HH	18.820	13.019	5.801	0.539	0.036	0.048	0.113	0.340	0.693	0.620	0.073	0.305	0.000	0.305	0.000	0.009	17.275	
NI	137.581	88.747	48.834	35,45	0.387	15.888	8.399	10.772	19.277	17.744	1.533	10.506	0,000	10.506	7.603	2,761	61,986	
HB	10.354	7.214	3.140	0.004	0.000	0.000	0.004	0.000	0.200	0.103	0.097	0.134	0,071	0.063	0.000	0,000	10,015	
NW	62.678	37.607	25.071	36.571	0.000	4.284	2.083	30.204	15.662	13.169	2.493	9.586	0.000	9.586	0.309	0.550	0.000	
HE	42.548	25.529	17.019	14.989	0.068	6.362	2.645	5.915	6.473	5.717	0.756	16.959	3.567	13.392	3.011	1.117	0.000	
RP	50.252	30.151	20.101	26.649	0.132	11,249	3.687	11.582	8.951	8.283	0.667	10.647	4,125	6.521	3.395	0.610	0.000	
BW	93.259	55.956	37.304	27.866	0.102	18.554	0.000	9.210	27.671	21.677	5.994	30.212	15,663	14.548	4.543	2.967	0.000	
BY	178.649	107.190	71.460	50.585	0.130	31.430	9.499	9.526	40.803	35.979	4.825	81.054	55,162	25.892	5.791	0.416	0.000	
SL	7.045	4.227	2.818	2.892	0.194	1.831	0.652	0.214	2.021	1.714	0.307	1.899	0,028	1.871	0.126	0,107	0.000	
BB	64.082	38.449	25.633	46.066	0.198	2.601	0.687	42.581	5.549	5.483	0.067	8.865	3,696	5.169	1.727	1.875	0.000	
MV	73.673	46.610	27.063	28.867	0.195	12.972	7.646	8.054	8.512	7.526	0.986	6.724	1,386	5.338	3.838	1.666	24.065	
SN	54.098	32.459	21.639	39.636	0.000	12.376	0.000	27.259	4.977	0.285	4.692	7.011	0,000	7.011	0.502	1.972	0.000	
ST	47.223	28.334	18.889	31.317	0.111	10.539	2.169	18.498	6.153	3.767	2.386	6,071	1.624	4.447	2.157	1.524	0.000	
TH	49.377	29.626	19.751	32.597	0.000	7.502	17.166	7.929	3.961	3.317	0.644	10.282	3,677	6.604	1.338	1.200	0.000	
BE	0.053	0.032	0.021	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.012	0.012	0.000	0,041	0,025	0.016	0.000	0,000	0.000	
Insgesamt	947.833	583.680	364.153	382.877	1.553	136.981	59.106	185.237	157.491	130.304	27.187	203.645	89,423	114.222	36.664	16.889	149.804	
davon SRPL	35.438	24.807	10.631														35.438	
davon MEN-D		0.273																

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
Ist-Ausgaben 2013 (Kassenergebnisse)
- in Mio. Euro -

Land	Ist-Ausgaben			Verbesserung der ländlichen Strukturen						Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen				Nachhaltige Landwirtschaft				Sonstige Maßnahmen	Küstenschutz incl. Sonderrahmenplan	davon SRPL
	insgesamt	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	darunter				Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	darunter			Gesamt	Ausgleichszulage	Markt- und standortangepasste Landwirtschaft						
				Entwicklungskonzepte, Regionalmanagement	Flurneueordnung, Nutzungs-tausch Infrastruktur	Dorferneuerung - Kooperations- Umnutzung	Breitband		Gesamt	Einzelbetriebliche Investitionen, Diversifizierung	Marktstrukturverbesserung									
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)	
	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf																			
(1)																				
SH	60,113	39,906	20,207	9,029	0,000	0,344	3,872	2,275	2,538	7,001	5,950	1,051	3,346	0,387	2,959	2,236	0,115	38,385	8,286	
HH	19,542	13,603	5,939	0,121	0,029	0,000	0,000	0,000	0,092	0,412	0,412	0,000	0,222	0,000	0,222	0,000	0,009	18,779	6,429	
NI	141,322	90,953	50,369	36,396	0,327	16,273	4,835	6,239	8,722	23,348	22,265	1,083	10,495	0,000	10,495	6,673	2,810	61,600	10,000	
HB	7,097	4,936	2,160	0,010	0,000	0,000	0,010	0,000	0,000	0,180	0,128	0,052	0,124	0,069	0,055	0,000	0,000	6,783	4,592	
NW	62,962	37,777	25,185	31,912	0,000	0,681	2,898	4,311	24,022	14,872	13,209	1,662	15,409	5,613	9,796	0,219	0,550	0,000	0,000	
HE	42,990	25,794	17,196	9,623	0,082	3,129	3,016	0,505	2,890	6,725	5,894	0,830	24,141	13,831	10,310	1,364	1,138	0,000	0,000	
RP	50,364	30,218	20,146	29,339	0,068	9,870	3,429	1,842	14,130	6,772	6,101	0,671	10,699	3,851	6,847	2,955	0,600	0,000	0,000	
BW	93,437	56,062	37,375	22,638	0,021	12,073	0,000	1,334	9,210	28,508	21,145	7,363	33,100	17,627	15,473	6,204	2,987	0,000	0,000	
BY	176,315	105,789	70,526	62,215	0,285	31,140	11,784	9,480	9,526	27,893	24,775	3,119	79,918	54,669	25,249	5,799	0,490	0,000	0,000	
SL	5,432	3,259	2,173	3,141	0,047	1,890	0,482	0,252	0,470	1,442	1,335	0,107	0,747	0,000	0,746	0,067	0,035	0,000	0,000	
BB	56,585	33,951	22,634	39,869	0,185	0,831	3,465	0,350	35,037	4,472	4,465	0,007	8,470	3,669	4,801	1,966	1,807	0,000	0,000	
MV	60,611	37,723	22,888	28,205	0,069	11,509	7,341	1,222	8,065	6,432	5,591	0,841	6,753	1,401	5,351	3,944	1,713	13,565	0,000	
SN	55,357	33,214	22,143	19,182	0,000	7,243	0,000	4,931	7,008	5,510	0,206	5,304	6,930	0,000	6,930	0,356	1,975	0,000	0,000	
ST	54,946	32,968	21,978	38,702	0,075	11,501	4,336	0,403	22,387	6,331	5,741	0,591	6,023	1,650	4,373	2,255	1,635	0,000	0,000	
TH	47,756	28,654	19,102	31,811	0,000	9,034	16,601	0,316	5,860	3,096	2,550	0,546	10,232	3,638	6,594	1,252	1,300	0,000	0,000	
BE	0,068	0,041	0,027	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,028	0,028	0,000	0,039	0,026	0,013	0,000	0,000	0,000	0,000	
Insgesamt	935,308	575,096	360,212	383,596	1,188	115,519	62,069	33,460	171,360	143,023	119,794	23,229	216,646	106,431	110,215	35,355	17,165	139,111	8,286	
davon SRPL	29,306	20,514	8,792															29,306	29,306	
davon MEN-D		0,248																		

Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ für den Zeitraum 2009 bis 2025

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister, die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Vorsitzende/r, der Bundesminister der Finanzen sowie die sechzehn für Agrarstruktur und Küstenschutz zuständigen Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz - GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 2. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527) geändert worden ist, folgenden gemeinsamen Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ im Umlaufverfahren am 09.04.2009 beschlossen. Soweit die Maßnahmen zur Umsetzung der Förderpolitik zur Entwicklung des ländlichen Raums beitragen, d. h. soweit sie dem Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials dienen, sind sie Teil der nationalen Rahmenregelung nach Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER-Verordnung). Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt entsprechend der dafür von der Europäischen Kommission erteilten Genehmigung.

1. Aufgrund des sich abzeichnenden Klimawandels steigt der Meeresspiegel stärker als bisher prognostiziert. Dies muss bei der Bemessung der Küstenschutzbauwerke berücksichtigt werden. Geplante oder neue Küstenschutzmaßnahmen müssen bis 2025 beschleunigt umgesetzt werden. Die nach dem regulären Rahmenplan der GAK für den Küstenschutz vorgesehenen Mittel reichen dafür nicht aus.

2. Um dem für diese vordringlichen Maßnahmen erforderlichen zusätzlichen Mittelbedarf gerecht zu werden, werden den Küstenländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern mit diesem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ in den Jahren 2009 bis 2025 jährlich zusätzlich bis zu 25 Mio. Euro Bundesmittel, insgesamt 380 Mio. Euro, zur Verfügung gestellt.

3. Diese Mittel können in Anspruch genommen werden, wenn im jeweiligen Jahr ein pro Land festgelegter Sockel-

betrag überschritten wird. Die Summe der aus dem regulären Rahmenplan jährlich in Anspruch zu nehmenden Sockelbeträge beläuft sich auf insgesamt 102,9 Mio. Euro Bundes- und Landesmittel.

4. Die Förderung von Küstenschutzmaßnahmen aus diesem Sonderrahmenplan erfolgt nach den Grundsätzen für die Förderung von Küstenschutzmaßnahmen des regulären Rahmenplans 2014 bis 2017 der GAK und wird gemäß § 10 Abs. 1 Nummer 2 GAKG von Bund und Ländern im Verhältnis 70 : 30 finanziert.

5. Der Mittelbedarf 2014 sowie die voraussichtlichen Bedarfe von Bund und Ländern im Finanzplanungszeitraum 2015 bis 2017 sind in der Übersicht 23 und 24 dargestellt.

6. Der Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ für den Zeitraum 2009 bis 2025 wird ab dem 01.01.2009 angewendet.

Beschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

1. Der Planungsausschuss stimmt einem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ für den Zeitraum 2009 bis 2025 zu. Der Sonderrahmenplan besteht aus

- den Grundsätzen für die Förderung von Küstenschutzmaßnahmen des Rahmenplans 2014 bis 2017 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und
- einer Finanzierungsregelung (siehe Nummer 2), die festlegt, wie die für den Sonderrahmenplan gemäß den Bestimmungen im Einzelplan 10 zum Bundes-

haushalt 2014 vorgesehenen zusätzlichen Bundesmittel (Kassenmittel) für das Haushaltsjahr 2014 und die Verpflichtungsermächtigungen auf die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern (Küstenländer) für den Zeitraum 2014 bis 2025 verteilt werden. Die in Tabelle 2.3 für das Haushaltsjahr 2014 als Verpflichtungsermächtigungen aufgeführten Beträge werden entsprechend als Kassenmittel für das Haushaltsjahr 2014 im Sinne der Mittelverteilung in der Tabelle nach Nummer 2.2 angewendet.

Der Sonderrahmenplan wird ab dem 01.01.2009 angewendet.

2. Finanzierungsregelung

2.1 Bundesmittel des Sonderrahmenplanes stehen den Küstenländern für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen des Küstenschutzes, die in Folge des Klimawandels erforderlich sind, im jeweiligen Haushaltsjahr zu, soweit sie ein bestimmtes finanzielles Volumen der Inanspruchnahme von GAK-Bundesmitteln für Kü-

tenschutzmaßnahmen, das sich am Durchschnitt der Ist-Ausgaben der Jahre 2003 bis 2007 orientiert, überschreiten.

Dieses Finanzvolumen beläuft sich auf insgesamt rd. 102,9 Mio. Euro pro Jahr (71,8 Mio. Euro Bundesmittel, 31,1 Mio. Euro Landesmittel) und verteilt sich wie folgt auf die Küstenländer:

Küstenland	Bundesmittel in Mio. Euro	Landesmittel in Mio. Euro	Gesamt in Mio. Euro
Schleswig-Holstein	17,7	7,6	25,3
Hamburg	6,7	2,9	9,6
Niedersachsen	36,1	15,5	51,6
Bremen	1,1	0,7	1,8
Mecklenburg-Vorpommern	10,2	4,4	14,6
Summe	71,8	31,1	102,9

2.2 Die im Haushaltsjahr 2009 für den Sonderrahmenplan zur Verfügung gestellten Bundesmittel (Kassenmittel) im Umfang von 25 Mio. Euro werden nach Maßgabe des von den Küstenländern dargelegten Mehrbedarfs in 2009 wie folgt verteilt:

Küstenland	Mehrbedarf in Mio. Euro	Bundesmittel in Mio. Euro
Schleswig-Holstein	5,0	3,5
Hamburg	8,4	5,9
Niedersachsen	11,6	8,1
Bremen	8,0	5,6
Mecklenburg-Vorpommern	2,7	1,9
Summe	35,7	25,0

Etwaiger Minderbedarf einzelner Küstenländer wird im Falle des Mehrbedarfs anderer Küstenländer einvernehmlich nach dem tatsächlichen Bedarf an Bundesmitteln (Kassenmittel) aus dem Sonderrahmenplan im Haushaltsjahr 2009 verteilt bzw. umgeschichtet.

Der Gesamtbedarf an Bundesmitteln aus dem Sonderrahmenplan darf 25 Mio. Euro nicht überschreiten.

2.3 Die im Haushaltsjahr 2009 für den Sonderrahmenplan zur Verfügung gestellten Verpflichtungsermächtigungen (VE'en) für die Jahre 2010 bis 2025 werden wie folgt verteilt:

Jahr Mio. Euro	Verpflichtungsermächtigungen					insgesamt
	SH	HH	NI	HB	MV	
2010	5,7	3,7	7,0	5,5	3,1	25,0
2011	5,8	3,5	7,0	5,5	3,2	25,0
2012	5,7	3,7	7,0	5,5	3,1	25,0
2013	5,8	4,5	7,0	5,5	2,2	25,0
2014	5,7	4,5	7,0	5,5	2,3	25,0
2015	5,8	4,5	7,0	5,5	2,2	25,0
2016	5,7	4,5	7,0	5,5	2,3	25,0
2017	5,8	4,5	7,0	5,5	2,2	25,0
2018	5,7	4,5	7,0	5,5	2,3	25,0
2019	5,8	4,5	7,0	5,5	2,2	25,0
2020	5,7	4,5	7,0	5,5	2,3	25,0
2021	5,8	4,5	7,0	5,5	2,2	25,0
2022	5,7	4,5	7,0	5,5	2,3	25,0
2023	3,5	2,7	4,2	3,3	1,3	15,0
2024	2,3	1,8	2,8	2,2	0,9	10,0
2025	1,1	0,9	1,4	1,1	0,5	5,0
Summe	81,6	61,3	99,4	78,1	34,6	355,0

Etwaiger Minderbedarf einzelner Küstenländer an VE'en wird im Falle des Mehrbedarfs anderer Küstenländer einvernehmlich nach dem tatsächlichen Bedarf an VE'en aus dem Sonderrahmenplan im Haushaltsjahr 2009 umgeschichtet.

2.4 Niedersachsen teilt dem Bund – koordinierend für alle Küstenländer bis spätestens zum 15.09.2009 das Ergebnis dieser Abstimmung mit (aktualisierte Mittelbedarfsmeldung der Kassenmittel und der VE'en). Küstenländer mit Minderbedarf geben zugewiesene Bundesmittel bzw. VE'en bis spätestens zum 30.09.2009 an den Bund zurück. Der Bund nimmt daraufhin die erforderlichen Umschichtungen und Mittelzuweisungen der Kassenmittel und der VE'en vor. In den Folgejahren ist entsprechend zu verfahren.

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für den GAK- Sonderrahmenplan Küstenschutz in 2014
- Beträge in Mio. Euro -

Bundesgebiet

1) Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens
 2) EU-Mittel aus: EAGFL, ELER, FIAF, EFF
 3) Sonstige öffl. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK
 4) Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben
 5) Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen
 6) Titel GAK, Kapitel 1003 TGr 02, im Einzelplan 10 des Bundeshaushaltsplans
 7) einschließlich 2,3 Mio und 2,2 Mio Minderausgaben aus 2013

Maßnahmen	Neubewilligungen						Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel				GAK - Finanzplanung		
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel			4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	Andere		Bedarf an Kassenmitteln			
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾			EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	GAK - Finanzplanung			
										2015	2016	2017	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
Maßn.des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels	10	10	24		4	A	14,285			36	36	36	
						B	24,572						
Mittelbedarf	10	10	24		4	A	14,285		3,500	35,714	35,714	35,714	
						B	24,572						
						A+B	38,857						
Bundesanteil						A	12,300			25,000	25,000	25,000	
						B	17,200						
						A+B ⁶⁾	29,500						
Landesanteil						A	4,286			10,714	10,714	10,714	
						B	7,372						
						A+B	11,657						

noch Übersicht 23

- Land:** Bremen
- Hinweise:** Die farblich bzw. durch Muster unterlegten Felder sind nicht auszufüllen (nicht relevant bzw. Formeln) !!
- ¹⁾ Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens
- ²⁾ EU-Mittel aus: ELER, EFRE, FIAF, EFF
- ³⁾ Sonstige öfftl. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK
- ⁴⁾ Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen
- ⁵⁾ Titel GAK, Kapitel 1003 TGr 02, im Einzelplan 10 des Bundeshaushaltsplans

Maßnahmen	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Neubewilligungen			Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel				GAK - Finanzplanung		
			GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmittel I)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	Bedarf an Kassenmitteln (Bundes-u. Landesmittel) Haushaltsjahr		
										2015	2016	2017
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
Maßn. des Küstenschutzes in Folge			7,857			A	7,857			7,857	7,857	7,857
Mittelbedarf	0	0,000	7,857	0,000	0,000	A	7,857	0,000	0,000	7,857	7,857	7,857
Bundesanteil						A+B	7,857					
Landesanteil						A	5,500			5,500	5,500	5,500
						B	0,000					
						A+B	5,500					
						A	2,357			2,357	2,357	2,357
						B	0,000					
						A+B	2,357			2,357	2,357	2,357

noch Übersicht 23

Land: Hamburg*Die farblich bzw. durch Muster unterlegten Felder sind nicht auszufüllen (nicht relevant bzw. Formeln) !!*Hinweise: ¹⁾ Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens²⁾ EU-Mittel aus: ELER, EFRE, FIAF, EFF³⁾ Sonstige öfftl. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK⁴⁾ Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben⁵⁾ Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen⁶⁾ Titel GAK, Kapitel 1003 TGr 02, im Einzelplan 10 des Bundeshaushaltsplans

Maßnahmen	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Neubewilligungen			Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel				GAK - Finanzplanung		
			GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel		GAK (Bundes- und Landesmittel)	Andere		Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	Bedarf an Kassenmitteln (Bundes-u. Landesmittel)		
				EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾		EU ²⁾			2014	2015	2016
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	4)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
Maßn. des Küstenschutzes in Folge	5	9,929	6,428		3,500	A B A+B	6,428 0,000 6,428		3,500	6,428	6,428	6,428
Mittelbedarf	5	9,929	6,428	0,000	3,500	A B A+B	6,428 0,000 6,428	0,000	3,500	6,428	6,428	6,428
Bundesanteil						A B A+B	4,500 0,000 4,500			4,500	4,500	4,500
Landesanteil						A B A+B	1,928 0,000 1,928			1,928	1,928	1,928

noch Übersicht 23

Land:	Mecklenburg-Vorpommern
--------------	------------------------

Die farblich bzw. durch Muster unterlegten Felder sind nicht auszufüllen (nicht relevant bzw. Formeln) !!

¹⁾ Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens

²⁾ EU-Mittel aus: ELER, EFRE, FIAF, EFF

³⁾ Sonstige öfftl. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK

⁴⁾ Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben

Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen

⁵⁾ Titel GAK, Kapitel 1003 TGr 02, im Einzelplan 10 des Bundeshaushaltsplans

Maßnahmen	Neubewilligungen						Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel				GAK - Finanzplanung		
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel			4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)		Andere		Bedarf an Kassenmitteln (Bundes-u. Landesmittel)		
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾		Landesmittel	EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	Haushaltsjahr			
										2015	2016	2017	
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
Maßn.des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels						A							
						B	6,429			3,143	3,286	3,143	
Mittelbedarf	0	0,000	0,000	0,000	0,000	A	0,000	0,000	0,000	3,143	3,286	3,143	
						B	6,429						
						A+B	6,429						
Bundesanteil						A	0,000			2,200	2,300	2,200	
						B	4,500						
						A+B	4,500						
Landesanteil						A	0,000			0,943	0,986	0,943	
						B	1,929						
						A+B	1,929						

noch Übersicht 23

Land: Niedersachsen *Die farblich bzw. durch Muster unterlegten Felder sind nicht auszufüllen (nicht relevant bzw. Formeln) !!*
Hinweise: ¹⁾ Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens
²⁾ EU-Mittel aus: ELER, EFRE, FIAF, EFF

³⁾ Sonstige öfftl. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK

⁴⁾ Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben

Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen

⁵⁾ Titel GAK, Kapitel 1003 TGr 02, im Einzelplan 10 des Bundeshaushaltsplans

Maßnahmen	Neubewilligungen						Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel				GAK - Finanzplanung		
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel			4)	GAK (Bundes- und Landesmittele)	Andere		Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	Bedarf an Kassenmitteln		
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾			GAK	EU ²⁾		Haushaltsjahr		
											2014	2015	2016
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)		
Maßn.des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels	5	0,000	10,000	0,000	0,000	A	0,000	0,000	10,000	10,000	10,000		
						B							
						A							
						B							
Mittelbedarf						A+B							
Bundesanteil						A			7,000	7,000	7,000		
						B							
						A+B							
Landesanteil						A			3,000	3,000	3,000		
						B							
						A+B							

noch Übersicht 23

Land: Schleswig-Holstein *Die farblich bzw. durch Muster unterlegten Felder sind nicht auszufüllen (nicht relevant bzw. Formeln) !*
Hinweise: ¹⁾ Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens
²⁾ EU-Mittel aus: ELER, EFRE, FIAF, EFF

³⁾ Sonstige öfftl. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK

⁴⁾ Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben

Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen

⁵⁾ Titel GAK, Kapitel 1003 TGr 02, im Einzelplan 10 des Bundeshaushaltsplans

Maßnahmen	Anzahl	Gesamt- kosten ¹⁾	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel				GAK - Finanzplanung				
			GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel		GAK (Bundes- und Landesmit- tel)	Andere		Bedarf an Kassenmitteln (Bundes-u. Landesmittel) Haushaltsjahr	2015	2016	2017			
				EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾		EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾							
													4)	(5)	(6)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		A								
Maßn.des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels							B	8,143							
							A	0,000							
							B	8,143							
							A+B	8,143							
Mittelbedarf	0	0,000	0,000	0,000	0,000										
Bundesanteil							A	0,000							
							B	5,700							
							A+B	5,700							
Landesanteil							A	0,000							
							B	2,443							
							A+B	2 443							

Herausgeber

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft (BMEL)
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Text

BMEL

Stand

August 2014

Gestaltung

BMEL

Druck

BMEL

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter
www.bmel.de